

Finanzausschuss
Wortprotokoll
56. Sitzung

Berlin, den 25.04.2007, 10:30 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude

Sitzungssaal der SPD- Fraktion - 3 S 001

Vorsitz: Eduard Oswald, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008

BT-Drucksache 16/4841

Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Werner Dreibus, weiterer Abgeordneter

Unternehmen leistungsgerecht besteuern - Einnahmen der öffentlichen Hand stärken

BT-Drucksache 16/4857

Antrag der Abgeordneten Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Unternehmensteuerreform für Investitionen und Arbeitsplätze

BT-Drucksache 16/4855

(Beginn: 10.31 Uhr)

Vorsitzender Eduard Oswald: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie herzlich bitten, Ihre Plätze einzunehmen. Angesichts der Größenordnung dieser Anhörung müssen wir heute mit großer Präzision arbeiten. Ich darf Sie darauf hinweisen, dass wir während der Anhörung keine Handynutzung gestatten können - das gilt sowohl für die Parlamentarier wie auch für all unsere Gäste -, weil ein geordneter und ungestörter Ablauf der Anhörung sonst nicht möglich ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie sehr herzlich zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses. Das Thema heute ist die Unternehmensteuerreform ohne die Abgeltungsteuer.

Ich begrüße Sie, die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung dieser Vorlage zur Verfügung stellen. Viele Sachverständige - dafür danke ich ihnen - haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, uns vorab ihre schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen. Die Stellungnahmen sind an alle Mitglieder des Finanzausschusses und an die der mitberatenden Ausschüsse verteilt worden. Sie befinden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung sein.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen aus dem Finanzausschuss, die bereits heute Morgen eine reguläre Sitzung des Finanzausschusses abgehalten haben. Ich begrüße auch die Bundesregierung, vertreten durch die Parlamentarische Staatssekretärin Frau Dr. Barbara Hendricks, und die Fachbeamten des Bundesfinanzministeriums sehr herzlich. Auch die mitberatenden Ausschüsse wurden eingeladen, und verschiedene Kolleginnen und Kollegen aus diesen Ausschüssen sind anwesend.

Ich begrüße auch die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien. Ich weise aus gegebenem Anlass darauf hin, dass im Parlamentsfernsehen eine Übertragung dieser Anhörung erfolgen wird.

Ich begrüße auch die an dieser Anhörung interessierten Gäste.

Ich rufe **Tage sordnungspunkt 1** auf:

- 1 b Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008

- **BT-Drucksache 16/4841** -

- **Ausschuss-Drucksache 16(7)135**

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Rechtsausschuss

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Verteidigungsausschuss

Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für Angelegenheiten der europäischen Union

Haushaltsausschuss (mitberatend und § 96 GO)

- 1 b Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Werner Dreibus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Unternehmen leistungsgerecht besteuern - Einnahmen der öffentlichen Hand stärken

- **BT-Drucksache 16/4857** -

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

- 1 c Antrag der Abgeordneten Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der

Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE
GRÜNEN

Unternehmensteuerreform für Investitionen und Arbeitsplätze

- BT-Drucksache 16/4855 -

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Die Inhalte der Vorlagen kann ich im Hinblick auf die vorangegangene intensive Diskussion als bekannt voraussetzen. Ich werde aber gleich noch einige Punkte nennen, die den Kern des Gesetzentwurfes der Koalition bilden.

Die weitere Anhörung zur Unternehmensteuerreform findet am Montag, dem 7. Mai 2007, zum Thema Abgeltungsteuer statt. Die Abgeltungsteuer ist also nicht Gegenstand der heutigen Anhörung. Des Weiteren haben wir, der Finanzausschuss, die kommunalen Spitzenverbände für Mittwoch, den 9. Mai 2007, zu einem Fachgespräch eingeladen. Nach dem Zeitplan des Finanzausschusses ist die Fortsetzung der Beratung für Mittwoch, den 9. Mai 2007, vorgesehen. Die abschließende Beratung im Ausschuss findet am Mittwoch, dem 23. Mai 2007, statt. Die zweite und dritte Lesung im Plenum des deutschen Parlamentes soll nach den gegenwärtigen Vorstellungen am Freitag, dem 25. Mai 2007, erfolgen. Die abschließende Beratung im Bundesrat ist für den 6. Juli 2007 terminiert.

Wir haben für die heutige Anhörung einen Zeitraum von sieben Stunden, also bis 17.30 Uhr, vorgesehen. Die Reihenfolge der Fragesteller richtet sich nach einem vom Ausschuss festgelegten Verfahren. Ich habe an die Kolleginnen und Kollegen die Bitte, sich auf höchstens zwei Fragen an höchstens zwei Sachverständige zu beschränken. Wir bitten die Mitglieder des Finanzausschusses - natürlich auch die der mitberatenden Ausschüsse - sehr herzlich, ihre Fragen bei uns im Vorhinein anzumelden. Ich habe eine weitere herzliche Bitte an die Abgeordneten: Bitte nennen Sie, bevor Sie mit der Frage beginnen, zunächst den Namen

des Sachverständigen, an den sich Ihre Frage richtet, damit die Betroffenen sofort reagieren können und wir es entsprechend in den Unterlagen festhalten können.

Wir werden das Thema der heutigen Anhörung in Blöcken abhandeln. Es wurde in sieben Blöcke aufgeteilt. Wir beginnen im ersten Block mit der Konzeption der Unternehmensteuerreform. Im zweiten Block geht es um die Thesaurierungsbegünstigung und den Investitionsabzugsbetrag. In diesem Themenblock können auch Fragen zur Veränderung der Abschreibungsbedingungen gestellt werden. Im dritten Block geht es um die Gewerbesteuer, im vierten Block um die Zinsschranke mit Escape-Klausel, im fünften um Funktionsverlagerungen. Im sechsten Block geht es um Verlustvorträge bei Sanierungen und Umstrukturierungen und im siebten Block um sonstige Maßnahmen im Rahmen der Unternehmensteuerreform. Ich glaube, es ist selbstverständlich, dass in diesem Themenblock noch einmal vertiefende Fragen hinsichtlich der vorangegangenen Themenblöcke gestellt werden können, wenn dies notwendig erscheint.

Von dieser Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck sind Stenografen anwesend. Des Weiteren wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung der Arbeit derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnittes das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme vom Vorsitzenden namentlich aufgerufen. Ich bitte, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder auszuschalten. Denken Sie bitte an meinen Hinweis bezüglich der Handynutzung; er sollte nicht ungehört verhallen.

Die Koalitionsfraktionen verfolgen mit der Unternehmensteuerreform 2008 - der Gesetzentwurf liegt Ihnen ebenso wie die Anträge der Opposition vor - folgende Ziele: Diese sind zunächst eine erhöhte Attraktivität des Standortes Deutschland, die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wachstum und Beschäftigung und die Stabilisierung der Einnahmehasis des Staates, insbesondere der Gemeinden. Der Verlagerung von Steuersubstrat ins Ausland soll entgegenwirkt werden. Weitere Ziele sind die Verbesserung der Eigenkapitalausstattung deutscher Unternehmen, die Belastungsneutralität für alle Rechtsformen, die Entflechtung föderaler Finanzbeziehungen, eine moderne und international wettbewerbsfähige Besteuerung von Kapitaleinkünften und das Schließen von

Steuerschlupflöchern; dies betrifft private Veräußerungsgewinne, Wertpapierleihe und Mantelkauf.

Das waren meine Eingangsbemerkungen. Die Sachverständigen sind nun aufgerufen, die Fragen zu beantworten; die Antworten werden dann von den Fraktionen und dem Finanzausschuss ausgewertet.

Im ersten thematischen Block geht es um die Kernfragen der Gesamtkonzeption der Unternehmensteuerreform.

Otto Bernhardt (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Büttner vom Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung und an das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung. Die Koalition will bekanntlich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den Standort Deutschland steuerrechtlich noch wettbewerbsfähiger machen und sicherstellen, dass die Steuervorteile durch die geplante erhebliche Absenkung der Körperschaftsteuer auch dem Mittelstand, der in Deutschland eine besondere Rolle spielt, zugute kommen. Meine Frage an die beiden angesprochenen Institute lautet: Wird diese Grundposition, die der eigentliche Motor dieser Unternehmensteuerreform ist, durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfüllt?

Sv Prof. Dr. Thiess Büttner (Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung): Ich denke, das Segment der Reform, durch das man versucht, den Standort wettbewerbsfähiger zu machen, führt in die richtige Richtung. Im internationalen Kontext gibt es einen massiven Steuerwettbewerb. Diese Entwicklung wird seit den 80er-Jahren beobachtet. Die meisten Länder in Europa haben massive Senkungen der Steuertarife - gerade für Körperschaften - vorgenommen. Diese Entwicklung hatte schon 2001 zu einer Unternehmensteuerreform geführt.

Die Situation hat sich seitdem verändert, weil die Beitrittsländer Mittel- und Osteuropas diesen Steuerwettbewerb aufgenommen und mit niedrigen Steuersätzen ebenfalls versucht haben, ihren Standort attraktiver zu machen, sodass Deutschland trotz der massiven Senkung 2001 heute wieder an der Spitze der tariflichen Steuerbelastung steht. Insofern ist die Senkung des tariflichen Satzes sehr wichtig.

Wir können aus empirischen Studien erkennen, dass der tarifliche Steuersatz - gerade in Bezug auf Standortverlagerungen multinationaler Unternehmen - erhebliche

Bedeutung im internationalen Kontext hat. Die Senkung des tariflichen Steuersatzes führt hier trotz der Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen im Prinzip dazu, dass die steuerliche Standortattraktivität steigt.

Die Senkung des tariflichen Steuersatzes ist ebenfalls von Bedeutung, um steuerliche Gestaltung weniger attraktiv zu machen. Diese massive Senkung ist durchaus geeignet, eine Verbesserung zu erzielen. Es gibt in der neuen Literatur empirische Studien, die das deutlich belegen und positive Effekte einer Senkung des tariflichen Steuersatzes auf die Bemessungsgrundlage nachweisen.

Auf die Diskussion über die Höhe der Steuerbelastung sollte man kurz eingehen. Es wird verschiedentlich - auch im vorliegenden Antrag der Linken - darauf hingewiesen, dass die Steuerbelastung in Deutschland gar nicht so hoch sei und dass die ganze Diskussion darüber eine Scheindiskussion sei. Dieser Auffassung ist aus unserer Sicht zu widersprechen. Zur Untermauerung dieser Thesen werden typischerweise implizite Steuerquoten vorgelegt. Diese haben mit der Steuerbelastung relativ wenig zu tun. Die impliziten Steuerquoten, die zum Beispiel die Europäische Kommission ausweist, gelten nicht für den Unternehmenssektor. Die Europäische Kommission kann solche Zahlen für den deutschen Unternehmenssektor nicht berechnen, weil es hierbei eine massive Problematik im Zusammenhang mit Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften gibt. Eine Trennung können wir aufgrund unseres Steuersystems nicht ohne Weiteres vornehmen.

Zudem ist das tatsächliche Aufkommen, das in diese Steuerquoten eingeht, sehr niedrig. Es wäre aber falsch, dies mit der Steuerbelastung zu verwechseln. Das tatsächliche Aufkommen enthält nicht nur die staatliche Forderung, sondern auch die Reaktionen der Steuerzahler. Insofern ist dieser Spagat zwischen momentan sehr hohen tariflichen Steuersätzen und einem relativ niedrigen Aufkommen kennzeichnend für eine Fehlstellung des Systems. Daher ist bei einer Senkung des Steuersatzes und einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage in gewissen Grenzen im Kontext des internationalen Steuerwettbewerbs davon auszugehen, dass diese Fehlstellung beseitigt wird. Wir werden eine Annäherung der berechneten Steuerbelastung, die sich aus dem Steuertar-

rif und aus den Gesetzen ergibt, und der tatsächlich gezahlten Steuern erkennen.

Abschließend möchte ich sagen: An der Verbesserung der steuerlichen Standortattraktivität auf internationaler Ebene besteht kein Zweifel, obschon das Gesamtpaket in anderen Punkten erhebliche Veränderungen für Investitionen beinhaltet, die das Investitionsvolumen insgesamt - nicht das aus dem Ausland kommende Investitionsvolumen - in eine andere Richtung treiben könnten. An dieser Stelle gibt es negative Punkte, die zu besprechen wären.

Vorsitzender Eduard Oswald: Sie merken, dass sich jeder Antwortende hinsichtlich der Länge der Antworten ungeheuer disziplinieren muss. Jeder einzelne - wir haben insgesamt 70 Sachverständige - muss versuchen, sich ganz konzentriert auf das Wesentliche zu beschränken.

Sv Timo Reister (Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung): Wir können uns unserem Vorredner, Professor Büttner, prinzipiell anschließen. Auch wir sind der Auffassung, dass die Senkung der tariflichen Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften in Deutschland längst überfällig war. Vielleicht noch ein paar Fakten dazu: Die tarifliche Gewinnsteuerbelastung in der EU 15 ohne Deutschland beträgt derzeit durchschnittlich 28,2 Prozent, in der EU 27 ohne Deutschland gar nur 23,9 Prozent. Mit der jetzt geplanten Reform wird Deutschland mit knapp über 30 Prozent den Anschluss im hinteren Mittelfeld finden. Insofern wird Deutschland ein attraktiveres Steuersystem haben.

Wir haben einige Modellrechnungen für verschiedene Wirtschaftsbereiche durchgeführt. Sie zeigen, dass die Wirtschaftsbereiche von dieser Tarifsenkung durchweg profitieren werden, obschon einige Gegenfinanzierungsmaßnahmen dem entgegenwirken. Sie zeigen auch, dass der Mittelstand von der Steuerreform profitieren wird. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Gegenfinanzierungsmaßnahmen mittelstandsfreundlich gestaltet sind, so etwa die Zinsschranke mit einer Freigrenze in Höhe von 1 Million Euro; verschiedene Komponenten wirken also auf den Mittelstand nicht belastend.

Es ist jedoch anzufügen, dass nicht alles Gold ist, was glänzt. Auch wir haben einiges an dieser Reform auszusetzen. Wir sind der Meinung, dass Investitions- und Rechtsform-

entscheidungen durch diese Reform massiv verzerrt werden. Dies hängt unter anderem mit der am 7. Mai 2007 noch zu besprechenden Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent in Verbindung mit den Unternehmensteuersätzen in Höhe von 30 Prozent und der Dividendenbesteuerung zusammen. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass diese Reform ein Schritt in die richtige Richtung ist, auch wenn wir uns wünschen, dass an der einen oder anderen Stelle noch ein wenig nachgebessert wird.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Bach vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung und an Herrn Wendel vom Bundeszentralamt für Steuern. Herr Dr. Bach, Sie haben in Ihrer Stellungnahme, aber auch in dem Wochenbericht zu diesem Themenkomplex, der vor einigen Wochen erschienen ist, Stellung genommen zu der schwierigen Situation, dass sich die stark international ausgerichtete deutsche Wirtschaft in einem Wettbewerb zwischen Steuerstandorten befindet und dass es auch Gestaltungsmöglichkeiten gibt, die zu der Gefahr führen, dass die deutsche Steuerbasis zunehmend erodiert. Ich möchte Sie bitten, auszuführen, warum eine Steuerreform, wie wir sie jetzt vorlegen, notwendig ist.

Ich möchte Herrn Wendel bitten, das aus der praktischen Sicht eines Betriebsprüfers zu ergänzen.

Sv Dr. Stefan Bach (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung): Herr Abgeordneter Spiller, die Problematik ist gerade schon beschrieben worden. Wir haben in Deutschland relativ hohe nominale Steuersätze; sie gehören zu den höchsten in Europa. Gleichzeitig ist es so, dass bei der Besteuerungsgrundlage Gestaltungsmöglichkeiten bleiben. Tarifliche Steuersätze laden die Unternehmen dazu ein, solche Gestaltungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Deswegen sind wir grundsätzlich der Meinung, dass im Rahmen des verschärften - insbesondere europäischen - Steuerwettbewerbs eine Senkung der Steuersätze erforderlich ist.

Sie haben unsere Studie erwähnt. Darin haben wir die Gewinne, die in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nachgewiesen sind, mit dem, was in der Steuerstatistik ausgewiesen ist, verglichen. Da gibt es eine beträchtliche Lücke. Man muss bei so einer Studie natürlich verschiedene methodische

Probleme lösen. Wir haben versucht, beim gesamtwirtschaftlichen Gewinn möglichst alles, was offensichtlich nicht steuerpflichtig ist - Bundesbankgewinn und dergleichen -, herauszukorrigieren. Es bleibt aber immer noch eine Lücke von gut 4 Prozent des BIP, die man schwer erklären kann.

Anekdotische und empirische Evidenz zu Steuergestaltungen der Unternehmen ist grundsätzlich vorhanden, anekdotische ohnehin. Bei der empirischen Evidenz besteht das Problem, dass wir keine zuverlässigen Informationen zur Gewinnermittlung der Unternehmen haben. Es gibt eine ganze Reihe von Studien, die aber eher handelsrechtliche Abschlüsse zur Grundlage haben. Dort, wo diese Informationen vorliegen, zeigt sich zumindest bei theoretischen Überlegungen eine gewisse Evidenz, dass hinsichtlich Profitverlagerung oder auch Fremdfinanzierung in Deutschland in der Tat einiges geschieht. Aber, wie gesagt, bezüglich der empirischen Datenbasis gibt es große Probleme.

Deswegen bitte ich, zu versuchen, an dieser Stelle bessere Informationssysteme aufzubauen. Informationen, die grundsätzlich vorliegen - die Steuerbilanzen der Unternehmen liegen ja vor -, werden im Rahmen der steuerstatistischen Informationssysteme nicht aufbereitet. Dies sollte man ändern. Der Wissenschaft sollte man möglichst viele Einzeldaten zur Verfügung stellen, sodass man diese Informationen, die einen großen Informationsgehalt haben, aufbereiten kann.

Bei der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage - sie richtet sich sehr stark gegen die Gestaltungsmöglichkeiten - muss die Steuersystematik teilweise deutlich dranglauben. Auch der Transaktionskostenaufwand, der ausgelöst wird, ist sicherlich in vielen Fällen beträchtlich. Das Problem ist, dass wir eine zunehmend internationalisierte Wirtschaft haben. Das Steuerrecht ist jedoch national dominiert. Die nationalen Abwehrregelungen funktionieren zunehmend schlechter, weil der Europäische Gerichtshof und internationale Regelungen dem entgegenstehen. Daher gebe ich die Anregung, dass man auf diesem Gebiet besser werden muss. Man muss die internationale Koordination der Gewinnbesteuerung verbessern.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Darf ich eine ganz kurze Nachfrage stellen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Bitte schön, Herr Spiller.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Habe ich richtig verstanden, dass Sie gesagt haben, dass Gewinne in Höhe von 4 Prozent des Bruttoinlandsproduktes nicht erfasst werden? Das bedeutet eine Größenordnung von 100 Milliarden Euro.

Sv Dr. Stefan Bach (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung): Ja, das ist richtig. Das ist das Ergebnis der Analyse. Das Problem ist, wie gerade schon gesagt, dass die Informationsbasis relativ schlecht ist. Das heißt, wir können schlecht einschätzen, ob es sich um eine Gewinnverlagerung ins Ausland handelt oder einfach so ist, dass viele Gewinne aufgrund der steuerrechtlichen Gewinnermittlungsvorschriften zunächst einmal in den Bilanzen versteckt werden und erst später im Rahmen von Veräußerungsgewinnen - teilweise oder größtenteils steuerfrei - realisiert werden. Das ist offen und muss künftiger Forschung vorbehalten bleiben.

Sv Dirk Wendel (Bundeszentralamt für Steuern): Auch aus meiner Sicht ist die Zielsetzung der Steuerreform positiv. Zum einen werden die hohen tariflichen Steuersätze gesenkt, und zum anderen wird versucht, die Bemessungsgrundlage zu verbreitern. Die Divergenz zwischen den hohen tariflichen Steuersätzen und dem geringen tatsächlichen Aufkommen zeigt die Bedeutung von Steuergestaltungsmodellen. Ich meine, insbesondere im Bereich der Funktionsverlagerung und auch im Bereich der Zinsschranke wird hier ein erster Versuch gemacht, die deutsche Steuerbasis nachhaltig zu sichern. Sicherlich hätte man sich aus Sicht der Betriebsprüfung noch die eine oder andere Verschärfung gewünscht.

Vorsitzender Eduard Oswald: Möchten Sie nachfragen, Kollege Spiller?

Jörg-Otto Spiller (SPD): Ich frage ganz kurz: Wollen Sie noch ein oder zwei Sätze dazu sagen, was Sie mit der einen oder anderen Verschärfung meinen?

Sv Dirk Wendel (Bundeszentralamt für Steuern): Grundsätzlich möchte ich betonen, dass ich die Auswirkungen dieser Steuerreform auf den Wirtschaftsstandort Deutschland durchaus positiv sehe. Insbesondere im Bereich der Funktionsverlagerung würde

man sich aber wünschen, dass auch Funktionsverdoppelungen in den Regelungsbe-
reich der Funktionsverlagerung aufgenom-
men werden. Die Begründung dafür möchte
ich gleich geben, jedoch ohne ins Detail zu
gehen: Meiner Ansicht nach würde sich sonst
jede Funktionsverlagerung als Funktionsver-
doppelung darstellen lassen. Damit würde
die Regelung sehr schnell ins Leere laufen.

Dr. Hermann Otto Solms (FDP): Ich
möchte mich zunächst an die Wissenschaft
wenden und die Professoren Schön und
Homburg fragen, ob nicht auch sie in der
teilweisen Aufgabe des Prinzips der Besteue-
rung nach der Leistungsfähigkeit und des
objektiven Nettoprinzips verfassungsrechtli-
che Probleme erkennen und ob nicht gerade
im Hinblick auf die Funktionsverlagerungs-
vorschriften und Ähnliches gravierende euro-
parechtliche Probleme zu erkennen sind.
Wenn sie zu erkennen sind, müsste man sich
ja überlegen, ob man einen solchen Gesetz-
entwurf nicht von Anfang an verfassungs-
und europarechtskonform gestaltet und nicht
das Risiko eingeht, dass eine solche Unter-
nehmensteuerreform vor den beiden Ge-
richten scheitern wird, jedenfalls in Teilen
scheitern muss.

Sv Prof. Dr. Wolfgang Schön: Um zu-
nächst Ihre Frage einzuordnen, Herr Solms:
Der Gesetzentwurf versucht, eine Tradition
aufzunehmen, die seit 20 Jahren internatio-
nal praktiziert wird. Man senkt die Steuer-
sätze und verbreitert die Bemessungsgrund-
lage. Das Erste ist in seinen Auswirkungen
auf den Standort Deutschland hier als positiv
gewürdigt worden. Dem will ich gar nichts
hinzufügen.

Hinsichtlich der Verbreiterung der Be-
messungsgrundlage muss man sich darüber
im Klaren sein, dass dieses Konzept nur
insoweit funktionieren kann, als es darum
geht, innerhalb des geltenden Bemessungs-
rechts, etwa bei der steuerlichen Gewinner-
mittlung von Unternehmen, Missbräuche
abzustellen, Subventionen zurückzuschnei-
den und Sonderregelungen aufzugeben. Das
haben sowohl die frühere CDU/CSU-FDP-
Regierung als auch die SPD-Grüne-Regie-
rung in den letzten 20 Jahren ausgiebig ge-
tan.

Aber jetzt ist eigentlich nichts mehr da.
Daher beginnt der Gesetzentwurf, richtig ins
Fleisch zu schneiden, indem er Abzugsmög-
lichkeiten, etwa im Bereich der Zinsschranke,

in breit angelegter Weise einschränkt und
damit in der Tat das objektive Nettoprinzip
verletzt oder indem er - das würde ich für den
noch schärferen Fall halten - im Bereich der
Verlustverrechnung bei Unternehmenskäufen
nach § 8 c KStG eingreift. In beiden Fällen -
darüber werden wir sicherlich noch im Ein-
zelnen diskutieren - wird massiv über das
hinausgegangen, was man sich unter Miss-
brauchsbekämpfung vorstellt. Reguläre
Steuerfälle und die Bemessung der Steuer
nach der Leistungsfähigkeit werden in diesen
Fällen gravierend beschränkt. Ich könnte mir
vorstellen, dass schon beim Fall der Zins-
schranke, aber noch deutlicher beim Fall der
Verlustverrechnung beim Kauf von Unter-
nehmen das Bundesverfassungsgericht ein-
schreiten wird.

Sie haben weiterhin das Thema der
Funktionsverlagerung aufgegriffen. Meines
Erachtens ist das ein Fall, dessen sich der
Gesetzgeber annehmen kann. Aber er tut
dies zu früh. Es gibt international, auch auf
OECD-Ebene, Überlegungen, sich diesem
Thema zu widmen. Europarechtlich besteht
kein Konsens darüber, wie weit der Gesetz-
geber die Verlagerung von Funktionen ins
Ausland steuerlich belasten darf, wenn er die
nationale Verlagerung zwischen deutschen
Standorten nicht in selber Weise belastet.

Ich will den Abgeordneten sagen: Sie be-
wegen sich hier auf einem Gebiet, über das
auch in anderen Nationen, anderen Regie-
rungen und internationalen Gremien - bei der
OECD und bei der EG - nachgedacht wird.
Ich habe den Eindruck, dass wir hier sehr
früh und abgekoppelt von dem, was erst
noch europarechtlich geprüft werden muss,
entscheiden.

Sv Prof. Dr. Stefan Homburg: Beson-
ders interessant ist die Frage von Herrn Dr.
Solms in Bezug auf das Leistungsfähigkeits-
prinzip. Sowohl in der Steuerrechtsliteratur
als auch in den Broschüren, die die Finanz-
ministerien herausgeben, heißt es, dass in
Deutschland nach der Leistungsfähigkeit
besteuert wird. Ein Charakteristikum dieses
Gesetzentwurfs besteht allerdings darin,
dass das Leistungsfähigkeitsprinzip weitge-
hend zurückgedrängt und ausgehöhlt, zum
Teil sogar abgeschafft wird. Die massiven
Eingriffe in das Nettoprinzip, das immer als
Ausfluss des Leistungsfähigkeitsprinzips
angesehen wurde, sind vom Kollegen Schön
bereits erwähnt worden.

Zweitens. Durch Einführung der Abgeltungsteuer wird eine bestimmte Einkunftsart gegenüber anderen Einkunftsarten in bisher nicht gekanntem Umfang privilegiert.

Drittens. Auch durch die steuerliche Begünstigung einbehaltener Gewinne werden das Syntheseprinzip und das Nettoprinzip aufgegeben.

Wenn man sich den Gesetzentwurf genau ansieht, stellt man fest, dass er erhebliche Fußangeln hat. Ich möchte folgenden Vorschlag machen - ich formuliere ihn bewusst pointiert -: Wir sollten statt des Begriffs „Leistungsfähigkeitsprinzip“ den Begriff „Beraterprinzip“ verwenden. Denn in Zukunft richtet sich die Höhe der Steuern, die man zu zahlen hat, nicht in erster Linie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern vor allem nach der Qualität des Beraters. Je mehr man sich im Dschungel von § 32 d, § 34 a und § 4 h EStG verstrickt, desto mehr Steuern wird man zahlen müssen. Andernfalls kann man es sehr gut haben.

Da aus meiner Sicht fast alles, was Kollege Schön gesagt hat, richtig ist, fasse ich mich kurz. Einen Punkt würde ich allerdings etwas anders akzentuieren, als es Herr Schön getan hat: Man kann nicht sagen, dass mit diesem Gesetzentwurf das Prinzip der Senkung der Steuersätze bei Verbreiterung der Bemessungsgrundlage verfolgt wird. Diese Aussage trifft nämlich nur mit Blick auf die Kapitalgesellschaften zu. Was die Personenunternehmen angeht, marschiert man mit diesem Gesetzentwurf in die genau entgegengesetzte Richtung. Denn ab nächstem Jahr gilt für Personenunternehmen ein höherer Spitzensteuersatz als noch in diesem Jahr. Entgegen der im Koalitionsvertrag getroffenen Aussage werden ab Januar 2008 auch gewerbliche Einkünfte mit 45 Prozent statt mit 42 Prozent besteuert werden. Es findet also eine Anhebung des Steuersatzes statt, obwohl im Koalitionsvertrag steht, dass der für Personenunternehmen geltende Spitzensteuersatz auch über das Jahr 2007 hinaus 42 Prozent betragen wird.

Auf der Grundlage von § 52 Abs. 44 EStG wird also der Spitzensteuersatz ab dem 1. Januar 2008 auch für Personenunternehmen auf 45 Prozent steigen; diese Regelung ist schon im letzten Jahr gesetzlich festgeschrieben worden. Gleichzeitig wird die Bemessungsgrundlage verringert, insbesondere durch die Begünstigung einbehaltener Ge-

winne gemäß § 34 a EStG und durch die Umgestaltung von § 7 g EStG.

Objektiv muss man deshalb sagen: Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs laufen, je nach Rechtsform, in entgegengesetzte Richtungen. Dennoch wird versucht, dieses Vorgehen als Annäherung an den Grundsatz der Rechtsformneutralität zu verkaufen. Das ist nur schwer verständlich.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE): Ich richte meine Fragen an Professor Hickel und an Herrn Dr. Truger. Es gibt sowohl im Parlament als auch außerhalb des Parlaments durchaus unterschiedliche Einschätzungen zur Notwendigkeit dieser Unternehmensteuerreform. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die zu erwartende Entwicklung der nominalen und der effektiven Steuerbelastung der Unternehmen vor dem Hintergrund des internationalen Wettbewerbs. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion mitgeteilt, dass es derzeit nahezu unmöglich ist, eine Aussage zur effektiven Steuerbelastung der Unternehmen zu treffen.

Ich frage Sie: Wie schätzen Sie die tatsächliche Steuerbelastung der Unternehmen und die Besteuerung von Kapitaleinkünften ein, und zwar sowohl im internationalen Maßstab als auch im Vergleich zur steuerlichen Belastung der Arbeits- bzw. Arbeitnehmer Einkommen? Wie beurteilen Sie die angeblich stattfindende Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und die Senkung der Steuersätze? Ist die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage Ihrer Meinung nach sachgerecht, und handelt es sich hierbei tatsächlich um ein Austauschgeschäft, das funktionieren könnte?

Sv Prof. Dr. Rudolf Hickel: Ich möchte eine Vorbemerkung zur Relevanz der Anhörung von Experten machen: In der letzten Anhörung zu diesem Themenkomplex, an der auch ich teilgenommen habe, haben alle Finanzexperten die Auffassung vertreten, dass die Regelung der Pendlerpauschale, die der Gesetzgeber mittlerweile umgesetzt hat, falsch und verfassungsrechtlich problematisch ist. Der Gesetzgeber hätte sich die Probleme, die er jetzt mit dieser Regelung hat, ersparen können, wenn er damals der einhelligen Auffassung der Sachverständigen gefolgt wäre. Ich möchte Sie daher bitten, die Äußerungen der Sachverständigen künftig etwas ernster zu nehmen.

Nun zum Thema: Der Gesetzgeber geht prinzipiell richtig vor, wenn er einerseits die Steuersätze senkt und andererseits, um den dadurch resultierenden Steuerausfall zu kompensieren bzw. die Finanzierungsfähigkeit des Staates nicht einzuschränken, Steuervorteile, die sich als nicht mehr relevant erweisen, abbaut. Im Vordergrund steht dabei allerdings nicht die Höhe des effektiven Steuersatzes, sondern die Signalfunktion der Höhe der nominalen Steuersätze. Völlig klar ist - darauf hat Kollege Bach bereits hingewiesen -, dass die nominalen Steuersätze in Deutschland im internationalen Vergleich relativ hoch, die effektiven Steuersätze aber vergleichsweise niedrig sind.

Einem ausländischen Investor, der den Standort Deutschland nur deshalb attraktiv findet, weil hierzulande die Nominalsteuersätze gesenkt werden, würde man seine ökonomische Kompetenz absprechen. Für jeden Investor, der sein Geschäft ernsthaft betreibt, ist nämlich vor allem die Höhe der effektiven Steuersätze maßgeblich. Daher gibt es derzeit gute Argumente, den Standort Deutschland zu präferieren.

Aus vielen vergleichenden Studien ist darüber hinaus bekannt - das geht in dieser Diskussion leider völlig unter -, dass ein komparativer Vorteil des Standortes Deutschland in der vom Staat finanzierten Infrastruktur liegt. Ich halte die Grundausrichtung dieser Reform, die nominalen Steuersätze zu senken, für falsch. Entscheidend ist nämlich die Höhe der effektiven Steuersätze.

Ich möchte einen Kritikpunkt äußern, der die Begründung des Gesetzentwurfs betrifft: Es ist nicht eine einzige Modellrechnung zu finden, aus der annähernd hervorgeht, welches Ergebnis man zu erwarten hat, wenn man die einzelnen Maßnahmen - die Senkung der Nominalsteuersätze, insbesondere für Kapitalgesellschaften, und die Veränderung der Bemessungsgrundlage - summiert. Wenn man der Frage nach der Höhe der effektiven Steuersätze nachgeht, stochert man im Nebel. Dazu wird keine Aussage getroffen, obwohl die effektiven Steuersätze für das ökonomische Kalkül eines Investors von entscheidender Bedeutung sind.

Nun zur Bemessungsgrundlage. Ich bin der Meinung, dass die Vorschläge, die der Bundesfinanzminister zu Beginn dieser Diskussion gemacht hat, sehr mutig und unterstützungswürdig waren. Das gilt vor allem für die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Ver-

hinderung von Gewinnverlagerungen durch Fremdfinanzierungen. Die Regelung aber, die nun, nachdem unendlich viel Lobbyarbeit stattgefunden hat, getroffen wurde, bedaure ich sehr. Sie sollte in ihrer jetzigen Form nicht verankert werden. Die Zinsschranke ist kein steuersystematisch begründbares Instrument, sondern das Ergebnis eines Diskussionsprozesses, in dem es darum ging, Gewinnverlagerungen zum Zwecke der Steuervermeidung zu verhindern. Um die Gegenfinanzierung sicherzustellen und die großen Steuerausfälle, die Folge der Senkung der Steuersätze sind, zu kompensieren, suchte man, wie mit einer Wünschelrute, irgendwo nach ein paar Finanzierungsquellen. Die Systematik - hier kann ich meinem Vorredner, dem Kollegen Homburg, nur recht geben - ging dabei verloren.

Selbstfinanzierungseffekte kann ich nicht erkennen. Ich bin mir sicher, dass diese Steuerpolitik nicht dazu beitragen wird, den Standort Deutschland für ausländische Investoren attraktiver zu machen. Letztlich hat sie - das ist sehr wesentlich - eine Schwächung der Finanzkraft der öffentlichen Haushalte zur Folge. Ihre Einnahmen werden sinken, sodass wichtige Ausgaben im Infrastrukturbereich, die für die Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, nicht getätigt werden können; an dieser Stelle beißt sich die Katze sozusagen in den Schwanz. Vor diesem Hintergrund stimme ich dem Minderheitsvotum meines Kollegen Bofinger zum Konzept einer Schuldenschranke zu. Ausgangspunkt der Überlegungen sollte das Modell einer Steuerausfallgrenze sein, durch die besser zu gewährleisten ist, dass das Steuersystem einigermaßen gut funktioniert.

Meine Sorge ist: Wenn dieser unglaublich komplizierte Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form verabschiedet wird, dann werden wir uns aufgrund seiner großen Widersprüche und Inkonsistenzen bald erneut treffen müssen, um ein „Fortführungsunternehmensteu-erkorrekturgesetz“ zu beraten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Professor Dr. Hickel, zu Ihrer Vorbemerkung möchte ich Ihnen für die Mitglieder des Finanzausschusses sagen: Die Meinung jedes Sachverständigen wird von uns ernst genommen und bewertet. Das heißt aber nicht, dass die Sachverständigen die Gesetze machen. Nach der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist das die Aufgabe der frei gewählten Volksvertreter. Die Sachverstän-

digen sind uns allerdings ungeheuer wichtig. Glauben Sie mir: Wir nehmen das, was Sie alle im Rahmen der heutigen Anhörung sagen, sehr ernst. Ihre Ausführungen werden vom Parlament, von der Bundesregierung und in unseren Beratungen bewertet. Aber Sie können uns unsere Gesamtverantwortung für diesen Staat nicht abnehmen. - Diese Bemerkung war mir wichtig, damit nichts in den falschen Hals gerät.

Sv Dr. Achim Truger (Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung): Zur ersten Frage: Wie hoch ist die effektive Steuerbelastung? Sehr wichtig ist die Unterscheidung zwischen den tariflichen Steuersätzen bzw. den hypothetischen Ex-ante-Steuersätzen, die vielleicht für Investitionsrechnungen relevant sind, und dem realen Steueraufkommen, also der Höhe der Steuern, die die Unternehmen tatsächlich zahlen. Ich denke, es besteht keinerlei Dissens bezüglich der Feststellung, dass zwischen diesen beiden Größen eine erhebliche Lücke klafft. Die Ex-post-Steuerbelastung ist deutlich geringer als die Ex-ante-Steuerbelastung.

Insofern ist der Ansatz, durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage zu versuchen, insbesondere die Steuerschlupflöcher zu schließen, die eine Gewinnverlagerung ins Ausland zur Folge haben, sinnvoll. Wenn dieser Schritt erhebliche Steuermehreinnahmen zur Folge hat, dann entstehen natürlich Spielräume, im Gegenzug die nominalen Steuersätze zu senken. Dieses Grundkonzept ist aus unserer Sicht ganz vernünftig.

Das Problem, das wir sehen, ist die konkrete Ausgestaltung. Es bestehen verschiedene Zielkonflikte und Risiken. Die tariflichen Steuersätze werden in weit größerem Umfang gesenkt, als durch die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage Steuermehreinnahmen zu erwarten sind, sodass mit einem erheblichen Rückgang des Steueraufkommens zu rechnen ist. Gerade in Kombination mit der Einführung der Abgeltungsteuer führt das zu einer verteilungspolitischen Schiefelage. Voraussichtlich wird die Ungleichverteilung von Einkommen und Vermögen als Folge dieser Reform weiter zunehmen. Unser zentraler Kritikpunkt lautet: Diese Reform verursacht hohe fiskalische und verteilungspolitische Kosten.

Es stellt sich die Frage: Welcher Nutzen steht dem gegenüber? Es heißt, dass diese

Reform aufgrund verstärkter Investitionen zu Wachstums- und Beschäftigungsgewinnen führt und dass sich Investitionen aufgrund verbesserter Standortbedingungen höher rentieren. Das mag für einige Indikatoren zutreffen. Aber es gibt überhaupt keine Untersuchungen dazu, wie hoch die erwarteten Wachstums- und Beschäftigungsgewinne konkret sein werden.

Nach unserer Einschätzung sollte man nicht davon ausgehen, dass die positiven Effekte ein großes Ausmaß haben werden; das ist auch dann nicht der Fall, wenn man eine angebotsorientierte Perspektive einnimmt. Selbst wenn erhebliche positive Effekte erzielt würden, wäre damit zu rechnen, dass sie aufgrund des bereits erwähnten Steuerwettbewerbs nicht von langer Dauer wären. Herr Büttner hat schon darauf aufmerksam gemacht, dass die Steuersätze im Jahre 2001 stark gesenkt wurden, wodurch Deutschland seine Wettbewerbsposition verbessert hat, dass wir aber nur ein paar Jahre später schon wieder oben angelangt waren. Mit diesem Effekt wird man erneut rechnen müssen.

Zudem sind wir der Auffassung, dass mit dieser Reform makroökonomische Risiken verbunden sind, auf die ich jetzt allerdings nicht näher eingehen werde.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich an den Vertreter des Bundesverbandes der Dienstleistungswirtschaft und an Herrn Professor Jarass. Ich möchte hinsichtlich der Konzeption dieses Gesetzentwurfs in Erinnerung rufen, dass mit dieser Reform sehr anspruchsvolle Ziele verfolgt werden: Deutschland soll international gut aufgestellt sein. Wir wollen für unsere Wirtschaft unabhängig von der Rechtsform der Unternehmen vernünftige Rahmenbedingungen schaffen. Deutschland muss angesichts des internationalen Wettbewerbs europatauglich sein. Die Möglichkeiten der Steuergestaltung sollen eingeschränkt werden. Ganz nebenbei heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs, dass das Steuerrecht sowohl und vor allem für die Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltungen besser anwendbar gestaltet werden soll.

Einige Sachverständige haben schon darauf hingewiesen, dass es sehr schwierig ist, den Umfang der effektiven Belastungen vorherzusagen. Wenn ich die schriftliche Antwort der Staatssekretärin auf die Frage

nach der Datengrundlage interpretiere - dazu fand zwischen uns ein reger Schriftverkehr statt -, gewinne ich in der Tat den Eindruck, dass das Finanzministerium hier im Nebel stochert.

Ich frage die beiden Sachverständigen: Bringt diese Reform in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung wirklich Vorteile für den Mittelstand mit sich? Kann durch diese Reform sichergestellt werden, dass die deutschen Unternehmen im internationalen Wettbewerb, beispielsweise im Forschungsbereich, gut aufgestellt sind?

Sv Guido Hausen (Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft e. V.): Es besteht sicherlich kein Zweifel an der Notwendigkeit dieser Reform. Insbesondere die Senkung des Steuertarifs ist angesichts des internationalen Steuerwettbewerbs zu begrüßen. Nichtsdestotrotz äußert nicht zuletzt der Mittelstand einige Einwände gegen diese Reform, weil die Entlastungen vor allem größeren Unternehmen, in erster Linie Kapitalgesellschaften oder großen Personenunternehmen, zugute kommen, die Gegenfinanzierung aber überwiegend zulasten der mittelständischen Wirtschaft erfolgt, und zwar insbesondere durch die Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen, zum Beispiel durch die teilweise Abschaffung der Möglichkeiten zur Sofortabschreibung sogenannter geringwertiger Wirtschaftsgüter oder den Wegfall der degressiven Abschreibung.

Ferner ist an der Gesamtkonzeption der Unternehmensteuerreform problematisch, dass nach wie vor an der Gewerbesteuer festgehalten wird. Es handelt sich dabei also nicht um eine grundlegende Strukturreform, sondern eher um eine Behelfsreform, in deren Rahmen die Steuersätze gesenkt werden. Wünschenswert wäre eine Regelung, die vorsieht, dass die Gewerbesteuer durch eine kommunale Einkommen- und Gewinnsteuer ersetzt wird. Über diese durchaus denkbare Alternative ist auch in der Fachliteratur immer wieder diskutiert worden.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten: Diese Reform geht in die richtige Richtung. Allerdings muss sie in erster Linie als Steuersatzreform beurteilt werden. Sie leistet keinen Beitrag zum Bürokratieabbau - das wäre als zusätzlicher Anreiz für die Förderung von Investitionen in Deutschland allerdings sehr zu begrüßen gewesen -, sondern beinhaltet sogar eine Reihe von Regelungen, die die

Anwendung des deutschen Steuerrechts zusätzlich erschweren.

Sv Prof. Dr. Jarass: Zunächst zum Mittelstand. Die Unternehmensteuerreform wird das deutsche Steuerrecht noch viel komplizierter machen, als es ohnehin schon ist. Viele der geplanten Maßnahmen zur Gegenfinanzierung gehen zulasten des Mittelstands. Wenn vom Mittelstand die Rede ist, so sind damit allerdings nicht nur Personengesellschaften gemeint, und wenn von großen Firmen die Rede ist, so geht es nicht unbedingt um Kapitalgesellschaften. Die Unternehmen Lidl, Schlecker und Aldi sind zum Beispiel in der Rechtsform einer Personengesellschaft organisiert, während viele kleinere mittelständische Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft organisiert sind.

Frau Abgeordnete, Sie haben gefragt, wie der vorliegende Gesetzentwurf insgesamt zu bewerten ist. Ich denke, vom Grundprinzip her ist bei dieser Unternehmensteuerreform genau der gleiche strategische Fehler wie schon im Jahre 1999 gemacht worden: Die Verteilung der Geschenke hat vor dem Weihnachtssingen stattgefunden. Die Bundesregierung hat im Juli 2006 im Kabinett die Senkung des Steuersatzes beschlossen. Aber parallel dazu wurde nur ein Wunsch-katalog an Maßnahmen niedergeschrieben, wie die Möglichkeiten der Steuervermeidung reduziert werden könnten, um die Gegenfinanzierung der Steuersatzsenkung sicherzustellen.

Wir erinnern uns: Die Bundesregierung plante ursprünglich eine aufkommensneutrale Unternehmensteuerreform, die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und eine anschließende Senkung der nominalen Steuersätze. Aber man ist diese Reform, wie schon im Jahre 1999, falsch angegangen. Zunächst wurde nämlich die Senkung der nominalen Steuersätze vereinbart. Ich frage Sie: Warum sollten die Wirtschaft und ihre Interessenvertreter in Parlament und Regierung später Maßnahmen zur Gegenfinanzierung zustimmen, wenn die Senkung des Steuersatzes bereits gesichert ist?

Das ist wie beim Weihnachtssingen: Wir alle denken, die Kinder singen gerne unter dem Weihnachtsbaum. Das stimmt aber nicht. Es wurde mit ihnen eine Art Vertrag geschlossen: Zuerst singen sie, dann bekommen sie ihre Geschenke. Würden Sie den Kindern zuerst ihre Geschenke geben,

dann würden sie nicht mehr singen wollen, sondern würden bestenfalls krächzen, und wir alle hätten keine Freude daran. Genauso verhält es sich bei der Unternehmensteuerreform: Wenn sich die Wirtschaft sicher sein kann, dass die Steuersätze gesenkt werden, dann hat man keine Möglichkeit mehr, die wichtigen Maßnahmen zur Gegenfinanzierung durchzusetzen.

Wie Sie wissen, ist die Hoffnung der größte Feind des Kaufmanns. Dennoch hofft die neue Bundesregierung - das hat übrigens auch die alte Bundesregierung getan -, dass allgemeine Steuersatzsenkungen mittelfristig automatisch zu Steuernehreinnahmen führen. So ist von der Sicherung des inländischen Steuersubstrats die Rede. Aber durch Hoffen ändert sich nichts. Die Regierung müsste konkrete Maßnahmen ergreifen, um das Steuersubstrat tatsächlich in Deutschland zu halten. Die wenigen Maßnahmen, die ergriffen werden, gehen letztlich zulasten der mittelgroßen Holdinggesellschaften in Deutschland, die international nicht veflochten sind, also zulasten mittelständisch organisierter, regional tätiger Unternehmen.

Das sinnvolle Steinbrück-Konzept wurde massiv zurückgeschnitten. Das hat zur Folge, dass all die Schritte, die vor kurzem eingeleitet worden sind, nicht wirken. Das gilt auch für die Zinsschranke. Die Zinsschranke ist nämlich ein Tiger, dem systematisch die Zähne gezogen werden. Ich werde darauf noch eingehen.

Für den Mittelstand ist die Eigenkapitalbasis von entscheidender Bedeutung. In dieser Frage wurde im Rahmen dieser Unternehmensteuerreform eine ähnliche Regelung wie schon im Jahre 1999 getroffen. Damals wurde eine Prämierung der Ausschüttung von vorversteuertem Eigenkapital eingeführt. Für jede Eigenkapitalausschüttung in Höhe von 6 Euro hat der damalige Finanzminister Eichel sozusagen eine Prämie in Höhe von 1 Euro gezahlt. Die Unternehmen haben damals Eigenkapital in einer Größenordnung von mehreren 100 Milliarden Euro ausgeschüttet, um diese Prämie zu bekommen.

Für den Mittelstand bedeutet dies, dass sich seine ohnehin schlechte Eigenkapitalausstattung noch dramatisch verschlechtern wird, weil jetzt alle mittelständischen Unternehmer ihr gesamtes Eigenkapital aus dem Unternehmen herausziehen müssen. Würden sie es im Unternehmen belassen, müssten sie ihre Erträge mit bis zu 45 Prozent versteuern. Ersetzen sie ihr E-

genkapital aber durch Fremdkapital, können sie durch die entsprechenden Möglichkeiten der steuerlichen Gestaltung dafür sorgen, dass sie ihre Zinserträge mit nur 25 Prozent versteuern müssen. Das ist bei international tätigen Unternehmen, die ihr Eigenkapital ebenfalls aus dem Unternehmen herausziehen und sich nur durch Fremdkapital refinanzieren, sehr ähnlich.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich möchte meine Frage an den BDI und den DIHK richten und die Vertreter beider Verbände bitten, grundsätzlich zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, und zwar insbesondere vor dem Hintergrund der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und der Frage vergleichbarer und wettbewerbsfähiger Steuersätze sowie mit Blick auf die Auswirkungen dieser Reform auf das Ziel der Schaffung von mehr Wachstum und Beschäftigung.

Sv Bernd Jonas (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Als Vertreter des BDI und als Angehöriger eines großen deutschen Unternehmens begrüße ich die Ziele, die die Bundesregierung in diesem Gesetzentwurf formuliert hat. Die Senkung der nominalen Steuerbelastung, die Vermeidung der Verlagerung von Steuersubstrat ins Ausland, die langfristige Sicherung des deutschen Steuersubstrats sowie die Annäherung der steuerlichen Belastung von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften werden von uns unterstützt. Die Senkung der Körperschaftsteuer sowie die Begünstigung der thesaurierten Gewinne von Personunternehmen sind wichtige Signale, die über die Grenzen Deutschlands hinweg wahrgenommen werden. Sie tragen dazu bei, die Steuerbasis in Deutschland zu sichern, Investitionsanreize zu schaffen und die Eigenkapitalbasis der Unternehmen zu stärken. Dadurch können neue Arbeitsplätze geschaffen und das wirtschaftliche Wachstum insgesamt belebt werden.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Maßnahmen, die zur Gegenfinanzierung und zur Sicherung des deutschen Steuersubstrats vorgesehen sind, zielführend oder teilweise sogar überbordend sind. Ich möchte an dieser Stelle insbesondere auf die Zinsschranke hinweisen. Hier besteht noch Handlungsbedarf, sowohl im Hinblick darauf, bis zu welcher Höhe Zinsaufwendungen zu-

künftig steuerlich absetzbar sind, als auch bezüglich der Escape-Klausel.

Lassen Sie mich noch etwas zum angeblichen Ausfall von Gewinnen sagen. Es ist geltend gemacht worden, dass Gewinne in erheblichem Umfang nicht versteuert werden. Gleichzeitig wurde aber deutlich gemacht, dass die Berechnungen, die dieser Erkenntnis zugrunde liegen, nicht zutreffen können, weil die Bemessungsgrundlagen nicht bekannt sind. Ich denke, sie sind aus gutem Grunde nicht bekannt, nämlich zur Wahrung des Steuergeheimnisses.

Die steuerlichen Bemessungsgrundlagen dürfen nicht mit den in den Konzernabschlüssen ausgewiesenen Gewinnen verwechselt werden. In ihnen sind nämlich auch Auslandsergebnisse enthalten, für die der deutsche Fiskus keinen Besteuerungsanspruch hat. Hinzu kommt, dass Deutschland aufgrund der Maßnahmen, die der Gesetzgeber in der jüngeren Vergangenheit beschlossen hat, unter steuerlichen Gesichtspunkten hinter der Entwicklung herhinkt. Teilweise werden also Ausgaben steuerlich wirksam, die im Konzernabschluss längst als Ausgaben verdaut sind. Als Beispiel nenne ich die Pensionsrückstellungen. § 6 a Abs. 3 Satz 3 EStG sieht eine Abzinsung von 6 Prozent pro Jahr vor. In den Konzernabschlüssen hingegen können dank niedrigerer Abzinsungsbeträge höhere Rückstellungen ausgewiesen werden. Für unser Haus, die Thyssen Krupp AG, kann ich Ihnen sagen, dass sich allein daraus eine jährliche Differenz von 60 Millionen Euro ergibt.

Dieses Beispiel, das für das Ganze stehen mag, zeigt, dass allein hier erhebliche Differenzen zwischen der Steuerbemessungsgrundlage und dem Ergebnis des Konzernabschlusses gegeben sind.

Sv Alfons Kühn (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Bei der Frage ging es um die internationale Konkurrenzfähigkeit der Steuertarife und die Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung.

Wenn die Reform realisiert wird, erreichen wir mit den Tarifen einen Mittelplatz. Im Moment sind wir im internationalen Umfeld eher an hinterer Stelle platziert. Das gilt für die Kapitalgesellschaften, zumindest ein Stück weit aber auch für die großen Personunternehmen, die die Thesaurierungsrücklage nutzen können.

Wie sich diese Veränderungen allerdings auf das Wachstum und die Beschäftigung

auswirken werden, ist außerordentlich schwierig zu prognostizieren, weil sich die Unternehmen in aller Regel nicht an die Formeln der Ökonomen halten. Die Ökonomen mögen Formeln entwickelt haben, mit denen sie Prognosen ermitteln; die Praxis richtet sich dagegen zum Beispiel auch nach Veränderungen der Weltkonjunktur und nach irgendwelchen nationalen Bedingungen.

Sicher ist, dass die Erwartungen insbesondere der mittelständischen Wirtschaft weniger in Richtung einer Steuertarifsenkung und einer Steuerentlastung zu manifestieren sind; die Haupterwartungen sind vielmehr Vereinfachung, Planungssicherheit und Rechtssicherheit. Diesbezüglich ist diese Reform den Beweis der nachhaltigen Wirkung auf Wachstum und Beschäftigung bisher absolut schuldig geblieben.

Viele neue Instrumente belasten den gewerblichen Mittelstand. Von Herrn Professor Homburg ist heute Morgen schon einmal gesagt worden, dass nicht mehr das Leistungsfähigkeitsprinzip, sondern das Beraterprinzip gilt. Für unsere Mitglieder im Mittelstand kann ich sagen: Das ist wenig wachstumsförderlich und wenig leistungsförderlich.

Unser Wunsch an die Abgeordneten hier in diesem Hause ist deswegen, dass sie in Bezug auf den gewerblichen Mittelstand noch einen ganz großen Schritt nach vorne gehen.

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD): Ich habe zwei Fragen, die ich einmal an Monika Kuban, Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände, und einmal an Herrn Töfaute vom DGB richte.

Wir verfolgen ja zwei wesentliche Ziele, nämlich auf der einen Seite die internationale Wettbewerbsfähigkeit und auf der anderen Seite die Stabilisierung der Steuerbasis des Gemeinwesens. Gerade hinsichtlich des letzten Punktes würde mich sehr interessieren, wie sowohl die Kommunen als auch die Gewerkschaften es einschätzen, dass der Gesetzgeber, die Bundesregierung und die Große Koalition zum einen große Anstrengungen unternehmen, um das Unterlaufen von Besteuerungszielen - was dazu geführt hat, dass Steuersatz und tatsächliche Steuerbelastung insbesondere für international tätige Unternehmen weit auseinanderklaffen - zu verhindern, und zum anderen die Finanzierungsbasis der Gemeinden deutlich stabilisiert haben. Die Gewichtung der Unter-

nehmensbesteuerung von Körperschaften, die ja aus der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer besteht, ist ja sogar umgedreht worden. Im Rahmen der Gesamtbesteuerung hat die Gewerbesteuer eine viel stärkere Bedeutung gewonnen, was den Gemeinden zugute kommt. Ich hätte von beiden gerne eine Bewertung dazu.

Sve Monika Kuban (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände/Deutscher Städtetag): Es dürfte niemanden wundern, dass wir nach den Diskussionen über die Steuerpolitik in den letzten Jahren und auch im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine Gemeindefinanzreform vor ein paar Jahren die Behandlung der Gewerbesteuer in diesem Konzept der Unternehmensteuerreform vom Grundsatz her positiv bewerten, weil der Vorschlag viele Elemente des Kommunalvorschlags enthält, den wir zur Reform der Gewerbesteuer im Rahmen der letzten Bemühungen der Gemeindefinanzreformkommission gemacht haben.

Insbesondere der Vorschlag einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage im Bereich der Hinzurechnungen wird von uns auch im Sinne Ihrer Frage, Herr Schultz, positiv bewertet. Wir gehen davon aus, dass durch diese Verbreiterung der Bemessungsgrundlage eine Stabilisierung des Gewerbesteueraufkommens erreicht werden kann. Wir glauben, dass die Steuersatzsenkung durch die Gegenfinanzierungsmaßnahmen und die stabilisierenden Maßnahmen im Hinblick auf die Hinzurechnung noch nicht ganz kompensiert wird. Sie können das unserer Stellungnahme auch entnehmen. Deswegen weisen wir darauf hin, dass aus unserer Sicht bei den Themen Hinzurechnungen und Zinsschranke keine Veränderungen im Sinne einer Abschwächung mehr möglich sind, weil sonst die Lücke größer würde, die es bisher trotz der Bemühungen der Bundesregierung, sie durch den Regierungsentwurf weiter zu schließen, immer noch gibt.

Um das zusammenzufassen: Wir gehen davon aus, dass die Gewerbesteuer als zentrale kommunale Einnahmequelle verstärkt fließen würde, wenn es gelingen würde, diese Lücke noch zu schließen. Wer sich die Höhe der Gewerbesteuer im letzten Jahr ansieht, der weiß, dass sie eben doch die zentrale Einnahmequelle der Kommunen und von daher von großer Bedeutung ist. Die Struktur dieser Steuerquelle wird durch diesen Gesetzentwurf verbessert und gestärkt.

Deswegen werten wir dies grundsätzlich positiv.

Wie gesagt: Wir haben noch eine kleine Kritik an den Aufkommenswirkungen; aber wir haben auch die Erwartung, dass es eventuell noch möglich ist, dies in unserem Sinne zu verbessern.

Sv Dr. Hartmut Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir müssen zu diesem Gesetzentwurf sowohl positive als auch negative Anmerkungen machen. Zu den positiven Anmerkungen gehört das, was Frau Kuban gerade schon gesagt hat, nämlich die Veränderung bei der Gewerbesteuer.

Ich will Ihnen das gerne zugestehen: Wir hatten vor nicht allzu langer Zeit Grund, anzunehmen, dass die Gewerbesteuer ganz entfallen würde. Dazu ist es Gott sei Dank nicht gekommen. Im Rahmen der Gemeindefinanzreform haben wir verlangt - Frau Kuban hat das erwähnt -, dass das Aufkommen der Gewerbesteuer durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage - insbesondere durch eine Ergänzung der Hinzurechnungstatbestände - erhöht wird. Das ist jetzt getan worden. Deswegen begrüßen wir die Regelung zur Gewerbesteuer. Wir versprechen uns davon - wie auch die Bundesregierung -, dass das Aufkommen der Gewerbesteuer stabilisiert wird, womit endlich auch die Möglichkeit besteht, dass der Rückgang der Investitionen der Kommunen aufgehoben wird.

Ich will gerne zugestehen, dass es weitere Möglichkeiten gibt, wobei mir die Beurteilung, ob das letztendlich jeweils eine wirklich praktikable und gute Änderung ist, im Augenblick noch nicht so richtig gelingen will. Ich meine beispielsweise die Zinsschranke und die Besteuerung von Funktionsverlagerungen. Die Analyse, die im Gesetzentwurf enthalten ist, besagt ja, dass deutsches Steuersubstrat durch eine entsprechende Gestaltung von Fremdfinanzierungen in das Ausland verlagert wird, wo niedrige Steuern zu zahlen sind, weswegen hier die Steuergelder fehlen. Diese Maßnahmen begrüße ich aber zumindest von der Zielsetzung her.

Ich muss aber auch noch sagen, dass es einige negative Punkte gibt. Der negativste überhaupt ist der Steuerausfall, der mit diesem Unternehmensteuerreformgesetz verbunden sein soll. Es sind ja nicht nur die 5 Milliarden Euro, die das Bundesfinanzministerium unter Berücksichtigung der vollen Laufzeit selbst nennt, sondern in den einzel-

nen Haushaltsjahren ist das ein wenig mehr: Im Jahre 2008 sollen es 6,5 Milliarden Euro sein. Dieser Betrag soll dann bis zum Ende der Betrachtungsperiode - bis Ende 2012 - angeblich heruntergehen. Aufsummiert sind es jedoch 30 Milliarden Euro.

Ich habe auch Einwendungen gegenüber einzelnen Positionen, beispielsweise hinsichtlich der Frage, ob man die Steuern, die durch die Abschaffung der degressiven Abschreibung oder auch durch die Veränderungen bei der Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern vermehrt fließen, einfach als Mehreinnahme kassieren kann; denn irgendwann wird es ja auch wieder höhere Abschreibungsbeträge geben, sodass sich aus diesem Plus langfristig ein Minus entwickeln kann. Bei diesen Dingen handelt es sich praktisch also nur um eine Verschiebung der Berücksichtigung steuerlicher Tatbestände auf der Zeitschiene.

Es ist auch schon gesagt worden, dass wir nicht nachprüfen können, ob die Ermittlung des nationalen Steuersubstrats, die im Gesetzentwurf dargelegt wird, richtig ist. Wir wissen überhaupt nicht, wie sich diese Dinge entwickeln werden, wenn beispielsweise andere Länder - Frankreich, Großbritannien und die Niederlande haben es angekündigt - ihre Steuersätze senken. Dahinter stehen also sehr viele Fragezeichen.

Selbst dann, wenn es nur bei diesem Steuerausfall der 5 Milliarden Euro, die hier angegeben worden sind, bliebe - noch einmal: Wir befürchten, dass es mehr wird -, wäre das unseres Erachtens zu viel. Wenn man die Bundesregierung beim Wort nimmt, dann können wir uns solche großen Steuerausfälle eigentlich nicht leisten; denn wir stehen vor wichtigen Aufgaben: Es soll mehr für Bildung und Erziehung ausgegeben und mehr für Forschung und Entwicklung getan werden. Dieser Punkt ist im Gesetzentwurf übrigens nur kurz erwähnt worden; Berechnungen liegen aber nicht vor. Wir brauchen also noch viele Gelder. Wenn die Einnahmen des Staates durch die Steuerreform gemindert werden, dann ist das für uns eine negative Folge mit entsprechend negativen Wirkungen auch auf Wachstum und Beschäftigung.

Die Anhebung des Mehrwertsteuersatzes und der Versicherungsteuer sowie die Verschlechterungen bei der Lohnsteuer sind erfolgt. Die Pendlerpauschale ist schon angesprochen worden. Vom Sparerfreibetrag über die Herabsetzung der Bezugsgrenze für

Kindergeld und die Regelungen zum Arbeitszimmer bis hin zur Bergmannsprämie könnte man noch vieles hinzufügen. Das alles ist unter dem Gesichtspunkt getan worden, dass die öffentlichen Finanzen unbedingt konsolidiert werden müssen. Deswegen passt es überhaupt nicht zusammen, die Arbeitnehmer und die Verbraucher auf der einen Seite so stark zu belasten und die Unternehmen auf der anderen Seite zu entlasten. Deshalb ist das ein großer Kritikpunkt, den wir vorbringen.

Meine Empfehlung außerhalb der Reihe, wenn ich das so sagen darf, lautet, sich doch noch einmal zu überlegen, ob Sie es sich als Politiker leisten wollen, aufgrund der Regelungen zur Pendlerpauschale weitere Niederlagen vor Finanzgerichten und später auch vor dem Bundesverfassungsgericht zu erleiden. Es würde der Stabilisierung des sozialen Friedens - so nenne ich das jetzt einmal - bei uns wesentlich dienen, wenn man diese Punkte wieder zurücknehmen würde. Zu den anderen Punkten kommen wir ja später vielleicht noch.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Die Große Koalition hat sich vor dem Hintergrund des internationalen Steuerwettbewerbs entschlossen, die Steuersätze zu senken und die Bemessungsgrundlage zu erhöhen - bei einer Entlastung von circa 5 Milliarden Euro. Hintergrund ist die internationale Situation. Diese internationalen Aspekte möchte ich gerne beleuchten.

Die erste der beiden Fragen, die mir zur Verfügung stehen, richtet sich an die amerikanische Handelskammer. Ich hätte gerne eine Antwort auf die Frage, wie sich die Absenkung der Steuersätze aus Sicht ausländischer Investoren auswirkt und welche Auswirkungen und Effekte auf die Situation im Inland erwartet werden.

Meine zweite Frage richtet sich an den Verband der Chemischen Industrie. Bei den Themen Zinsschranke, Funktionsverlagerung und Verlustvernichtungsklausel sind schon Aspekte des Verfassungsrechts, des Europarechts und der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit - also systematische Dinge - erörtert worden. Ich möchte vom Verband der Chemischen Industrie gerne wissen, wie diese Punkte im internationalen Kontext gesehen werden. Befinden wir uns mit diesen intendierten Regelungen auf dem internationalen Standard der wesentlichen Wettbewerber, gehen wir darüber hinaus oder blei-

ben wir dahinter zurück? Ich denke, das ist für in Deutschland investierende, forschende und entwickelnde Unternehmen mit von entscheidender Bedeutung für die Wettbewerbssituation bei der Gegenfinanzierung. Deshalb hätte ich dazu gerne einige Ausführungen.

Sv Herbert Krebühl (American Chamber of Commerce in Germany): Anders, als es der Sachverständige Hickel in seiner Einschätzung gesagt hat, sind internationale Investoren sehr wohl an dem nominalen Steuersatz interessiert. Die vorgesehene Absenkung des Ertragsteuersatzes für Kapitalgesellschaften und für den einbehaltenen Gewinn von Personenunternehmen auf etwa 30 Prozent ist insofern schon ein sehr deutliches und ein sehr positives Signal, das wir begrüßen, da es Deutschland im internationalen Steuerwettbewerb und im internationalen Standortvergleich erheblich wettbewerbsfähiger macht. Damit bewegt sich Deutschland in Richtung Mittelfeld, auch wenn einige Länder schon angekündigt haben, sich mit weiteren Steuersatzsenkungen wieder abzusetzen.

Ich muss allerdings dazu sagen, dass ein geringerer Steuersatz für Unternehmen nur dann ein Anreiz ist, wenn der tatsächlich erzielte Gewinn auch nur einmal besteuert wird.

(Sv Prof. Dr. Rudolf Hickel: Genau!)

Anderenfalls können durch die Reform nicht die gewünschten positiven Effekte bewirkt werden.

Leider wird mit einigen zur Gegenfinanzierung vorgesehenen Maßnahmen genau die gegenteilige Wirkung erzielt. Uns ist bewusst, dass der finanzielle Spielraum für eine steuerliche Entlastung der Unternehmen aus haushalts- und verteilungspolitischen Gründen begrenzt ist. Wir haben jedoch den Eindruck, dass die einigen Gegenfinanzierungsmaßnahmen zugrunde liegenden Annahmen und Zahlen deutlich zu konservativ sind. Wir regen an, diese Annahmen nochmals zu überprüfen. Hierdurch sollte sich ein Spielraum zur Korrektur der brisantesten Punkte ergeben.

Bei realistischer Einschätzung werden Nachbesserungen bei einigen Punkten insgesamt nicht zu wesentlichen zusätzlichen Steuerausfällen führen, die Unternehmenssteuerreform für Investoren aber deutlich akzeptabler machen. Dazu gehören eine

geringfügige Modifizierung der Zinsschranke durch Änderung der Bemessungsgrenze auf das sogenannte EBITDA, die Erhöhung der Betragsgrenze für die Abschreibungen von Sammelposten nach § 6 Abs. 2 EStG-E auf 2 500 Euro, die Ergänzung des § 8 c KStG-E um eine Sanierungs- und Konzernklausel, die Herausnahme von Lizenzen aus dem Anwendungsbereich der Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer und -last, but not least - eine international verträglichere Ausgestaltung der Vorschriften zur Funktionsverlagerung zur Vermeidung einer zunehmenden Gefahr der Doppelbesteuerung.

Wir sind gerne bereit, unsere Vorschläge hierzu im Laufe der weiteren Anhörung näher zu erläutern. Die wichtigsten Punkte finden Sie aber auch in unserer schriftlichen Stellungnahme.

Sv Bernd-Peter Bier (Verband der Chemischen Industrie e. V.): Herr Rzepka hat nach den Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform auf den internationalen Steuerwettbewerb und auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen - und hier insbesondere derjenigen der chemischen Industrie - gefragt.

Wie Sie wissen, ist die chemische Industrie eine der innovationsstärksten Industrien. Wir geben jährlich über 9 Milliarden Euro für Forschung im Inland aus. Insofern begrüßen wir die Forschungsinitiative der Bundesregierung, die Hightech-Initiative, grundsätzlich. Leider wird es gerade für im Inland forschende und investierende Unternehmen mit der Unternehmenssteuerreform zum Teil zu einer Hightax-Initiative kommen. Zwar ist die Absenkung des nominalen Steuersatzes sehr erfreulich; letztendlich braucht die Industrie aber eine effektive Entlastung. Dies gilt gerade auch für die im Inland forschenden Unternehmen.

Fast jede der Gegenmaßnahmen trifft gerade Unternehmen, die hier im Inland forschend und investieren. Dies gilt gleichermaßen für große und kleine Unternehmen. Der VCI vertritt beide Formen von Unternehmen. Hinsichtlich der Zinsschranke sind die Unternehmen insofern betroffen, als sie aufgrund ihrer Aufwendungen für Forschung und Entwicklung von vornherein ein möglicherweise geringeres steuerliches Ergebnis ausweisen, welches als steuerliches Ergebnis pro Finanzierungsaufwand dann die Bemessungsgrundlage für die Zinsschranke darstellt. Das heißt, wenn man im Inland einen Aufwand für

Forschung und Entwicklung hat, dann kommt es aufgrund der Zinsschranke relativ schnell zu einer Besteuerung. Insofern stellt sich natürlich die Frage, ob es attraktiv ist, weiterhin im Inland zu forschen, zumal die Wettbewerber eine Zinsschranke in dieser Form nicht kennen.

Ich komme hiermit zur Vergleichbarkeit. Die Zinsschranke, die sich heute im Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform findet, findet sich in keinem anderen Industriestaat. In fast allen Industrieländern finden sich vielfältige Regelungen zu Gesellschafterfremdfinanzierungen. Eine solche Regelung wie hier, durch die eine Finanzierung ab einer bestimmten Größenordnung - egal, für was sie eingesetzt wird - generell pönalisiert wird, finden wir aber nirgendwo.

Schauen Sie sich die Gesellschafterfremdfinanzierung an. Man kann fast sagen, dass die deutsche Regelung die mit Abstand restriktivste ist. In den USA hat man beispielsweise gesehen, dass die Unternehmen die Steuern auch nur aus dem Cashflow heraus zahlen können. Man hat dort nicht den steuerlichen Gewinn vor Finanzierungsaufwendungen herangezogen, sondern noch die Abschreibungen hinzugerechnet.

Aus diesem Grunde schlagen wir vor, dass man dem steuerlichen Gewinn vor Finanzierungsaufwendungen auch die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen hinzurechnet und dadurch zwei Effekte erzielt: Man verbreitert die Bemessungsgrundlage und stabilisiert sie dadurch. Sie ist dann nicht mehr so volatil, was aus unserer Sicht im Moment noch eines der Hauptprobleme ist, da es nur eine begrenzte Planbarkeit hinsichtlich dieser Größe gibt. Ein anderer Sachverständiger hat eben schon gesagt, dass die Planbarkeit für die Unternehmen ein ganz wichtiges Thema ist.

Ich möchte noch einen anderen Punkt hinsichtlich der Vergleichbarkeit erwähnen, der gerade technologiestarke Unternehmen betrifft, nämlich die Hinzurechnung der Finanzierungsanteile bei den Lizenzaufwendungen. Von der Idee her wird unterstellt, dass Lizenzen quasi als Alternative zu einer Kauf- oder Selbstherstellungsentscheidung genommen werden. Das ist bei patentgeschützter Technologie - bei Know-how - eben nicht der Fall. Als forschendes Unternehmen hat man heute nicht mehr die Möglichkeit, alles selbst zu erforschen und herzustellen. In einer globalen Ökonomie muss man Forschungsergebnisse auch einlizenzieren.

Wenn man das als forschendes Unternehmen in Zukunft aus Deutschland heraus tut, dann zahlt man Steuern auf diesen Lizenzaufwand. Das ist aus meiner Sicht relativ absurd, da der Forschungsstandort gestärkt werden soll. Wir schlagen vor, dass es hier zumindest für patentgeschützte Technologie oder wissenschaftliches Know-how eine Ausnahme gibt oder dass zumindest auf eine Nettogröße abgestellt wird; denn dann, wenn es Lizenzaufwendungen gibt, gibt es in der Regel auch Lizenzerträge, weil aus den entwickelten Produkten wieder Mittel zurückfließen. Das ist vom Prinzip her nicht viel anders als bei den Vertriebslizenzen, bei denen eine entsprechende Rückausnahme geregelt wurde.

Es gibt weitere Punkte, die - das sage ich ganz offen - international unvergleichbar sind. Dazu gehört zum Beispiel die sogenannte Mantelkaufregelung. Mir ist aus meiner praktischen Erfahrung heraus kein Land bekannt, in dem man bei einem Gesellschafterwechsel generell, ohne dass es zu einer Veränderung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes oder Ähnlichem kommt, Verluste versagt bekommt. Das ist sowohl für Sanierungsfälle als auch für betriebswirtschaftlich sinnvolle Konzernumstrukturierungen ein Killer und führt zur Erhöhung von Komplexität.

Gabriele Frechen (SPD): Ich habe eine Frage an Frau Ortmann-Babel von Ernst & Young und an Professor Dr. Schaumburg.

Ein Ziel, das mit dieser Reform verfolgt wird, ist ja die Rechtsformneutralität. Ich hätte gerne Ihre Einschätzung zu der Frage, ob es mit diesem Entwurf gelungen ist, die Steuerbelastung von Personengesellschaften und von Kapitalgesellschaften anzugleichen, wie es als Ziel formuliert wurde.

Sve Martina Ortmann-Babel (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland/Ernst & Young AG): Aus unserer Sicht kann eine Rechtsformneutralität dieser Art durch die Reform nicht hergestellt werden; das Ziel sollte vielmehr eine Belastungsneutralität sein, weil es beispielsweise einfach nicht möglich ist, Kapitalgesellschaften einem Einzelunternehmen zivilrechtlich gleichzustellen. Insofern ist auch die steuerliche Gleichstellung in Form einer Rechtsformneutralität nur sehr schwierig darzustellen. Das Ziel, das mit der Unternehmensteuerreform verfolgt wird, nämlich

eine Belastungsgleichheit herzustellen, ist nach unserer Auffassung in einem gewissen Umfang schon erreicht.

Beim Anstreben einer Rechtsformneutralität sehen wir insbesondere in der Phase des Übergangs vom jetzigen Steuersystem erhebliche Probleme. Es geht beispielsweise um die Frage, wie das Sonderbetriebsvermögen zu behandeln ist. Es müssten sehr umfangreiche Übergangsvorschriften eingefügt werden, oder man müsste einen Cut machen und eine volle Versteuerung während dieser Übergangsphase einführen. Das ist aber auch nicht gewollt.

Probleme bestehen für uns auch darin, Personen- und Kapitalgesellschaften im internationalen Steuerrecht gleichzustellen. Das ist mit den jetzigen DBA auch nicht möglich.

Insofern betrachten wir gerade die Thesaurierungsbegünstigung als richtigen Weg im Hinblick auf eine Belastungsgleichheit, obwohl wir auch dort natürlich noch Verbesserungsvorschläge haben. Wir sehen aber, dass der richtige Weg eingeschlagen worden ist, um eine Belastungsgleichheit herzustellen.

Sv Prof. Dr. Harald Schaumburg: Man muss sich zunächst einmal darüber klar werden, dass die jetzige Unternehmensteuerreform keine Strukturreform ist. Sie ist keine systemorientierte Reform, sondern man beschränkt sich - ich denke, bewusst - auf ganz bestimmte Segmente, von denen man den Eindruck hat, sie seien regelungsbedürftig und überholungsbedürftig.

Die Rechtsformneutralität ist in der Steuerwissenschaft seit den 20er-Jahren ein Ziel. Es hat sehr viele dieser Reformkonzepte gegeben. Letztlich rührt das auch von dem Gedanken her, dass bei Investitionen eine Entscheidungsneutralität gegeben sein sollte. Die Steuerbelastung sollte sich letztlich nicht auf Investitionsentscheidungen auswirken, auch unabhängig davon, in welcher Rechtsform sich der Betreffende organisiert.

Bei der Unternehmensteuerreform 1999/2000 - in der Brühler Kommission - haben wir diesen Gedanken bereits verfolgt. Das alles kann man nachlesen. Eine rechtsformneutrale Besteuerung ist nur im Rahmen einer integrierten Unternehmensbesteuerung denkbar; das muss man deutlich sehen. Das setzt voraus, dass die Gewerbesteuer in das Gesamtsystem einer Unternehmensteuer integriert wird.

Wir haben aber eben schon gehört - das sind dort die Vorgaben -, dass das letztlich politisch nicht umsetzbar ist. Das ist ein Aspekt. Deshalb muss man bei allem wissenschaftlichen Anspruch ganz klar sagen: Aus derzeitiger Sicht der Dinge ist eine rechtsformneutrale Besteuerung so nicht machbar.

Hinzu kommt, dass die Rechtsformneutralität der Besteuerung auf verschiedenen Ebenen zu betrachten ist, nämlich auf Unternehmensebene und auf Unternehmerebene. All das ist technisch kaum machbar. Es sind damals ja Untersuchungen angestellt worden. Das wäre ein sehr weitgehender Eingriff. Deshalb kann eine Besteuerung nur so erfolgen, dass sie der Rechtsformneutralität angenähert ist. Das Stichwort lautet Belastungsneutralität. Hier müssen wir auch kleine Brötchen backen. Das alles haben wir in den verschiedenen Reformdiskussionen gelernt. Wir können das letztlich nur auf eine annähernd gleiche Thesaurierungsbelastung konzentrieren und projizieren.

Vor diesem Hintergrund ist die Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen aus meiner Sicht der richtige Weg. Er führt dazu, dass in einem für die Volkswirtschaft sehr wichtigen Bereich, nämlich der Verfügbarmachung von Mitteln für Investitionen, annähernd - ich sage bewusst: nur annähernd - eine Belastungsgleichheit entsteht. Wie wir alle wissen, wird diese zurzeit nicht erreicht. Das liegt darin begründet, dass die Gewerbesteuerlast im vorliegenden Reformmodell nicht tarifbegünstigt ist. Daraus ergibt sich nach wie vor zwischen Kapitalgesellschaften einerseits und Personenunternehmen andererseits eine Belastungsdivergenz, die aber meines Erachtens aus verfassungsrechtlicher Sicht hinnehmbar ist. Aus verfassungsrechtlicher Sicht - hier ist der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG berührt - ist die Rechtsformneutralität zwar ein erstrebenswertes Ziel; aber innerhalb des Spielraums, den das Bundesverfassungsgericht bei der Prüfung des Gleichheitssatzes offenlässt - das wurde bereits mehrfach angesprochen -, ist die gewählte Lösung grundsätzlich akzeptabel, auch wenn es noch einige Detailprobleme gibt. Insofern bin ich der gleichen Ansicht wie meine Vorrednerin.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir beenden damit den ersten Block unserer sieben Blöcke, in dem es um die Konzeption der Unternehmensteuerreform ging, und gehen nun zum zweiten Block über: Thesaurie-

rungsbegünstigung und Investitionsabzugsbetrag. In diesem Themenblock sollen auch Fragen zur Änderung der Abschreibungsbedingungen behandelt werden können.

Hans Michelbach (CDU/CSU): Ich richte meine Fragen an zwei Sachverständige, und zwar an den Vertreter des Zentralverbands des Deutschen Handwerks und an Herrn Pinne vom Deutschen Steuerberaterverband. In diesem Block geht es um die Thesaurierungsbegünstigung bzw. um die Investitionsabzugsbetragsregelung für die kleineren Unternehmen. Mit der Unternehmensteuerreform wollen wir einen Beitrag zur Rechtsformneutralität leisten. Wie sehen Sie vor diesem Hintergrund die Einführung der Thesaurierungsbegünstigung, und halten Sie die Ausgestaltung der Thesaurierungsbegünstigung und die Aufnahme des Investitionsabzugsbetrags in § 7 g EStG grundsätzlich für geeignet, Personenunternehmen angemessen in die Reform einzubeziehen? Dabei interessieren mich vor allem die verfassungsrechtlichen Erwägungen, aber auch die administrative Umsetzbarkeit. Nachdem auf die Bildung einzelner „Töpfe“ verzichtet wurde, sind verschiedene Vorschläge zur administrativen Umsetzung vorgelegt worden, die hinsichtlich der Akzeptanz der Thesaurierungsbegünstigung und des Investitionsabzugsbetrags sehr wichtig ist.

Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Wir haben die Beantwortung der Fragen aufgeteilt. Herr Hinterdobler, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Niederbayern, wird sich zur Thesaurierungsbegünstigung äußern. Ich werde auf § 7 g EStG eingehen, und zwar ganz allgemein.

Herr Oswald, Sie hatten eingangs festgestellt, Ziele des Gesetzentwurfs seien die Verbesserung der Eigenkapitalausstattung und die Belastungsneutralität dieser Reform. Bei den Körperschaften - auch bei mittelständischen GmbHs - wird in der Tat eine signifikante Senkung der Ertragsteuerbelastung erreicht. Der Gesetzentwurf verfolgt aber - Professor Homburg ist bereits darauf eingegangen - das Ziel der Senkung der Steuerbelastung nur mit Blick auf die Kapitalgesellschaften. Was die Personenunternehmen angeht, beobachten wir, dass bei 20 Prozent der von uns vertretenen rund 950 000 Betriebe auch in der Beratung ein massiver Druck zum Rechtsformwechsel

einsetzt. Vielleicht wird sich in einem Jahr zeigen, dass die Reform einen Rechtsformwechsel mit ausgelöst hat. Das kann politisch gewollt sein; das Ziel der Reform ist es ausdrücklich nicht.

Das Problem - Professor Homburg hat es angesprochen - liegt bei den Personenunternehmen, für die im Bereich der Einkommensteuer zwei Instrumente vorgesehen sind: die Thesaurierungsbegünstigung und der Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g EStG.

Lassen Sie mich vorweg zwei Punkte ansprechen. Im oberen Einkommensbereich soll die Reichensteuer eingeführt werden. In diesem Bereich wird die Belastungsneutralität nicht erreicht. Im unteren Bereich besteht das Problem, dass Anteilseigner von Personengesellschaften einen niedrigeren Einkommensteuertarif wählen können - Stichwort 25 Prozent Abgeltungsteuer -, Personenunternehmer aber nicht. Das hat mit Belastungsneutralität nichts zu tun. Den entscheidenden Punkt hierzu wird Herr Hinterdobler erläutern.

Ich komme direkt zum § 7 g EStG. Vonseiten unserer 950 000 Betriebe wird darauf hingewiesen, dass viele dieses Instrument nicht in Anspruch nehmen können. Der Bundeswirtschaftsminister geht von 250 000 Betrieben aus. Der Bundesfinanzminister hat vorgestern öffentlich von 70 000 Betrieben gesprochen. Wenn das so weitergeht, dann werden nächste Woche wahrscheinlich mehr Betriebe dieses Instrument in Anspruch nehmen können, als es in Deutschland überhaupt gibt. Lassen Sie mich gleichwohl feststellen: Wenn nur 70 000 Betriebe den § 7 g EStG nicht in Anspruch nehmen werden können, dann kann es nicht richtig sein, dass die Aufgabe des Betriebsgrößenmerkmals zur Inanspruchnahme dieses Instruments das Finanztableau sprengen könnte. Das kann nicht der Fall sein, Frau Hendricks. Auch Sie selber sind davon ausgegangen, dass wir ein Instrument schaffen, um den Personenunternehmen die Thesaurierungsbegünstigung oder zumindest den Investitionsabzugsbetrag anbieten zu können. Das ist jetzt nicht der Fall. Denn für die Einnahmen-Überschuss-Rechner mit Stand 2007 gab es keine Einschränkung für die Inanspruchnahme des § 7 g EStG. Jetzt wird eine Grenze von 900 000 Euro eingeführt. Kurz und knapp: Es gibt eine signifikante Gruppe von Personenunternehmen, die sozusagen durch den Rost

der Reform fallen und bei denen die Ziele der Eigenkapitalausstattung und der Belastungsneutralität nicht erreicht werden.

Das Thema Thesaurierungsbegünstigung liegt uns so am Herzen, dass Herr Hinterdobler gesondert darauf eingehen wird.

Sv Toni Hinterdobler (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Die Rechtsformneutralität ist gut angedacht und mit der Nachversteuerung bei Verzicht auf die Bildung von Eigenkapitaltöpfen vom System her recht geschickt gelöst. Daraus ergibt sich in der Tat die Option, Eigenkapital zu gewinnen. Denn gerade Personenunternehmen können nicht auf den Kapitalmarkt zurückgreifen, sondern müssen ihr Eigenkapital über Gewinne bilden. Nach den Jahren der Konjunkturschwäche ist der Kapitalbedarf zurzeit sehr groß.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf werden die im internationalen Wettbewerb stehenden Personenunternehmen als Zielgruppe des § 34 a EStG genannt. Dies wird damit begründet, dass die steuerliche Belastung anderer ohnehin nur bei 20 Prozent liege. Diese Aussage ist nur teilweise richtig. Ihr liegen zwei Vereinfachungen zugrunde. Erstens wird nicht der Grenzsteuersatz, sondern der Durchschnittssteuersatz zugrunde gelegt. Der Grenzsteuersatz erreicht nämlich schon bei Ledigen bei einem zu versteuernden Einkommen von 21 000 Euro die kritische Grenze von 30 Prozent, bei der jede Kapitalgesellschaft verharrt. Bei den Personenunternehmen steigt er auf 45 Prozent oder mehr. In Bayern wird die Kirchensteuer miteingerechnet, so dass man auf 47 Prozent kommt.

Die zweite Vereinfachung besteht darin, dass der Gewinn unabhängig vom Unternehmerlohn betrachtet wird. Das entspricht dem, was in jeder Familien-GmbH selbstverständlich ist, nämlich dass das Gesellschaftergeschäftsführergehalt herausgerechnet wird, bevor der Thesaurierungssatz von 30 Prozent bei der Körperschaftsteuer zur Anwendung kommt. Das verzerrt das Bild. Das heißt, wenn jemand - unterstellt, er kann mit 21 000 Euro zurechtkommen - diese Grenze erreicht hat, wird der Gewinn, der im Unternehmen verbleiben kann und den er für das Unternehmen braucht, immer höher besteuert als bei der Kapitalgesellschaft. Das ist das Problem. Deshalb ist es richtig, dass dieses Instrument notwendig ist, und zwar besonders für die kleineren Unternehmen.

Dabei gibt es einen Stolperstein, der zur Folge hat, dass gerade die kleineren Unternehmen den § 34 a EStG nicht nutzen werden. Dafür werden schon die Steuerberater sorgen, weil es die große Befürchtung gibt, dass zusätzlich zu den 30 Prozent eine Nachversteuerung in Höhe von 25 Prozent fällig wird, was zu einer Gesamtbelastung von über 50 Prozent führen würde. Diese Nachversteuerungsfälle greift immer dann, wenn ein Rücklagevolumen vorhanden ist und der laufende Gewinn nicht reicht, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, um etwa kräftige Steuernachzahlungen nach einer Betriebsprüfung zu finanzieren oder um einen Erben abzufinden, der das Unternehmen nicht übernimmt.

Das Instrument ist so ausgestaltet, dass ein Wahlrecht für die beiden zurückliegenden Jahre besteht. Wenn aber die Verlust- oder Schwächephase länger anhält, dann schnappt die Verlustfalle zu, und das mühsam gebildete Eigenkapital muss teuer versteuert werden. Aber gerade jetzt wird im Handwerk Eigenkapital gebraucht, um Aufträge finanzieren zu können und die Kreditwürdigkeit zu steigern. Es gibt im Handwerk leider nach wie vor zu wenig Eigenkapital, um jetzt Wachstum und Arbeitsplätze generieren zu können.

Ich meine, man muss alles daransetzen, um zu verhindern, dass sozusagen ein Kind in die Welt gesetzt wird, das nicht lebensfähig ist, wie es mit dem nicht entnommenen Gewinn der Fall wäre. Die Rechtsformneutralität ist nämlich eine Scheinlösung, wenn die weit überwiegende Zahl der Personenunternehmen dieses Instrument nicht nutzen kann, obwohl sie es dringend bräuchten. Das wirkt sich auch auf die Leistungsfähigkeit aus, wenn gerade in einer Schwächephase - wenn ohnehin Verluste geschrieben werden, die Steuerprogression niedrig ist und um den Lebensunterhalt gekämpft wird - eine Nachversteuerung fällig wird und die Gesamtbelastung bei über 50 Prozent liegt.

Für uns sind im Wesentlichen drei Lösungsansätze erkennbar. Um beim Thema „Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit“ zu bleiben, wäre es das Beste, der Nachversteuerung den normalen Einkommensteuertarif zugrunde zu legen - das wäre eine sehr elegante Lösung - und die zuvor gezahlte Thesaurierungsbelastung anzurechnen, wie es beim Zinsabschlag der Fall ist.

Neben diesem Weg gibt es die Möglichkeit, zwischen der Entnahme aus dem be-

reits versteuerten Eigenkapital, das im Unternehmen gebildet wurde, und dem begünstigt besteuerten und später nachzuersteuernden Anteil frei zu wählen. Dass viele Handwerker es als Enteignung betrachten, wenn sie nicht auf ihr Geld zurückgreifen können, das sie selbst verdient und ordnungsgemäß versteuert haben, kann ich nachvollziehen.

Wenn dieser zweite Lösungsansatz abgelehnt wird, dann besteht hilfsweise die Möglichkeit, die Entnahme eines Mindestbetrags von 100 000 Euro für Ledige bzw. des doppelten Betrags für Verheiratete als Unternehmerlohn zuzulassen. Ich halte wenig davon, Angemessenheitsprüfungen durchzuführen, um festzustellen, wie hoch der als Unternehmerlohn zu entnehmende Betrag sein soll. Diesen Vorschlag haben wir schon früher diskutiert und verworfen.

§ 7 g EStG ist ein sehr wertvolles Instrument, aber keine Kompensation für die Thesaurierungsrücklage. Der Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g EStG bietet nur eine Steuerstundung; er bewirkt keinen echten Eigenkapitaleffekt.

Zur administrativen Umsetzbarkeit des Vorhabens: § 34 a Abs. 4 Satz 3 EStG sieht eine Änderung der Verwendungsreihenfolge, also die freie Entnahme aus dem bereits versteuerten Eigenkapital, vor, wenn Erbschaftsteuer für die Unternehmensnachfolge zu zahlen ist. Das zeigt, dass es sehr wohl administrierbar ist und der Gesetzgeber diesen Weg offenbar schon gesehen hat.

Sv Jürgen Pinne (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Wir sehen die Thesaurierungsmöglichkeit nur bei solchen Personengesellschaften, die immens hohe Gewinne haben und vor allen Dingen die Thesaurierung über einen langen Zeitraum finanziell durchstehen können. Immer dann, wenn eine Nachversteuerung erfolgen muss, sind diese Unternehmen in einer furchtbaren Zwangslage. Wir als Steuerberater werden sehr darum zu kämpfen haben, sie vor der hohen Belastung der Nachversteuerung zu schützen. Es wird ein wichtiges Instrument sein, eine Finanzierungsplanung zu erstellen, die im Kreis der mittelständischen Unternehmen bislang vielleicht nicht so intensiv geübt wurde.

Mittelständische Unternehmen sind nach meiner Auffassung diejenigen Unternehmen, die pleitegehen können, ohne dass der Staat ihnen hilft. Das ist für mich der Mittelstand,

für den ich auch spreche und den ich in meine Betrachtung mit einbeziehe. Die Unterschiede beim Thesaurierungssatz zeigen, dass in keiner Weise das Trennungsprinzip zwischen der Personenhandelsgesellschaft oder dem Einzelunternehmen einerseits und der Person des Steuerpflichtigen selbst andererseits berücksichtigt wird. Das wird bei der Thesaurierung der Kapitalgesellschaften etwas anders gesehen.

Für mich ist auch nicht verständlich, dass die Thesaurierung bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern nicht ermöglicht werden soll. Die Ursache dafür kenne ich nicht. Auch das wäre technisch möglich.

Ein weiterer störender Punkt ist aus unserer Sicht die Frage des Vorteils. Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme ein Beispiel angeführt, wie lange eine Thesaurierung ausgehalten werden muss, um mit dem Thesaurierungserfolg als Zinsgewinn gegenüber einem Bankkredit besser investieren zu können. Der Zeitraum ist immens lang.

Der Abschreibung nach § 7 g EStG wirkt die Thesaurierung unter Umständen entgegen. Eine Thesaurierung in einem mittelständischen Kleinunternehmen kann dazu führen, dass die Voraussetzungsgrenze von 210 000 Euro überschritten wird und man dadurch aus der Anwendungsmöglichkeit des § 7 g EStG wieder herauskatapultiert wird, weil die Thesaurierung in Anspruch genommen wurde. Das stellt eine große Falle dar. Auch das muss man berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit dem § 7 g EStG gibt es das Problem, dass die Gewinngrenze von 100 000 Euro nicht durchgängig zugrunde gelegt und nicht auf Beteiligte eingegangen wird. Der gesamte Mittelstand, der teilweise in Personenhandelsgesellschaften bzw. BGB-Gesellschaften organisiert ist, darf § 7 g EStG nicht anwenden. Davon sind die gesamten freien Berufe betroffen. Beispielsweise darf in einer Sozietät mit fünf Beteiligten jeder nur 20 000 Euro Gewinn machen. Damit nähern sie sich der Armutsgrenze. Sie könnten sich dann diesen Schritt ebenso gut sparen und Sozialleistungen beantragen.

Ich muss abschließend noch auf einen Punkt hinweisen. Wenn Sie unbedingt den bürokratischen Aufwand mit der 410-Euro-Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter betreiben wollen, dann sollten Sie wenigstens den jetzt vorgesehenen Betrag, der schon einmal erhöht worden ist, verdoppeln, um den bürokratischen Aufwand in der Finanzverwaltung, bei uns und bei den Unter-

nehmen zu mindern. Im Übrigen ist die vorgesehene Globalabschreibungsdauer von fünf Jahren ein viel zu langer Zeitraum.

Dass wir gegen die degressive Abschreibung sind, versteht sich von selbst, weil die Wirtschaftsgüter in den ersten Jahren an Wert verlieren. Es wird eine furchtbare Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung geben, weil wir in jedem Jahr prüfen müssen, ob wir Teilwertabschreibungen durchführen, um die degressiven Abschreibungsgegebenheiten, die Teile des Wertverzehr vorweggenommen haben, auszugleichen.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Meine Fragen richten sich an Frau Ortmann-Babel von Ernst & Young und an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und betreffen die Administrierbarkeit der Thesaurierungsbegünstigung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in einem Teil der Stellungnahmen, die wir erhalten haben, eine Änderung der Verwendungsreihenfolge vorgeschlagen wird. Wie beurteilen Sie diese gegenüber dem Gesetzentwurf geforderte Änderung der Verwendungsreihenfolge, und inwiefern halten Sie die Thesaurierungsbegünstigung generell in der Praxis für umsetzbar?

Sve Martina Ortmann-Babel (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland/Ernst & Young AG): Sie haben darauf hingewiesen, dass die bevorzugte Verwendung von Alt-rücklagen, die nicht zu einer Nachversteuerung führen soll, zu einer Verkomplizierung der vorgesehenen Thesaurierungsbegünstigung führt. Das ist sicherlich der Fall. Wir denken aber, dass es auch möglich sein müsste, bestimmte Bereiche von der Nachversteuerung auszunehmen. Der erste Schritt ist schon getan worden, indem Entnahmen für Erbschaftsteuerzahlungen von der Nachversteuerung ausgenommen werden. Genauso notwendig wäre es, dass Einkommensteuerzahlungen auf die Gewinne aus der Personengesellschaft von der Nachversteuerung ausgenommen werden. Das verkompliziert die Sache nicht in dem Maße, wie es ihr dienlich ist. Insofern sollte in diesem Bereich unbedingt nachgebessert werden, auch was die Entnahme oder Berücksichtigung fiktiver Entnahmen - die beispielsweise dann entstehen, wenn Wirtschaftsgüter ins Ausland überführt werden - angeht. Sie sollten unbedingt aus der Nachversteuerung herausgenommen werden. Ansonsten ist das System sehr gut adminis-

trierbar. Darauf bin ich vorhin bereits eingegangen.

Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Die Thesaurierung stellt eine weitere Ausnahme im Steuerrecht dar. Wir gestehen aber zu, dass sie der einzige Weg ist, wenn man das Ziel der in etwa gleichen Belastung sicherstellen will. Die Thesaurierungsbegünstigung ist auch kein neues Instrument. Die älteren Kollegen erinnern sich sicherlich daran, dass es das Institut des nichtentnommenen Gewinns schon früher gab. Es ist aus guten Gründen abgeschafft worden, weil es damals zu Missbräuchen gekommen ist. Man hat aus diesen Erfahrungen gelernt und sie bei der Neuformulierung mitberücksichtigt.

Grundsätzlich ist das Instrument administrierbar, wobei es einen Mehraufwand für die Verwaltung wie auch für die Beraterschaft bedeutet. Das muss wohl so hingenommen werden, wenn der Gesetzgeber diesen Weg einschlägt.

Wir haben trotzdem wegen der Ausnahmen, die in der Bestimmung enthalten sind, Bedenken hinsichtlich der Praxistauglichkeit. Es gibt nämlich eine Ausnahmebestimmung, die ihrerseits wiederum Ausnahmeregelungen beinhaltet. Beispielsweise kann für jede Beteiligung anders votiert werden. Auch das macht die Handhabung nicht leichter. Wenn jemand nur eine Firma hat, dann spielt diese Regelung keine Rolle. Wenn aber jemand verschiedene Beteiligungen hat, dann kann er für jede Beteiligung anders votieren. Das bedeutet einen administrativen Aufwand, der mit der Zahl der Beteiligungen steigt. Je mehr Beteiligungen jemand hat, umso größer wird der Aufwand, diese Beteiligungen zu überwachen und zu handeln.

Darüber hinaus kann jedes einzelne Wahlrecht zurückgenommen werden. Auch das kann unterschiedlich gehandhabt werden: In einem Fall wird es zurückgenommen, in einem anderen nicht. Auch das erleichtert das Leben nicht.

Des Weiteren muss zwischen entnahmefähigen und nichtentnahmefähigen Wirtschaftsgütern unterschieden werden. Nachversteuerungsbeträge müssen jährlich festgestellt werden. Auch das bedeutet einen Zusatzaufwand. Selbst wenn es als Anhang zum Steuerbescheid erfolgt, handelt es sich um ein eigenes Rechenwerk. Auch hierbei gilt, dass für jeden Betrieb und jeden Anteil eine besondere Berechnung erfolgen muss.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass bei Übertragung von Wirtschaftsgütern auf die Nachversteuerung verzichtet werden kann.

Insofern enthalten die einzelnen Vorschriften Ausnahme über Ausnahme. Wir sehen aber, wie bereits eingangs festgestellt, die Notwendigkeit der Vorschrift, um die Grundrichtung sicherzustellen. Man sollte aber über eine restriktivere Fassung der Vorschriften nachdenken. Alle von mir bereits erwähnten Ausnahmen haben zwar ihren Grund; aber es stellt sich die Frage, ob jedem einzelnen Umstand Rechnung getragen werden muss.

Vorstellbar ist auch, dass die Thesaurierungsmöglichkeit bei Beteiligungen nicht bei einem Gewinnanteil von 10 000 Euro, sondern bei 100 000 Euro ansetzt. Zudem sollte auf eine Rückgängigmachung verzichtet werden. Das wären einige Punkte, die die Handhabung erleichtern würden. Darüber hinaus kann und muss man mit der Vorschrift leben.

Dr. Volker Wissing (FDP): Meine Fragen richten sich an die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer und an den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Ich bitte die ASU, die Abschreibungsregelungen, den Investitionsabzugsbetrag und die Thesaurierungsbegünstigung zu bewerten, und den ZDH, noch etwas näher auf die Thesaurierungsbegünstigung - insbesondere auf Fragen der Verfassungsmäßigkeit - einzugehen.

Sv Joachim Schramm (Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e. V.): Etwa 50 Prozent der Mitglieder, die die ASU vertritt, haben eine Kapitalgesellschaft, die übrigen 50 Prozent haben eine Personengesellschaft. Insofern haben wir zunächst große Begeisterung festgestellt, dass das geplante Gesetz in die richtige Richtung geht. Bei genauerem Hinsehen haben wir allerdings festgestellt, dass leider die Rechtsformneutralität nicht gewahrt worden ist, wie bereits mehrfach festgestellt wurde. Nach unserer Auffassung haben unsere Personengesellschaften den größten Teil der Steuerreform zu finanzieren.

Ich möchte einen Punkt aufgreifen, der auf den parlamentarischen Abenden - gerade beim letzten kam immer wieder die Rede darauf - und auch heute schon angesprochen wurde. Bei der GmbH wird das Ge-

schäftsführergehalt abgezogen. Der Rest wird mit circa 30 Prozent versteuert. Das Geschäftsführergehalt auf der privaten Ebene unterliegt der Einkommensteuerprogression. Wenn es um eine Gleichbehandlung geht, dann muss auch dem Personengesellschafter als Geschäftsführer ein Vorabgehalt, das der Einkommensteuerprogression unterliegt, zugestanden werden. Für den restlichen Gewinn, der vielleicht thesauriert werden kann, gilt eine hohe Einkommensteuerprogression. Das Argument, ein niedrigerer Thesaurierungssatz sei nicht notwendig, weil die Steuerprogression gilt, trifft insofern im Normalfall nicht zu. Wir reden zunächst einmal nur von ertragsstarken Unternehmen, für die sich eine Thesaurierung zu einem günstigen Thesaurierungssatz lohnen kann. Zu unserem Entsetzen haben wir aber festgestellt, dass sich in der Ausarbeitung dieser Regelung wohl ein Denkfehler eingeschlichen hat. Es geht um Folgendes: Ein Thesaurierungssatz von 28,5 Prozent wäre ideal; er würde den 30 Prozent der GmbH entsprechen. Mit der Gewerbesteuer müssen wir uns in diesem Zusammenhang nicht weiter befassen. Kleine Differenzen in den Steuersätzen spielen keine große Rolle. Tatsache ist aber: Wer Gewinne thesaurieren will, muss 28,5 Prozent an den Fiskus abführen. Diese Abführung gilt als entnommen und wird dann zusätzlich mit dem hohen persönlichen Steuersatz belastet. Dasselbe - nämlich dass die Thesaurierungsteuer zusätzlich belastet wird - gilt auch bei der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer steht nicht als Entnahme zur Verfügung; sie wird an die Gemeinde abgeführt. Nichtsdestotrotz muss darauf zusätzlich der persönliche Steuersatz an den Fiskus abgeführt werden, weil sie als Gewinn gilt. Sie ist nach der Neuregelung nicht mehr abzugsfähig.

Wenn man das Ganze durchrechnet, dann kommt man für thesaurierte Gewinne letztendlich auf einen Einkommensteuersatz - es geht, wie gesagt, nicht um die Gewerbesteuer; das ist neutralisiert worden - von rund 36 Prozent. Das geht auch aus einigen schriftlichen Stellungnahmen hervor. Wir liefern auch gerne Rechenbeispiele nach.

Wie Sie schon vorher gehört haben, wird sich eine Thesaurierung also für die wenigsten Unternehmen lohnen, weil der entsprechende Satz nicht bei 25 oder 28 Prozent, sondern bei 36 Prozent liegt. Damit sind davon nur sehr große Unternehmen, die lang-

fristig thesaurieren können, betroffen. Für alle anderen ist diese Sache, zumindest aus der Sicht der Berater, gestorben.

Es gibt einen weiteren Strickfehler - aber der war Ihnen wohl schon bewusst -: Bei der GmbH dürfen nicht abzugsfähige Betriebsausgaben dem Gewinn zugerechnet werden; es bleibt bei einer Versteuerung mit einem Satz von 30 Prozent. In unserem Fall wird der Gewinn mit dem persönlichen Steuersatz - ich habe vorhin schon erläutert, warum das so ist: das Geschäftsführergehalt wird abgezogen - versteuert, wobei der Höchststeuersatz effektiv höher als 30 Prozent liegt. Auch das kann nicht ganz richtig sein; die Flucht aus der Personengesellschaft wird damit quasi heraufbeschworen.

Wenn argumentiert wird, der Satz von 36 Prozent könne nicht einfach aufgehoben werden, weil die Gegenfinanzierung sichergestellt werden müsse, dann muss ich darauf hinweisen, dass nach meinem Wissen bei allen Beispielen der Thesaurierungssatz zugrunde gelegt wurde; niemand aber ist dabei von 36 Prozent ausgegangen. Insoweit würde eine Nachbesserung an dieser Stelle nicht zwangsläufig Steuerausfälle bedeuten. Eher noch könnten überraschende Steuermehreinnahmen auftreten, weil man daran nicht gedacht hat. Die ASU übrigens hatte bei der letzten Körperschaftsteuerreform die Defizite der Auszahlung aufgezeigt - der Vorsitzende hat schon darauf hingewiesen -, und genau so ist es gekommen.

Die kleinen Personengesellschaften interessieren dieses Thema natürlich nicht; die denken an den Investitionsabzugsbetrag bzw. die frühere Ansparrücklage. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Ansparrücklage wie ein Liquiditätsvorteil wirkte; denn es gab nur diese beiden Möglichkeiten: Hatte man investiert, war die Abschreibung gewissermaßen vorweggenommen. Gab es keine Investitionen, musste die Ansparrücklage gewinnerhöhend aufgelöst werden; es kam zu einem Liquiditätsvorteil. Das Problem war, dass die Rücklage auch in den Fällen einer fiktiven Investition - wenn man also gar nicht investieren wollte - aufgelöst wurde und man so mit der Progression in einen höheren Steuersatz kam. Das hat dazu geführt, dass von der Ansparrücklage immer weniger Gebrauch gemacht wurde.

Das Instrument des Investitionsabzugsbetrages verschlimmert die Sache; denn dieser sollte für den Fall, dass es zu keiner

Investition gekommen ist, rückwirkend die Einkommensteuer erhöhen, und diese Beträge müssen mit 6 Prozent verzinst werden.

Nach meiner Einschätzung bringt diese Regelung für den kleinen mittelständischen Unternehmer - dazu zählt auch der Einzelunternehmer - überhaupt keine Vorteile mehr; sie wird nicht empfohlen und deshalb auch nicht in Anspruch genommen werden.

Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Eines ist beim Beitrag des ASU-Vertreters deutlich geworden: Wenn die Reform so bleibt, dann wird die Politik damit leben müssen, dass diese Reform das Prädikat „nicht mittelstandsfreundlich“ erhält. Deshalb gehen wir auch davon aus, dass sich im Nachgang zu dieser Anhörung noch etwas ändern wird.

Der Abgeordnete Wissing hat nach der Verfassungsfestigkeit dieser Regelung gefragt. Ich muss Ihnen dazu mit auf den Weg geben, dass diese Regelung einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen werden wird, wenn es dabei bleibt - darauf will ich hinaus -, dass vonseiten des Gesetzgebers vorgeschrieben wird, wie eigentumsrechtlich geschütztes Kapital, voll versteuertes Gewinn, verwendet werden muss. Genau das ist nach dem Gesetzentwurf zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt. Der Gesetzgeber sagt: Obwohl dein Kapital per 31. Dezember 2007 - und jeder Gewinn in den Folgejahren - voll versteuert ist, darfst du da nicht ran, solange du nicht aus der Thesaurierungsrücklage nachversteuerst. - Das ist aus unserer Sicht ein Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Gewinn- und Verwendungsfreiheit, weil damit dem Unternehmer vorgeschrieben wird, unter welchen Umständen er an sein Kapital, das Eigentum darstellt, herankommt. Diese Regelung wird von den Betroffenen sicherlich einer verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen sein.

Hinzufügen möchte ich noch Folgendes: Glauben Sie als Politiker doch nicht ernsthaft an das Argument, eine geänderte Verwendungsreihenfolge sei nicht administrierbar! Mir hat vorgestern ein SPD-Finanzminister eines Landes gesagt, das alles sei nur vorgeschoben, der eigentliche Grund liege in der Frage, wie groß der Kreis derjenigen sein soll, die dieses Instrument in Anspruch nehmen soll. Denn eines ist doch völlig klar: Wir reden nicht über zwei Töpfe an Kapital - der eine mit voll versteuertem Geld und der Konsequenz, dass es zu keiner Nachversteuer-

zung kommt, der andere mit begünstigt versteuertem Geld und der Konsequenz, dass es einer Nachversteuerung bedarf -, sondern über die Frage der Verwendungsreihenfolge.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Eine verfassungsrechtliche Überprüfung wird vonnöten sein, weil offensichtliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit gegeben sind. Administrativ wäre diese Änderung; alle anderweitigen Aussagen sind vorgeschoben.

Was den Investitionsabzugsbetrag angeht, so werden wir sicherlich gleich noch Ausführungen machen können, weil es ja auch um die Frage geht, wie die Änderungen im Einzelnen ausgestaltet sein müssen.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE): Meine Frage geht an Professor Homburg und an Professor Hickel. Auch ich beziehe mich noch einmal auf den verfassungsrechtlichen Aspekt der nicht entnommenen Gewinne. Diese 28 Prozent bzw., wie wir jetzt gehört haben, 36 Prozent gelten ja letztlich nur für Gewinne, die laut Grundtabelle oberhalb von 57 600 bzw. laut Splittingtabelle oberhalb von 115 200 Euro liegen. Die Statistik aber weist für drei Viertel der Personenunternehmen jährliche Gewinne von weniger als 52 000 Euro aus.

Daher die Frage: Wie wirkt sich diese Regelung auf die weniger gewinnträchtigen Unternehmen - immerhin drei Viertel aller Personenunternehmen - aus? Wie sehen Sie diese Regelung unter verfassungsrechtlichen Aspekten, also bezüglich der steuerlichen Gleichbehandlung der unterschiedlichen Einkommensarten?

Sv Prof. Dr. Stefan Homburg: Herr Abgeordneter, Sie haben zwei Fragen gestellt, erstens nach der wirtschaftlichen Wirkung und zweitens nach der verfassungsrechtlichen Beurteilung.

Ich bin der Ansicht, dass § 34 a in der Praxis so gut wie nicht genutzt werden wird. Das haben auch der Vertreter der ASU und der Kollege Pinne richtig gesagt. Wenn man es genauer erforscht - was ich mir in den letzten Wochen erlaubt habe -, dann sieht man: § 34 a wird auch bei langen Zeiträumen erst dann interessant, wenn man im neuen Spitzensteuersatz ist. Dieser Paragraph ist für Steuerpflichtige mit einem Grenzsteuersatz von 42 Prozent noch nicht interessant; man muss 45 Prozent haben, also von der neuen Reichensteuer betroffen sein, damit sich die Sache rechnet. Ich glaube, genau das ist die

Ratio dieser Regelung; denn auch das Bundesministerium stellt sicherlich solche Planspiele an. Bei § 34 a handelt es sich also nicht um eine Förderung des Mittelstandes; vielmehr sollen diejenigen Unternehmer teilweise entschädigt werden, die - entgegen der Zusage im Koalitionsvertrag - Reichensteuer zahlen müssen. Sie haben also völlig recht, Herr Abgeordneter: Für die weitaus meisten Unternehmer lohnt sich das nicht. Als Verheirateter muss man über 500 000 Euro haben, um von der Reichensteuer betroffen zu sein.

Was den § 7 g angeht, so stimme ich den Sachverständigen zu, die sagen: Bei genauer Berechnung lohnt sich auch diese Regelung nicht. Besonders erstaunlich ist - das hat Herr Pinne angesprochen -, dass die Anspruchsvoraussetzungen in einem Punkt wesentlich verschärft werden. Bisher durften alle Überschussrechner die Ansparabschreibung nutzen, solange ihr betriebsbezogener Gewinn 100 000 Euro nicht überstieg. Diese Zahl klingt zwar toll, aber selbst eine Vier-Mann-Sozietät mit Gewinnen von 25 000 Euro pro Kopf - was abzüglich Steuern, Krankenversicherungs- und Altersvorsorgebeiträge wirklich eine Armutsozietät ist - käme jetzt nicht mehr in den Genuss des § 7 g.

Zusammengefasst deshalb zur Wirkung: Ich möchte ausdrücklich zu Protokoll geben, dass ich es für vollkommen abstrus halte, dass dieser § 34 a - wie es in der Vorlage steht - 4 Milliarden Euro kosten soll. Diese Reform entlastet die Kapitalgesellschaften und bringt den Mittelständlern, mit Ausnahme der Gegenfinanzierung, überhaupt nichts. Sie verkleistert diesen Sachverhalt durch die §§ 34 a und 7 g, zwei Instrumente, von denen die „Bild“-Zeitung schreiben wird, dass davon alle Unternehmer profitieren, aber die, wenn man es genau analysiert, ebendies nicht bewirken.

Eine letzte Bemerkung zur Verfassungsmäßigkeit: Im Unterschied zu vielen Sachverständigen glaube ich nicht, dass Rechtsformneutralität verfassungsrechtlich geboten ist, und zwar deshalb, weil man sie in der Praxis nicht hinbekommt. Es gibt kein Land auf der Welt, das rechtsformneutral besteuert, aus Gründen, die schon Herr Kollege Schaumburg vorhin angedeutet hat. Das Erfordernis der Verfassungsmäßigkeit endet dort, wo etwas nicht möglich ist: Was nicht möglich ist, kann nicht verfassungsrechtlich gefordert sein.

In letzter Zeit hat diese Rechtsformneutralität eine fast kultische Bedeutung bekommen, die ihr eigentlich nicht zusteht. Investitions- und Finanzierungsneutralität sind genauso wichtig wie Rechtsformneutralität. Meines Erachtens ist es Ausdruck einer steuerpolitischen Unreife, wenn man ein Ziel, nämlich die Rechtsformneutralität, so verabsolutiert. Ich würde diese Form der Neutralität immer gegen andere Ziele der Steuerpolitik abwägen.

Sv Prof. Dr. Rudolf Hickel: Ich kann mich nur dem anschließen, was der Kollege Homburg gesagt hat. Eigentlich geht es bei der Reform um die Senkung der Körperschaftsteuer. Die Kapitalgesellschaften stehen im Vordergrund. Mit vielen Argumenten - die ich gleichwohl für nicht haltbar halte - versucht man zu begründen, warum den Nominalsteuersätzen eine Signalfunktion zukommt. Ich bin sehr dankbar, dass der Experte von der American Chamber of Commerce - nachdem er mich erst kritisiert hatte und meinte, die Nominalsteuersätze spielten eine entscheidende Rolle - umfassend dazu ausgeführt hat, dass die effektiven Steuersätze viel wichtiger sind; sonst hätte er sich nicht so lange mit den Maßnahmen zur Bemessungsgrundlage auseinandergesetzt.

Die Vorgehensweise dieser Reform ist folgende: Im Vordergrund steht die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 Prozent. Im Nachschlag - antizipierend den Vorwurf, es handle sich wieder nur um eine Steuerreform für die großen Kapitalgesellschaften - reflektiert man auf vielerlei Wegen, wie man einen Ausgleich für den Mittelstand hinbekommen kann. Die beiden Maßnahmen, die diskutiert werden - § 34 a und § 7 g -, sind im Prinzip keine originären Maßnahmen zur Stärkung des Mittelstandes, sondern sind ein Aufholen des Nachteils, der entstehen würde, täte man überhaupt nichts. Im Prinzip geht es, wie Professor Schaumburg schon ausgeführt hat, um Entlastungsneutralität.

Mich erinnert die Debatte über § 34 a an die Debatte der Unternehmensteuerreform von 1999. Ich erinnere mich noch genau, dass man damals als Lösung die Optionsklausel präsentiert hat, sodass also selbst das Taxiunternehmen und der Zeitungskiosk wie eine Kapitalgesellschaft behandelt werden könnten. Zunächst hatte die Regierung seinerzeit - leider ist Frau Staatssekretärin Hendricks nicht mehr da - davon geredet,

dass rund 80 Prozent der Unternehmen eine solche Regelung wahrnehmen würden; bei der letzten Anhörung zu dieser Reform sprach man dann noch von 25 Prozent. Ein solches Schicksal wird diese beiden Maßnahmen in ähnlicher Weise ereilen: Sie werden am Ende nicht wahrgenommen werden.

Bei der Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne sehe ich in der Tat das Problem, dass die großen, liquiden, ertragsstarken Unternehmen im Mittelstand bevorteilt werden und so etwas wie ein Lock-in-Effekt entsteht, weil eine ganz bestimmte Art der Verwendung des Gewinnes präferiert wird.

Zu § 7 g lassen Sie mich noch Folgendes sagen: Es handelt sich im Grunde - darauf haben schon mehrere hingewiesen - um die Schaffung eines nicht anhaltenden Liquiditätsvorteils. Meine Sorge ist, dass die Kontrolle hier ganz schwierig wird, weil das Problem des Missbrauchs entstehen wird. Je schärfer sie gegen Missbrauch vorgehen, umso weniger sinnvoll ist die Regelung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Bevor ich der nächsten Fragestellerin das Wort gebe, darf ich für die Bundesregierung Herrn Staatssekretär Dr. Axel Nawrath unter uns begrüßen.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Professor Homburg, Sie haben mir aus der Seele gesprochen, und auch Herr Hickel hat es klar gesagt: Diese Komponente dient nur dazu, den eigentlichen Zweck der Reform zu verkleistern. Ich stelle deshalb meine Frage an den Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, Herrn Alfons Kühn, und an den ZDH.

Gedacht ist die in Rede stehende Regelung für die Personenunternehmen. Wie wir wissen, sind fast 85 Prozent aller Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland Personenunternehmen, profitieren nicht von der Senkung des Tarifs und sollen über diese Maßnahme die Möglichkeit erhalten, wirtschaftlich besser tätig zu sein. Die Investitionsfähigkeit soll erhöht und die Investitionstätigkeit angereizt werden. Das ist der Grund dieser ganzen Veranstaltung. In diesem Kontext möchte ich Sie fragen, inwieweit hier Anspruch und Wirklichkeit auseinanderklaffen. Wie viele Unternehmen werden Ihrer Schätzung nach überhaupt von dieser Maß-

nahme profitieren können, und wo liegen aus Ihrer Sicht die Fallstricke?

Sv Alfons Kühn (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Die Anzahl der Unternehmen, die diese Thesaurierungsrücklage in Anspruch nehmen können, ist ausgesprochen schwer zu quantifizieren, weil die Unternehmen nicht wissen, wie sich ihr Gewinn im Jahr nach der erstmaligen Bildung der Thesaurierungsrücklage entwickeln wird. Selbst wenn sie im Jahr der Inanspruchnahme von der Thesaurierungsrücklage begünstigt sind: Wenn im Folgejahr die Gewinne zurückgehen, müssen sie den Antrag auf Thesaurierungsrücklage wieder zurückziehen. Infrage kommen dafür allenfalls weniger als 10 Prozent der Personenunternehmen, vielleicht 150 000 an der Zahl. Ich weiß es nicht. Jedenfalls ist die Unsicherheit sowohl bei den Unternehmen als auch bei den Beratern ausgeprägt. Wenn man unterstellt, dass ein großes Anliegen mittelständischer Unternehmen Rechtssicherheit und Planungssicherheit ist, dann ist das mit Sicherheit ein Manko dieser Rücklage.

Ich möchte ein Zweites anfügen: Da ich Vorsitzender der Brühler Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung war und mich in den Jahren 1999/2000 sehr intensiv in Planspielen mit dieser Frage beschäftigt habe, kann ich mich sehr gut erinnern, wie wir das Instrument der Thesaurierungsrücklage seinerzeit behandelt haben. Dieses Instrument ist damals unter anderem deswegen abgelehnt worden, weil die Finanzverwaltung meinte, die Administrierung dieser Rücklage nicht darstellen zu können. Nun muss ich dazusagen: Wir hatten sie für eine viel größere Anzahl an Personenunternehmen gedacht. Damals war die Rücklage in einer Größenordnung von 25 bis 30 Prozent Tarifbelastung angedacht. Jetzt hören wir, dass sie erst ab höheren Größenordnungen interessant ist.

Ich kann mir vorstellen, dass sich die Probleme der Finanzverwaltung verschärft haben, auch deswegen, weil die Finanzverwaltung genötigt ist, Personal abzubauen. Wenn das im Ergebnis dazu führt, dass die Unternehmen mit der Bildung der Thesaurierungsrücklage weitgehend alleingelassen werden und die Kontroll-, Überwachungs- und Administrierungsprobleme auf die Unternehmen verlagert werden, sodass die Finanzverwaltung praktisch nur überprüft, wie eine Entnahme konstruiert und der Weg in

die Nachversteuerung gefunden werden kann, dann ist das Instrument denkbar ungünstig. Ich betone aber nochmals, was ich bei meiner ersten Einlassung heute Morgen gesagt habe: Es ist ein Versuch, den international aufgestellten Personenunternehmen das zu geben, was sie brauchen. Diesen Versuch darf man nicht ausblenden; diese Möglichkeit muss in einer Form bestehen, dass annähernde Rechtsformneutralität gewährleistet ist.

Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Frau Scheel, Sie fragten nach Zahlen. Von den 950 000 Betrieben, von denen ich eben sprach, kommt für rund zwei Drittel die Thesaurierungsrücklage grundsätzlich in Betracht. Das liegt daran, dass ab einem zu versteuernden Einkommen von 25 000 Euro für Ledige und 50 000 Euro für Verheiratete die magische Marke von rund 30 Prozent effektiver Steuerbelastung überschritten wird. Das heißt, wenn der ledige Einzelunternehmer 25 000 Euro zum Leben entnimmt und dann noch ein Gewinn übrigbleibt, der im Betrieb verbleibt, dann wird dieser mit mehr als 30 Prozent besteuert. Frau Hendricks sprach in diesem Zusammenhang vom Durchschnittssteuersatz - nein, effektiv! Das heißt, ein solches Instrument wäre in der Breite durchaus attraktiv.

Nun kann der Unternehmer aber - Herr Kühn hat es eben ausgeführt - keine Garantie abgeben, dass über einen derart langen Zeitraum von sieben bis zehn Jahren ein Gewinn erwirtschaftet wird, der die notwendigen Entnahmen abdeckt. Wenn er dann im Zweifel auf die Thesaurierungsrücklage zugreifen muss, kommt es zur Nachversteuerung, und dann rechnet sich dieses Instrument schlichtweg nicht. Damit bin ich bei dem vorhin angesprochenen Punkt der Verwendungsreihenfolge. Nur ganz wenige, vielleicht 2 bis 3 Prozent unserer Betriebe, wollen sich daher auf dieses Instrument einlassen.

Auch zu §7 g will ich einmal eine Zahl nennen: Im Jahr 2005 waren es 150 000 Betriebe, das sind 5 Prozent aller Mittelständler, für die diese Vorschrift einschlägig war. Natürlich kann man - wie der Bundesfinanzminister es tut - darauf verweisen, dass viel mehr Betriebe die Möglichkeit hatten, diese Regelung in Anspruch zu nehmen. Aber der Anwendungsbereich wird nun einmal eingeschränkt. Wo soll denn die wunder-

same Vermehrung des Anteils auf 80 Prozent herkommen? Nein, es ist und bleibt so, dass diese Reform eine signifikante Gruppe, nämlich die Gruppe der mittelständischen Betriebe, in diesem Land nicht abbildet.

Nun noch ganz kurz zum § 7 g in der Sache: Für Existenzgründer wird die Vorschrift verschlechtert. Bisher konnten als Investitionsabzugsbetrag 307 000 Euro über fünf Jahre geltend gemacht werden; künftig können 200 000 Euro über zwei Jahre geltend gemacht werden. Ist es politisch gewollt, die Voraussetzungen für Existenzgründer derart zu verschlechtern? Wir haben deshalb vorgeschlagen, die Laufzeit für alle bei fünf Jahren zu belassen. Ein solcher Zeitraum böte Flexibilität und könnte den technischen Fortschritt abbilden.

Ein letzter Punkt in diesem Zusammenhang: Statt der Notwendigkeit, ein konkretes Wirtschaftsgut zu benennen, sollte es ausreichen, das Investitionsvorhaben als solches zu bezeichnen. Ich sage das deshalb, weil sich auch in zwei Jahren der technische Fortschritt weiterentwickeln kann. Wenn der Gesetzgeber die ganze §7-g-Förderung im Jahr der ersten Bildung der Thesaurierungsrücklage abwickeln will - für den Fall, dass nicht investiert wird, wird eine Nachzahlung von 6 Prozent Zinsen fällig -, dann lassen Sie den Betrieben doch wenigstens die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, in welches Wirtschaftsgut sie investieren wollen. Auch das ist bislang nicht vorgesehen.

Mein wichtigstes Petitum ist aber die Ausweitung des Anwendungsbereichs. - Ich hoffe, dass Ihre Fragen damit beantwortet sind, Frau Scheel.

Dr. Michael Fuchs (CDU/CSU): Ich möchte meine Frage an die Bundessteuerberaterkammer und an Herrn Dr. Watermeyer von der DHPG richten.

In der Diskussion ist immer wieder die Frage nach den zwei Töpfen aufgekommen. Die jetzige Lösung, die so eine Art First-in-first-out-Verfahren darstellt, wurde von Herrn Lefarth intensiv kritisiert. Mir ist wichtig, zu wissen: Ist das administrierbar? Uns ist vom BMF gesagt worden, eine Lösung mit zwei Töpfen, sodass zwei Gesellschafterkonten zu führen sind, sei nicht administrierbar.

Sv Dr. Raoul Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer): Wir sind in der Tat der Auffassung, dass eine Lösung mit zwei Töpfen

schlecht ist. Bislang ist die Unternehmensbesteuerung weithin transparent. Wir haben es mit transparenten Unternehmen und mit transparenten Unternehmern zu tun, wobei die Einkünfte aus dem Unternehmen mit anderen Einkünften verrechenbar sind. Genau das ist der Vorteil, den diese Form der Unternehmensbesteuerung bietet - im Gegensatz zu anderen Bereichen der Wirtschaft, in denen die Gewinne der Unternehmen auf der Ebene der Unternehmen „eingesperrt“ sind. Aus dieser Transparenz müssen dann aber auch die Konsequenzen gezogen werden.

Von daher, denke ich, gestaltet sich die Bildung eines Topfes in einem transparenten Unternehmen völlig anders als zum Beispiel in einer Körperschaft - denken Sie an die Eigenkapitalgliederung -, weil ja in Einzelunternehmen, bei Personunternehmen jederzeit Geld transferiert werden kann; Geld kann hinein- und herausgehen. Daher haben wir uns für diesen Bereich von Anfang an gegen Töpfe ausgesprochen und fanden die Lösung, die hier mit der Thesaurierungsrücklage gefunden worden ist, ausgezeichnet und auch für den steuerberatenden Beruf einfach handhabbar. Denn es muss nicht großartig hin und her gerechnet werden; es sind schlicht und einfach zwei Messgrößen, mit denen wir umgehen können, zu ermitteln.

Es ist hier kritisiert worden, dass kleinere Unternehmen davon nicht profitieren können. Das hat aber mit der Konstruktion der Thesaurierungsrücklage nichts zu tun.

Dass bestimmte Dinge voll versteuert werden, solche, die entnommen werden, hängt damit zusammen, dass dem ein transparentes Unternehmensbild zugrunde liegt.

Aber wir fordern, dass eine mögliche Thesaurierungsrücklage, die der Unternehmer beantragt, im Rahmen der Vorauszahlung zur Einkommensteuer berücksichtigt wird. Denn sonst gehen dem Unternehmen noch einmal im Prinzip 45 Prozent für die Einkommensteuervorauszahlung verloren. Wenn das berücksichtigt würde, würde das die Thesaurierungsrücklage für viele interessant machen. Ich muss vielen Vorrednern recht geben: Es ist natürlich nicht der Mittelstand betroffen, der hier teilweise angesprochen wird. Bei Einkünften von 30 000 Euro brauchen wir nicht über eine Thesaurierungsrücklage zu reden. Meines Erachtens sind hier Unternehmen angesprochen, deren Einkommen in dem Bereich von 1 Million Euro liegt und die die Möglichkeit

haben, zu investieren, ihre Eigenkapitaldecke zu verbessern. Für diese Unternehmen ist die Thesaurierungsrücklage besonders interessant. Sie sind dann auch nicht mehr gezwungen, ihre Unternehmensform als Körperschaft umzuwandeln; denn sie wollen das manchmal aus bestimmten Gründen nicht, beispielsweise wegen der damit verbundenen Offenlegung.

Sicherlich gibt es auch noch einen anderen Bereich. Der Investitionsabzug nach § 7 g EStG wirkt schon bei geringen Beträgen. Es gibt ein großes Spektrum von Unternehmen, die in den Bereich der 45 Prozent fallen können und die eben nichts bekommen: Ihnen wird die degressive Abschreibung genommen; es kommt zu Einschränkungen bei der Abschreibbarkeit der GWGs. Das ist nach dem Entwurf einfach so. Das muss man kritisieren. Das hängt aber mit der Finanzierung zusammen.

Sv Dr. Heinrich Jürgen Watermeyer (DHPG Dr. Harzem & Partner): Ich kann meinem Vorredner insoweit zustimmen, als die Thesaurierungsrücklage schon bei der Bemessung der Vorauszahlungen festgesetzt und berücksichtigt werden sollte. Denn ansonsten würde es zu Entnahmen kommen, die einer nachfolgenden Thesaurierung nicht mehr zugänglich wären.

Hinsichtlich der Verwendung von Altrücklagen bin ich anderer Ansicht. Sicherlich ist die Thesaurierungsrücklage ein Schritt in die richtige Richtung. Sie soll die Belastungsneutralität herstellen. Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist ja, dass durch diese Thesaurierungsrücklage Eigenkapital gebildet wird. Durch Entnahmen, vielleicht auch durch Zwangsentnahmen - entsprechende Fälle wurden ja heute schon angesprochen -, sollte sie also nicht aufgelöst werden müssen, wenn tatsächlich noch Altrücklagen vorhanden sind.

Auch an anderen Stellen wird ja administriert. Altrücklagen kann man feststellen, ebenso versteuerte Gewinne, genauso wie man Verlustvorträge oder einen Zinsvortrag im Rahmen der Zinsschranke wird feststellen müssen. Daher meine ich: Die Notwendigkeit, es zu administrieren, kann nicht dagegen sprechen, Altrücklagen vorrangig zu verwenden, um so den Erfolg der Thesaurierungsrücklage zu ermöglichen.

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD): Ich will jetzt nicht weiter auf die Feststellung

eingehen, ob es für den Gesetzgeber überhaupt steuerrechtliche Möglichkeiten gibt, Personenunternehmen, die so wenig verdienen, dass die Beteiligten innerhalb der steuerlichen Freibeträge bleiben, zu helfen. Ich würde das sehr bezweifeln.

Mich würde die Ansicht eines Vertreters des Zentralen Kreditausschusses und von Frau Ortmann-Babel dazu interessieren, ob der Gesamtzusammenhang, in den Thesaurierungsrücklage und Investitionsabzugsbetrag gehören, bislang richtig gesehen worden ist. Es geht aus meiner Sicht nicht nur darum, dass etwas auf die hohe Kante gelegt und die Eigenkapitalbasis bestimmter Unternehmen gestärkt wird - das wäre sicherlich schon sehr viel wert -, sondern auch darum, dass die darüber hinausgehenden Finanzierungsmöglichkeiten des Unternehmens verbessert werden. Denn das hat Auswirkungen auf das Rating und damit die Finanzierungskosten dieser Unternehmen. Nach den Grundsätzen von Basel II werden Unternehmen ja schlechter geratet, wenn sie keine Sicherheiten haben, und besser geratet, wenn sie mit eigenen Mitteln zu einer Investition beitragen können. Daher vermute ich, dass das so sein könnte. Aber das hätte ich gern aus berufenem Mund bestätigt.

Sv Manfred Materne (Zentraler Kreditausschuss): Es ist in der Tat so - Ihre Frage kann man ganz klar beantworten -: Die Verbesserung der Eigenkapitalausstattung eines Unternehmens beeinflusst Kreditentscheidungen und auch die Kreditbedingungen. Man muss bei der Kreditvergabe eine Bonitätseinschätzung vornehmen; man muss das Kreditrisiko bewerten. Maßnahmen - auch steuerlicher Art -, die geeignet sind, das im Unternehmen vorhandene Eigenkapital zu stärken, verbessern tendenziell die Bonität des Unternehmens, führen im Ergebnis dazu, dass die Zinsen, die gezahlt werden müssen, niedriger werden, und verbessern somit die Finanzkraft des Unternehmens.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, zu erwähnen, dass in der Sprache der Kreditwirtschaft Unsicherheiten „Risiken“ genannt werden. Deshalb sollte bei der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen, etwa der Thesaurierungsrücklage, darauf geachtet werden, dass sie planbar bleiben. Das heißt, eine Rücklage, die einmal gebildet wird, sollte auch nicht mit zu vielen Risiken oder Unwägbarkeiten behaftet werden; vielmehr

sollte sie dem Unternehmen planbar zur Verfügung stehen.

Sve Martina Ortmann-Babel (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland/Ernst & Young AG): Ich kann bestätigen, was mein Vorredner gesagt hat. Der Nachteil, mit dem es die Personengesellschaften bisher zu tun hatten, dass nämlich im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften ihre Eigenkapitalbildung nicht steuerlich gefördert wurde, wird durch die Thesaurierungsbegünstigung ausgeschlossen. Das wird bei den großen Personengesellschaften die Bildung von Eigenkapital fördern.

Georg Fahrenschon (CDU/CSU): Ich würde das Thema mit meiner Frage an den Deutschen Bauernverband abrunden wollen; denn neben dem Handwerk und den Handelskammern ist es der Bauernstand, der von den geplanten Veränderungen sehr betroffen sein würde. Deshalb meine Frage: Wie sehen Sie die Regelung des Investitionsabzugs? Welche Auswirkungen hat sie auf die landwirtschaftlichen Betriebe? Und: Kommt es gegenüber der Ansparabschreibung zu Verbesserungen oder zu Vereinfachungen?

Mit fehlt noch die Stellungnahme eines Praktikers. Deshalb hätte ich die Bitte an Dr. Rödl von Rödl & Partner, dass er aus seiner Sicht auf die Veränderungen, die wir vornehmen wollen, eingeht. Insbesondere würde ich mir wünschen, dass er den Sonderfall der Verrechnungskonten, auf den er hingewiesen hat, im Detail ausführt, weil ich glaube, dass es sich dabei um einen Spezialbereich handelt, mit dem man sich beschäftigen muss.

Sv Simon Jäckel (Deutscher Bauernverband): Aus unserer Sicht war der ursprüngliche Ansatz der Unternehmensteuerreform, dass sämtliche Unternehmen unabhängig von Größe und Rechtsform entlastet werden bzw. zumindest die Chance erhalten sollen, von der Unternehmensteuerreform zu profitieren. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sind die Unternehmen zu 95 Prozent Personenunternehmen; diese profitieren also von vornherein schon einmal nicht von der Senkung des Körperschaftsteuertarifs. Stattdessen sind für diese Unternehmen eine Thesaurierungsbegünstigung und ein Investitionsabzugsbetrag vorgesehen.

Zur Thesaurierungsbegünstigung möchte ich jetzt nicht viele Worte verlieren; meine Vorredner haben ja schon einiges dazu gesagt. Theoretisch fallen etliche Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in den Anwendungsbereich dieser Regelung. Allerdings ist es bei der derzeitigen unglücklichen Ausgestaltung der Verwendungsreihenfolge für einen Einzelunternehmer nicht zumutbar, die Thesaurierungsrücklage in Anspruch zu nehmen.

Das führt dazu, dass für die meisten landwirtschaftlichen Betriebe nur der Investitionsabzugsbetrag übrig bleibt. Dazu haben wir festgestellt, dass viele landwirtschaftliche Betriebe zwar über die Gegenfinanzierung, nämlich dadurch, dass die degressive Abschreibung abgeschafft und die Sofortabschreibbarkeit geringwertiger Wirtschaftsgüter eingeschränkt wird, zwangsweise von der Reform betroffen sind, aber weder von der Thesaurierungsbegünstigung noch von den Regelungen des § 7 g profitieren können. Das hängt aus unserer Sicht in erster Linie mit den Betriebsgrößenmerkmalen und der dadurch entstehenden Mittelstandslücke zusammen. Das Stichwort ist vorhin schon gefallen. Man kann sich sicherlich darüber streiten, ob diese Lücke nun 70 000 oder 250 000 Unternehmen umfasst. Fakt ist allerdings, dass eine Lücke besteht. Dabei handelt es sich um eine signifikante Anzahl von Unternehmen, die lediglich zur Gegenfinanzierung herangezogen werden. Wenn diese Gruppe tatsächlich nicht so groß ist - die Zahlen aus dem Bundesfinanzministerium lassen das ja vermuten -, dann spricht aus unserer Sicht auch nichts dagegen, die Betriebsgrößenmerkmale komplett abzuschaffen. Dann könnte man wirklich davon sprechen, dass jedes Unternehmen, das bereit ist, eine Investition zu tätigen, auch steuerlich begünstigt wird. Ich muss noch hinzufügen, dass der Investitionsabzugsbetrag den einzig annähernd adäquaten Ersatz für den Wegfall der degressiven Abschreibung darstellt.

Wenn der Gesetzgeber die Mittelstandslücke gar nicht schließen möchte, dann bitten wir darum, noch einmal genau darüber nachzudenken, ob man nicht die Betriebsgrößenmerkmale entweder deutlich anheben oder im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eine Modifizierung vornehmen könnte. Hier wird momentan auf einen Einheitswert von 125 000 Euro abgestellt. In diesem Einheitswert ist auch der Wert des privaten

Wohnhauses mit enthalten, der über die Wirtschaftsgröße eines Unternehmens gar nichts aussagt. Wir meinen also, dass zukünftig der Einheitswert den Wohnungswert nicht enthalten sollte. Ferner sind wir der Ansicht, dass eine Anhebung vorgenommen werden sollte.

Weiterhin ist notwendig, dass die Investitionsfrist von zwei auf mindestens fünf Jahre verlängert wird. Denn es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, den Rücklagenhöchstbetrag von 150 000 auf 200 000 Euro zu erhöhen, aber die Investitionsfrist unverändert zu lassen. Das hängt damit zusammen, dass ja eigentlich nur kleine und mittlere Unternehmen den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen sollen. Diese Unternehmen brauchen sicherlich eine längere Zeit, um 500 000 Euro - das ist ja der Betrag, der begünstigt ist - zu investieren.

Aus unserer Sicht kann man auch nicht davon sprechen, dass die Nachfolgeregelung der Ansparabschreibung, der Investitionsabzugsbetrag, signifikante Verbesserungen und Erleichterungen mit sich bringt. Das ist ja auch keine neue Regelung, und die Umgestaltung erfolgt weitestgehend aufkommensneutral.

Die Benachteiligung von Existenzgründern wurde bereits angesprochen.

Es ist zwar erfreulich, dass man jetzt auch in gebrauchte Wirtschaftsgüter investieren kann. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass der Rücklagenhöchstbetrag um knapp 25 Prozent erhöht wird, aber der Kreis der Nutzungsberechtigten, die vielleicht eine Investition in der Größenordnung tätigen könnten und auch über die entsprechende Liquidität verfügen würden, nicht erweitert wird.

Ein sehr großer Fehler in der derzeitigen Konstruktion ist aus unserer Sicht, dass das anzuschaffende Wirtschaftsgut weiterhin benannt werden muss. Das Ziel der Regelung ist ja, dass investiert und das Eigenkapital gestärkt wird. Das kann mit jeder betrieblichen Investition vorgenommen werden, zumal die Voraussetzung ja ist, dass das Wirtschaftsgut, in das investiert wird, zu über 90 Prozent betrieblich genutzt werden muss. Das lässt sich anhand von relativ einfachen Beispielen nachvollziehen: Wenn sich ein Landwirt überlegt, innerhalb der nächsten zwei Jahre in einen Mähdrescher zu investieren, aber innerhalb der zwei Jahre der Traktor kaputtgeht, dann hat er jetzt die Wahl, bei der wirtschaftlich unsinnigen Anschaffung

des Mähdreschers zu bleiben oder die Rücklage steuerverschärfend rückwirkend aufzulösen und die notwendige Investition zu tätigen. Aus unserer Sicht verhält sich der Landwirt unternehmerisch richtig, wenn er in den Traktor investiert. Dafür wird er aber steuerlich bestraft. Solche Beispiele lassen sich sicherlich auch für andere Wirtschaftsbereiche ohne Weiteres finden.

Die Benennung des Wirtschaftsgutes ist im Übrigen auch sehr streitanfällig. Es gab hierzu schon etliche Gerichtsverfahren. Würde diese Vorschrift entfallen, würde das für eine wesentliche Entbürokratisierung sorgen.

Schließlich sehen wir auch nicht die Notwendigkeit, dass der Investitionsabzugsbetrag in Zukunft rückwirkend aufgelöst wird. Hiermit bestraft man in erster Linie Unternehmen, deren Investitionsplanungen fehlerhaft sind, die in alternative Wirtschaftsgüter investiert haben oder deren Investitionszeitplanung - im Extremfall nur um wenige Tage - überschritten wird. Die bisherige Strafverzinsung ist aus unserer Sicht schon ausreichend. Hinzu kommt, dass durch die rückwirkende Auflösung die Steuerbescheide mehrmals geändert werden müssen. Da im landwirtschaftlichen Bereich der Einkommensteuerbescheid die Grundlage für mehrere sozialrechtliche und förderrechtliche Bescheide ist, müssen auch in den anderen Bereichen nachträglich Änderungen vorgenommen werden. Das läuft natürlich dem Ziel des Bürokratieabbaus entgegen.

Sv Dr. Christian Rödl (Rödl & Partner): Wir sprechen hier seit einiger Zeit über den Mittelstand und Steuervergünstigungen bzw. Steuervorteile. Zunächst finde ich, dass der Begriff „Mittelstand“ nicht so glücklich ist. Wir haben vorhin ja schon eine Definition gehört. Ich muss bei „Mittelstand“ eher immer an Mittelmaß und Stillstand denken. Das Phänomen, mit dem wir uns befassen, wird durch den Begriff „Familienunternehmen“ besser bezeichnet. Dann sieht man auch, worum es hier geht: Es handelt sich um Unternehmen, die von Familien aufgebaut worden sind und geführt werden oder die von Familien in starker Gesellschafterstellung unternehmerisch mit geleitet werden. Es sind die Unternehmen, die Kontinuität bieten, die auch bei Krisen nicht gleich Riesenkostensenkungsprogramme schmerzlichster Art durchziehen und die in ihrer Region - häufig sind das ländliche Regionen - verwurzelt sind. Diese

Unternehmen sind in den letzten Jahren unheimlich erfolgreich gewesen, haben die Globalisierung bestens gemeistert und sind stark international tätig. Sie sind das wahre Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Diese Familienunternehmen zu pflegen und gut zu behandeln, ist, denke ich, eine sehr wichtige Aufgabe der Politik und auch des Steuerrechts. Es mag sein, dass der prozentuale Anteil der Familienunternehmen, die die Thesaurierungsrücklage nutzen können, nicht so hoch sein wird. Die Unternehmen, die das nutzen können, sind die wichtigsten, bedeutendsten Familienunternehmen, Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen und die auch im Wettbewerb mit den Großkonzernen stehen, die jetzt von der Verringerung der Körperschaftsteuerlast profitieren.

Daher ist es auf jeden Fall lohnenswert, eine weitgehende Vergleichbarkeit der Familienunternehmen mit den Körperschaften in Bezug auf die Belastung herzustellen. Es wurde ja schon angesprochen, dass das in dem vorliegenden Entwurf leider nicht gelungen ist, auch wenn Schritte in die richtige Richtung gegangen wurden. Es wurde erwähnt - das muss aus meiner Sicht auf jeden Fall noch geändert werden -, dass die nicht abziehbaren Betriebsausgaben - da sprechen wir in erster Linie von der Gewerbesteuer, die hier besonders ins Gewicht fällt und deren Bedeutung in der neuen Steuerstruktur noch zunehmen wird - mit versteuertem Geld zu bezahlen sind und nicht unter die Begünstigung der Thesaurierungsbesteuerung fallen können.

Man könnte noch auf viele weitere Details eingehen. Denken wir nur daran, dass für Nachzahlungen aufgrund von Betriebsprüfungen früherer Jahre, die ja umfangreiche Ausmaße annehmen können, Entnahmen vorgenommen werden müssen, die dann auch zu einer Nachversteuerung führen. Das kann nicht sein.

Der gravierendste Webfehler im System ist aber aus meiner Sicht die Behandlung der Altgewinne, der Gewinnrücklagen, die in der Vergangenheit, über viele Jahre, möglicherweise Jahrzehnte, gebildet wurden, die das Eigenkapital stärken - was ja volkswirtschaftlich erwünscht ist - und die in den Personenunternehmen voll den hohen Steuersätzen unterworfen wurden. Denken Sie nur einmal an die hohen Steuersätze der Vergangenheit. Nun soll es nicht mehr möglich sein, in Zukunft dauerhaft auf diese voll versteuerten

Rücklagen zuzugreifen, ohne dass erneut eine Steuerlast anfällt. An diesem Punkt besteht ganz klar Nachbesserungsbedarf.

Die Frage, ob die Administrierbarkeit einer Regelung möglich ist, mit der diese drohende Ungerechtigkeit schlimmsten Ausmaßes vermieden werden soll, ist, finde ich, fast ein Hohn. Es ist überhaupt kein Problem, hier einen weiteren Topf zu bilden und zum Jahresende eine weitere Feststellung, eine Aufstellung der verbleibenden Altgewinne, durchzuführen. So viele Einzeltatsachen werden am Ende des Jahres gesondert festgestellt, und bei diesem wichtigen Punkt soll dann mit der vorgeschobenen Begründung der Steuervereinfachung auf eine Feststellung verzichtet werden. Auch in dem Unternehmen ist es überhaupt kein Problem, die Altgewinne fortzuführen. Wir führen ja in den Personenunternehmen in der Regel für alle Gesellschafter mehrere Konten. Das Dreikonten-Modell ist sehr beliebt. Neben dem Konto für Festkapital gibt es Rücklagenkonten und Verrechnungskonten. Dann bilden wir eben noch ein weiteres Konto, ein Konto, auf dem die Altgewinne gebucht werden. Da finden ja auch kaum Kontenbewegungen statt. Das ist überhaupt kein Problem, dies zu administrieren.

Diese Gesellschafterkonten, die in der Praxis das Eigenkapital der Familienunternehmen, die Personengesellschaften sind, abbilden, sind in dem vorliegenden Entwurf noch nicht berücksichtigt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Darf ich Sie bitten, auf die Zeit zu achten?

Sv Dr. Christian Rödl (Rödl & Partner): Ich komme jetzt zu der konkreten Frage, die Herr Fahrenschon gestellt hat.

(Heiterkeit)

Vorsitzender Eduard Oswald: Sehen Sie, Sie haben hier nicht die Aufgabe, Ihre schriftliche Stellungnahme vorzutragen, sondern die konkrete Frage zu beantworten.

Sv Dr. Christian Rödl (Rödl & Partner): Ich komme jetzt zu der Frage. - Bei den Verrechnungskonten ist noch zu klären, was passiert, wenn auf die Verrechnungskonten Gewinn gebucht wird. Das kann nicht dazu führen, dass bereits angenommen wird, es seien Entnahmen. Denn das Geld bleibt dauerhaft im Unternehmen. Es ist nach dem

Gesellschaftsvertrag, also aus gesellschaftsrechtlichen Gründen, häufig sehr schwer, dieses Geld dem Privatvermögen, dem Konsum zuzuführen. Deswegen ist auch an dieser Stelle klarer Nachbesserungsbedarf gegeben.

Vertreter der Praxis - da bin ich mir mit den Kollegen einig - sehen Nachbesserungsbedarf vor allem bei den nicht abziehbaren Betriebsausgaben, bei der Behandlung der Altgewinne und im Hinblick darauf, wie die Verbuchung auf Gesellschafterverrechnungskonten vorzunehmen ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Aber jeder sieht ja, dass man sich, je präziser und prägnanter man die Inhalte darstellt - neben der Vertretung des sachlich berechtigten Anliegens -, natürlich desto mehr die Sympathie der Mitglieder des Finanzausschusses erwerben kann.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richte ich an einen Vertreter der Bundessteuerberaterkammer und von Ernst & Young. Wir haben jetzt mehrfach die Frage erörtert, ob die Verwendungsreihenfolge bei Gewinnen im Zusammenhang mit der Thesaurierungsrücklage ein administratives Problem darstellt und ob das für die betroffenen Personengesellschaften ein unzumutbares Hindernis ist.

Herr Lefarth stellt darauf ab, es müsse unbedingt auf den im Entwurf enthaltenen Grundsatz, dass bei einer späteren Entnahme die Reihenfolge beachtet werden muss, verzichtet werden; zunächst müsse die durch die begünstigte Besteuerung geschaffene Thesaurierung ausgeschüttet werden; alles andere komme danach.

Die Bundessteuerberaterkammer sagt: Aufgrund ihrer einfachen Handhabung ist diese Regelung zu begrüßen, selbst wenn es in Einzelfällen zu Verwerfungen kommen mag. Ernst & Young argumentieren ähnlich: Diese Regelung sei aus Vereinfachungsgründen hinzunehmen.

Weil uns das mit Sicherheit im Ausschuss noch beschäftigen wird, ist meine Frage: Ist die Einschätzung der Länderfinanzverwaltungen zutreffend, wonach damit ein richtig großer administrativer Aufwand, ein so großer Aufwand, dass die Nachteile überwogen, verbunden sei, insbesondere wenn es sich um Personengesellschaften mit einer Vielzahl von Gesellschaftern handle, man also gewisse Unebenheiten hinnehmen müsse?

Das heißt, es wäre nicht hundertprozentig gelungen, aber im Sinne der eigentlichen Zielsetzung, nämlich der Stärkung der Eigenkapitalbasis, wäre es hinnehmbar, die vorgeschriebene Reihenfolge zu beachten.

Sv Dr. Raoul Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer): Selbstverständlich wäre es für den Steuerpflichtigen schöner, wenn er sein Altkapital entnehmen könnte. Das ist ohne jeden Zweifel richtig. Aber ich darf daran erinnern, dass Herr Ondracek von der Steuer-Gewerkschaft auf einige Probleme im Zusammenhang mit der Feststellung der Thesaurierungsrücklage hingewiesen hat. Es ist ja nicht so, dass wir es nur mit einer Rücklage zu tun haben. Vielmehr haben wir für jeden Gesellschafter eine Rücklage. Jeder Gesellschafter kann wählen, wie er es haben möchte. Das halte ich für sinnvoll und richtig, weil die transparente Einkommenssituation jedes Gesellschafters eine andere ist. Wenn wir darüber hinweggehen und sagen, dass wir zunächst das Altkapital ausschütten wollen, stellt sich die Frage, wie wir das verwalten, wenn wir für fünf Gesellschafter fünf verschiedenen Konten haben. Ich halte das für schwierig zu verwalten und zu handhaben. Es ist sicherlich handhabbar; das ist richtig. Aber wir sollten immer zwei Dinge im Auge behalten: Wir wollen ein einfaches und handhabbares Steuerrecht. Dann muss man eben - das tut man in anderen Bereichen ja auch - gewisse Verwerfungen hinnehmen.

Es ist ja auch nicht neu, dass ein Betrag, der unter einem neuen Steuerregime gebildet wird, entsprechend diesem neuen Steuerregime behandelt wird. Das ist in vielen anderen Fällen auch schon geschehen: beim Altkapital, bei der Körperschaftsteuer usw. Deswegen meine ich, man sollte noch einmal genau darüber nachdenken, ob man diese verschiedenen Töpfe, einen für Altkapital, einen für Neukapital, einführt. Wir haben das Problem natürlich auch gesehen und haben das in unseren Gremien sehr kontrovers diskutiert; das können Sie mir glauben. Aber wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die vorgesehene Vereinfachung im Regelfall für die Unternehmen, bei denen wir der Meinung sind, dass eine Thesaurierungsrücklage sinnvoll ist - das sind nicht die Unternehmen, die einem Steuersatz von 31 Prozent unterliegen -, besser handhabbar ist und nicht zu ewigen, vorhersehbaren Streitigkeiten führt.

Was der Kollege Rödl hinsichtlich der Verrechnungskonten angesprochen hat, ist in der Tat richtig und wichtig. Es laufen schon Vertreter der Finanzverwaltungen durch die Gegend, die sagen, mit Buchung auf Verrechnungskonten sei der Gewinn entnommen. Da müsste also eine Klarstellung erfolgen. Das ist aber ein anderes Thema; das hat nichts mit dem Altkapital zu tun.

Sve Martina Ortmann-Babel (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland/Ernst & Young AG): Natürlich ist klar, dass das administrierbar ist. Ich denke, dass das heute kein Problem mehr sein dürfte.

Ich möchte aber noch einmal herausstellen, was die Zielsetzung sein sollte. Wenn wir uns das Thema Steuervereinfachung auf die Fahnen schreiben - das hat die Politik getan -, dann kann man darüber nachdenken, ein solches System trotz einzelner Verwerfungen zu befürworten. Ich möchte aber einen Aspekt, der dabei berücksichtigt werden muss, hervorheben: dass die Finanzierung von Steuerzahlungen aus bereits versteuertem Einkommen, solange Alrücklagen da sind, nicht zu einer Nachversteuerung führen darf. Entsprechendes gilt für nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Das wäre relativ einfach zu handhaben.

Mir ist die Problematik mit den Alrücklagen schon klar. Man muss sich aber entscheiden, ob man ein einfaches System haben will oder ob man das System dadurch verkomplizieren will. Es ist machbar; darin sind wir uns einig. Es wird nicht daran scheitern, dass man die Behandlung von Alrücklagen nicht administrieren kann.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben den zweiten Block abgeschlossen, und zwar den Bereich „Thesaurierungsbegünstigung, Investitionsabzugsbetrag“. In diesem Zusammenhang haben wir auch die Abschreibungsbedingungen behandelt.

Wir kommen jetzt zu dem dritten Block, den wir mit dem Thema „Gewerbsteuer“ umschrieben haben.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Ich möchte mich mit dem Bereich der Leasingraten beschäftigen. Da spreche ich den Bundesverband Finanzierung und Leasing an. Die Leasinggesellschaften waren mit die ersten, die auf die Probleme der Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer hingewiesen haben. Es geht jetzt nicht mehr um die grundsätzliche Frage,

ob hinzugerechnet wird oder nicht. Da kann ich mir Ihre Antwort schon vorstellen. Die Leasinggesellschaften haben auch innerhalb des Systems die Höhe der Hinzurechnungen kritisiert. Dazu hätte ich gern eine Stellungnahme.

Zum anderen hätte ich gern von Herrn Ondracek von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft gewusst, ob Sie, wenn wir auf die Hinzurechnung von Skonti und Rabatten verzichteten, die Gefahr eines Missbrauchs sähen, also die Gefahr, dass darüber andere Gestaltungsformen entstehen könnten.

Sv Ulger Bühring (Bundesverband Finanzierung und Leasing e. V.): Die pauschale Hinzurechnung der Leasingraten bei der Ermittlung der Gewerbesteuer erfolgt in einer - so sehen wir es - willkürlichen Größenordnung. Der BDL hat dazu eine, wie ich finde, sehr realistische Erhebung unter seinen Mitgliedern angestellt und dabei nachgewiesen, dass der im Gesetzentwurf enthaltene Ansatz weit überhöht ist. Daneben führt dies dazu, dass Leasing aus Sicht des Leasingnehmers im Wettbewerb der Finanzierung diskriminiert wird. - Eine weitere Frage ist, ob es hier zu einer Doppelbesteuerung kommt. Ich weiß nicht, ob das Gegenstand dieser Frage war. Aber eine Doppelbesteuerung tritt ein.

In jedem Fall ist der Ansatz einer 20-prozentigen Besteuerung von Leasingraten bei mobilen bzw. einer 75-prozentigen Besteuerung von Leasingraten bei immobilien Leasingobjekten weit überhöht und realitätsfremd; das steht außer Frage. Die Doppelbesteuerung beim Leasinggeber in der gleichen Größenordnung halten zumindest wir für rechtlich prüfenswert.

Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Natürlich kann man mit Pachtzahlungen, Leasingraten und anderen Finanzierungsmöglichkeiten Gewinne verlagern und die Besteuerung dadurch manipulieren. Wenn die Gewerbesteuer in der heutigen Form stabil gemacht werden soll, dann ist ein Hinzurechnungsinstrument fast nicht zu vermeiden; denn das ist das Korrektiv für alles, was denkbar und möglich ist. So können für Pachtzahlungen Firmenkonstruktionen gewählt werden, bei denen alle Gebäudeteile, alle Lager- und Fabrikhallen, einem Tochterunternehmen überschrieben werden, das dann dort angesiedelt wird, wo es steuerlich günstig ist.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Entschuldigung, darf ich kurz unterbrechen? - Der Bereich Leasing betraf den ersten Teil meiner Frage. In der Frage an Sie geht es um Rabatte und Skonti. Die Frage war, ob Sie, wenn wir auf diese Regelung verzichteten, Gestaltungsmöglichkeiten sehen?

Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Bei Rabatten ist das Volumen der Verlagerungen und der Manipulationen im Vergleich zu anderen Möglichkeiten begrenzt. Man kann natürlich auch durch Rabatte manipulieren. Das zahlenmäßige Volumen ist aber beherrschbarer und übersichtlicher. Wir haben auch kaum die Erfahrung gemacht, dass mit Rabatten manipuliert wird. Es sind eher die anderen Bereiche, die hier eine Rolle spielen.

Ortwin Runde (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Truger und an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. Die Gewerbesteuer ist ja eine zentrale Einnahmequelle der Kommunen und wiederum Ausgangspunkt für viele Aufträge für den Mittelstand. Tragen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen und Maßnahmen zur Stabilisierung der Gewerbesteuer und damit zu einer Verstärkung der kommunalen Finanzen bei?

Sv Dr. Achim Truger (Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung): Natürlich kommt der Verstärkung der öffentlichen Investitionen und damit auch der Verstärkung der Gemeindeeinnahmen, insbesondere der Gewerbesteuer, eine ganz wichtige Rolle zu; denn die in einer Konjunkturkrise sinkenden öffentlichen Investitionen sind regelmäßig ein Grund dafür, warum Stagnationen in Deutschland länger dauern und die Konjunktur nicht mehr anspringt. Insofern ist dies jenseits der Mittelstandskomponente ganz wichtig.

Tragen die Regelungen im Gesetzentwurf zu einer Verstärkung bei? Gemessen an der Situation, als man die Gewerbesteuer abschaffen wollte, ist es sicherlich gut, dass die Gewerbesteuer nun beibehalten wird. Auch die Hinzurechnung nicht nur der Dauerschuldzinsen, sondern auch der sonstigen Zinsen und der Finanzierungsanteile ist auf jeden Fall ein Fortschritt. Das Problem, das wir sehen, ist, dass in gleichem Umfang, wie etwas hinzugerechnet wird, mit der bisherigen 50-prozentigen Hinzurechnung der Dau-

erschuldzinsen etwas gestrichen wird, so dass per Saldo nur ein Austausch zweier wahrscheinlich ähnlich schwankungsunfähiger Teile der Bemessungsgrundlage erfolgt. Insofern kommt kein großer Stabilisierungseffekt zustande. Wir sind also eher skeptisch. Die Zielsetzung ist gut; ob aber tatsächlich eine Stabilisierung erreicht wird, daran haben wir große Zweifel.

Sv Helmut Dedy (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände/Deutscher Städte- und Gemeindebund): Zur Frage nach der Stabilisierung: Wir sehen in der Ausweitung der Hinzurechnungen dem Grunde nach eine positive Entwicklung. Das ist ein Beitrag zur Stabilisierung der Gewerbesteuer. Ein kleiner negativer Aspekt ist allerdings, dass der Hinzurechnungsfreibetrag in Höhe von 100 000 Euro aus unserer Sicht relativ hoch angesetzt wird. Wenn man den Effekt durch die Abschaffung der bisherigen Hinzurechnungen und den Ersatz durch die neu geschaffenen Hinzurechnungen betrachtet, dann sieht man, dass sich das in der Summe für das Steueraufkommen der Kommunen sogar negativ auswirkt. Das liegt natürlich auch am Hinzurechnungsfreibetrag. Wir wären dankbar, wenn das im Finanzausschuss noch einmal erörtert würde.

Was die Rolle der Städte und Gemeinden als Auftraggeber angeht, Herr Runde, möchte ich, damit das nicht in Vergessenheit gerät, nur darauf hinweisen, dass wir durch den Regierungsentwurf aufkommensmäßig nach wie vor belastet werden, und zwar über die direkte und die indirekte Wirkung, also über den Finanzausgleich. Wir werden in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes Mindereinnahmen von durchschnittlich 0,8 Milliarden Euro im Jahr zu verzeichnen haben. Das ist natürlich eine ganze Menge. Wir sind noch nicht an dem Punkt, dass wir mit plus/minus null aus der Reform herausgehen. Das scheint mir wichtig deutlich zu machen.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Meine Frage richtet sich zum einen an den DIHK, Herrn Kühn, und zum anderen an die Deutsche Leasing AG und eventuell an den Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen.

Wird die Gewerbesteuer mit dieser Reform nicht immer stärker zu einer Substanzsteuer, mit dem Risiko, dass unabhängig davon, ob ein Unternehmen einen Ertrag erwirtschaftet, also auch in Verlustzeiten,

eine Besteuerung herbeigeführt wird, und kann das im Sinne einer vernünftigen wirtschaftlichen Entwicklung sein? Wie beurteilen Sie im Übrigen den Weg einer generellen Ausweitung der Hinzurechnung auf Skonti und Boni im Sinne der Steuervereinfachung und Steuerklarheit? Dazu würde mich Ihre Meinung interessieren.

Zum anderen erleben wir, dass insbesondere Leasingraten zur Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer werden. Hier würde mich interessieren: Welche Auswirkungen hat das? Um dies richtig greifen zu können, würde mich auch interessieren, wie viele Investitionen es in Deutschland pro Jahr gibt, die über Leasing finanziert werden. Schaden wir nicht in erheblichem Umfang dem Standort Deutschland, wenn es hier zu massiven Problemen kommt? Schließlich sind Investitionen erforderlich. Wir alle sind ja glücklich, dass es momentan besser läuft. Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass in unserem Land investiert wird. Wenn dies in dieser Form nicht mehr möglich ist, ist das vermutlich konjunkturell negativ. Dazu würde mich Ihre Einschätzung interessieren.

Sv Alfons Kühn (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Grundsätzlich besteht innerhalb der Wirtschaft und der Wissenschaft weitestgehend Einigkeit darin, dass die Gewerbesteuer schon jetzt eine Substanzsteuer ist und dass dieser Charakter noch verstärkt wird. Die ideale Reform sieht eigentlich anders aus, als die Substanzelemente zu verstetigen und zu verewigen. Damit wird eine Reform der Gewerbesteuer letztendlich auf absehbare Zeit unmöglich gemacht.

Diese Tendenz wird im Übrigen dadurch verstärkt, dass das Gewicht der Gewerbesteuer insbesondere bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften relativ zunimmt, indem der Körperschaftsteuertarif zurückgefahren wird und die Bedeutung der Gewerbesteuer als Unternehmensteuer in ihrem Gewicht deutlich aufgewertet wird.

Ich möchte die Risikohaftigkeit der Gewerbesteuerbelastung an einem Beispiel festmachen, an dem Sie ganz einfach nachvollziehen können, was die Hinzurechnungen bewirken. Ein Unternehmen, das ich sehr gut kenne, hat mehrere Handelsunternehmen mit mehr als 100 Filialbetrieben im Rhein-Ruhr-Gebiet. Diese Filialen werden allesamt angemietet; das ist in dem Bereich durchaus üblich. Bei diesem Unternehmen wird die

Gewerbesteuer von momentan - auf der Basis der rechtlichen Grundlagen im Jahr 2006 - 1,2 Millionen Euro auf circa 5 Millionen Euro steigen. Sie können sich vorstellen, was passiert, wenn dieses Unternehmen keine Gewinne macht. Die Hinzurechnungen, vor allen Dingen über die Mieten, führen dieses Unternehmen in eine Existenzkrise. Wenn es in ein oder zwei Jahren aus dieser schlechten Gewinnsituation herauskommt, könnte es sich möglicherweise wieder erholen. Ob das allerdings gelingt, ist außerordentlich fragwürdig.

Ich stelle zumindest in bestimmten Branchen bei unseren Mitgliedern fest, dass die Gewerbesteuer, so wie sie jetzt gestaltet werden soll, hoch risikohaft ist und Unternehmen in die Krise führen kann, aus der sie möglicherweise nicht mehr herauskommen. Die bessere Alternative habe ich eben bereits angedeutet. Eine reine gewinnorientierte Kommunalsteuer, ergänzt durch andere stabilisierende Elemente, wäre eigentlich die richtige Lösung.

Hinsichtlich der Hinzurechnung von Boni und Skonti muss man sagen, dass auch dies ein Problem ist, und zwar vor allem ein administratives. In Einzelfällen - auch hier will ich den Handel anführen - sind Skonti ein Instrument zur Beschleunigung des Zahlungsverkehrs, zur Sicherstellung, dass die Forderungen schnell bedient werden. Das hat nichts mit dem Entgelt für die Zurverfügungstellung von Kapital zu tun, das ja die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer sein soll. Ich plädiere nachhaltig dafür, auch um in diesem Bereich entbürokratisierend zu wirken - die Hinzurechnungen sind bürokratisch genug, insbesondere die pauschalierten Hinzurechnungen -, diese Hinzurechnungen im Interesse eines einfachen Gesetzesvollzugs zu unterlassen.

Sv Paul Dillenberger (Deutsche Leasing AG): Ich beginne mit dem letzten Teil der Frage von Herrn Thiele nach der Bedeutung des Leasing für Investitionen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Leasingwirtschaft ist in der Tat ein Investitionsmotor und trägt wesentlich zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Bundesrepublik Deutschland bei. Bei einem Gesamtvolumen an Ausrüstungsinvestitionen in Höhe von 169 Milliarden Euro im vergangenen Jahr hat die Leasingwirtschaft Investitionen von rund 54 Milliarden Euro getätigt. Die Bedeutung der Leasingwirtschaft insbeson-

dere für den deutschen Mittelstand wird auch daran deutlich, dass nach einer Umfrage der DZ-Bank vom Frühjahr dieses Jahres 54 Prozent der mittelständischen Unternehmen Leasing einsetzen. Ohne dass ich mich jetzt an einer neuen Abgrenzung des Begriffs Mittelstand versuche, denke ich, dass diese Zahl für sich spricht.

Die Finanzierung solcher Investitionen für den chronisch eigenkapitalschwachen Mittelstand wird beim Leasing insbesondere dadurch erleichtert, dass Leasinggesellschaften über wesentliches Objekt-Know-how verfügen, als Volleigentümer der Leasingobjekte auch in der Insolvenz bessergestellt sind als ein Kreditgeber und insbesondere über hervorragende Kenntnisse der Sekundärmärkte verfügen, was die Verwertung der Leasingobjekte am Vertragsende erleichtert. Insoweit kann Leasing in vielen Fällen zu Investitionen führen, bei denen Banken in ihrer Kreditvergabe eingeschränkt sind. Gleichwohl steht Leasing in einer Reihe anderer Fälle in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Kreditfinanzierung. In dieses Wettbewerbsverhältnis greift die vorgesehene Änderung bei der gewerbsteuerlichen Behandlung von Leasingraten ein.

Wenn Sie gestatten, Herr Vorsitzender, würde ich die Beantwortung dieses Teils der Frage an den Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen weitergeben.

Sv Reinhard Gödel (Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V.): Ich möchte die Ausführungen von Herrn Dillenberg in einem Punkt ergänzen: Die Leasinggesellschaften sind in den letzten Jahren auch dadurch aufgefallen, dass sie in diesem schwierigen Umfeld keinen hohen Wertberichtigungsbedarf gehabt haben. Damit haben sie in der Öffentlichkeit bewiesen, dass sie den Mittelstand gut finanzieren.

Nun zu der Zahl als solcher. Wir haben schon in verschiedenen Gesprächen und Veröffentlichungen dargelegt, dass wir in den sauren Apfel beißen: Wenn als Teil der Gegenfinanzierung eine Hinzurechnung auf der Leasingnehmerseite erfolgen muss, sind wir grundsätzlich bereit, dies mitzutragen. Wir bitten aber, dann darauf zu achten, dass wir im Wettbewerb den Banken gleichgestellt werden, dass heißt, dass die Hinzurechnungsraten auf die von uns vorgeschlagene Höhe reduziert werden. Wir haben eine Größenordnung von 10 bis 15 Prozent bei Mobilien und 50 bis 60 Prozent bei Immobilien

vorgeschlagen. Das sind die Raten, die unserer Meinung nach marktgerecht sind. - Wie gesagt, von unserer Seite wäre dies ein Entgegenkommen bei der Thematik der Hinzurechnung - in diesen sauren Apfel würden wir beißen -, aber in gerechter Höhe.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE): Alle Dinge haben zwei Seiten. Wir haben jetzt die eine Seite gehört. Meine Frage geht deshalb an den Stadtkämmerer von Bochum, Herrn Dr. Busch, und an Herrn Professor Dr. Hickel.

Die Kommunen haben zu Recht immer wieder sehr viel Wert darauf gelegt, dass die Gewerbesteuer eigentlich eine Objektsteuer ist und dieser Charakter auch erhalten bleiben soll. Mich würde in diesem Zusammenhang interessieren, wie Sie die geplante Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage einschätzen? Ist das sozusagen ein erster Schritt, um möglicherweise die Gewerbesteuer insgesamt zu gefährden?

Die zweite Frage richtet sich direkt an Herrn Dr. Busch. Wie ist Ihre Einschätzung für die Stadt Bochum hinsichtlich der Auswirkungen auf den Stadthaushalt durch die Unternehmensteuerreform mit dem Schwerpunkt Gewerbesteuer?

Sv Dr. Manfred Busch (Stadtkämmerer Bochum): Ich werde Ihnen jetzt nicht den Haushaltsplan der Stadt Bochum erläutern, sondern nur in einem Schlusssatz darauf eingehen. Wichtiger ist sicherlich die Frage, was die Kommunen von dieser Reform erwarten haben.

Ich möchte zunächst auf den qualitativen Aspekt eingehen. Wenn man die Diskussion des Jahres 2003 zugrunde legt und die Vorstöße, die Finanzminister Steinbrück zunächst vorgesehen hatte - das Ergebnis ist natürlich enttäuschend -, wenn man sich also die Diskussion über die Abschaffung der Gewerbesteuer vor Augen führt und die Argumente, die gerade wieder angeführt worden sind, dass eine Gewerbesteuer als Substanzsteuer verdammungswürdig sei, dann ist dieser Entwurf einer Unternehmensteuer aus qualitativer Sicht ein Erfolg; denn die Gewerbesteuer wird entgegen aller Kritik gesichert. Herr Professor Milbradt, der ja kein Unbekannter ist, hat eine Lanze für die Gewerbesteuer gebrochen, indem er aufgezeigt hat, dass die Gewerbesteuer die einzig vernünftige Kommunalsteuer ist, weil sie nach

dem Äquivalenzprinzip funktioniert. Kurz zusammengefasst: Die Feuerwehr muss auch dann kommen, wenn das Unternehmen gerade keinen Gewinn macht. - So viel an positiven Nachrichten.

Die negativen Nachrichten sind aus unserer Sicht, dass es, wenn man die Quantität betrachtet, doch erheblich Probleme gibt. Die Absenkung der Gewerbesteuerermesszahl von 5 auf 3,5 Prozent schlägt sich natürlich unmittelbar auf die kommunalen Kassen nieder. Die Gegenfinanzierungen erfolgen aber entweder verspätet, oder sie sind rechtlich streitbefangen; eventuell kommen sie auch gar nicht. Manche Kommunen wissen überhaupt nicht, was als Gegenfinanzierung vorgesehen ist.

Zum Thema „Sicherung des nationalen Steuersubstrats“ habe ich auf Seite 70 des Gesetzentwurfs die entsprechenden Paragraphen gesucht. Das ist aber die einzige Position, die überhaupt keinen Paragraphen trägt. Hier soll es sich offenbar um ein Sammelsurium von Einzelmaßnahmen handeln, die ein entsprechendes Aufkommen bringen. Ich bin allerdings etwas erstaunt, weil allein diese Position sage und schreibe 1,8 Milliarden Euro an Mehreinnahmen bringen soll. Die konkreten Maßnahmen sind jedoch unter anderen Positionen verbucht. Insofern habe ich diesbezüglich großes Misstrauen.

Eine andere Position ist die Besteuerung von Funktionsverlagerungen. Ich glaube, das ist der längste Paragraph in diesem Gesetzentwurf. Ich möchte ausnahmsweise einen Teil dieses Paragraphen zitieren - das steht auf Seite 44 unten -:

Sind in den Fällen der Sätze 5 und 9 wesentliche immaterielle Wirtschaftsgüter und Vorteile Gegenstand einer Geschäftsbeziehung und weicht die tatsächliche spätere Gewinnentwicklung erheblich von der Gewinnentwicklung ab, die der Verrechnungspreisbestimmung zu Grunde lag, ist widerlegbar zu vermuten, dass zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses Unsicherheiten im Hinblick auf die Preisvereinbarung bestanden und unabhängige Dritte eine sachgerechte Anpassungsregelung vereinbart hätten.

Ich könnte weiter daraus zitieren; es wird nicht besser. Ich habe den Eindruck, die Länge des Paragraphen steht im umgekehrten Verhältnis zu seiner Bedeutung. Mit anderen Worten: Wenn uns als Kommunen hier

0,8 Millionen Euro zugerechnet werden, dann bin ich mehr als misstrauisch; denn ich habe den Eindruck, dass das nicht eintreten wird.

Hinzu kommen weitere Positionen, zum Beispiel die Abschaffung der degressiven Abschreibungen mit plus 1,5 Milliarden Euro, wobei wir alle wissen, dass dieser Effekt ausläuft. Seriöserweise hätte diese Position hier gar nicht stehen dürfen.

Das heißt zusammengefasst: Wenn im Finanzierungstableau steht, dass den Kommunen in der Summe der Jahre 2008 bis 2011 2 Milliarden Euro fehlen, dann ist das ein Widerspruch gegenüber den Versprechen der Bundesregierung. Diese 2 Milliarden Euro könnte man finanztechnisch „müheles“ über eine weitere Senkung der Gewerbesteuerumlage oder aber - das wäre uns aus kommunaler Sicht noch lieber - durch eine Anhebung der Hinzurechnungstatbestände, zum Beispiel von 25 auf wieder 50 Prozent, auffangen. In Wirklichkeit wird es hier massive Steuerausfälle geben. Die Größenordnung ist mit über 10 Milliarden Euro sicherlich nicht zu niedrig gegriffen. Da die Gegenfinanzierungen, die hier vorgeschlagen werden, nicht plausibel sind, wird es in der Summe eher auf 12 oder 15 Milliarden Euro an jährlichen Steuerausfällen hinauslaufen.

Es wäre naiv, zu glauben, dass das Finanzierungstableau im Gesetzentwurf letztlich relevant ist. Wir wissen doch alle, wie das geht: Das fängt mit den mittelbaren Wirkungen über die Gemeindefinanzierungsgesetze an. Zudem gibt es Wirkungen wegen der Senkung von Zuweisungen und Zuschüssen. - Das heißt, wir haben es hier mit einem System kommunizierender Röhren zu tun. Die Steuerausfälle in Milliardenhöhe auf Bundesebene werden sehr schnell ihren Weg auf die kommunale Ebene finden.

Die Kommunen auf der Landesebene NRW - ich komme nun einmal aus NRW - hatten im Jahr 2006 12,5 Milliarden Euro an Defiziten, also an Kassenkrediten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Denken Sie bitte an die Zeit!

Sv Dr. Manfred Busch (Stadtkämmerer Bochum): Ich bin gleich fertig. - Auf Bundesebene haben wir 27,7 Milliarden Euro an Kassenkrediten. Diese Defizite sind insbesondere nach 2000 entstanden, und zwar aufgrund der Jahrhundertreform des Jahres 1999, beschlossen im Jahr 2000. Damals

genauso wie heute hatte man die Erwartung, dass die Konjunktur so fantastisch läuft, dass solche Steuerausfälle verkraftet werden können. Wenn diese Erwartung aber trügt - das hatten wir schon einmal -, dann wird unabweisbar eine weitere Zerrüttung der öffentlichen Finanzen eintreten. Davon wird Bochum ein Teil sein.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir als Parlamentarier wissen: Wenn man die Gelegenheit hat, „denen da oben“ etwas zu sagen, dann tut man es auch. Trotzdem müssen wir uns jetzt etwas disziplinieren und konzentrieren. Ich sage immer: Wenn das Herz voll ist, sprudelt es über. Jeder weiß natürlich viel mehr, als er sagt. Das ist ganz klar. Aber vielleicht können wir uns alle miteinander darauf konzentrieren, nicht noch einmal die schriftlichen Stellungnahmen mündlich vorzutragen, sondern ganz eng die Fragen zu beantworten.

Ich will nur darauf hinweisen: Wir bekommen ein ernstes Problem mit diesem Raum, wenn wir uns zeitlich - wir hängen schon nach - nicht disziplinieren. Bitte sagen Sie wirklich nur das Wesentliche, das, was Sie nicht in Ihrer Stellungnahme geschrieben haben. Ich verspreche Ihnen: Wenn Sie etwas schriftlich nachtragen wollen, wird auch das im Finanzausschuss verteilt und ins Internet gestellt.

Sv Prof. Dr. Rudolf Hickel: Das Herz eines Ökonomen schlägt höher, wenn wir dazu beitragen können, Ihr Optimierungsproblem zu lösen: Wir müssen die knappe Zeit so allozieren, dass der Grenznutzen eines jeden gesprochenen Satzes bei Ihnen positiv ist. Ich werde es versuchen.

Ich möchte an dieser Stelle, weil der Entwurf sehr scharf kritisiert wurde, zwei grundsätzliche Feststellungen machen.

Erstens. Wenn man die Debatte über die Abschaffung der Gewerbesteuer kennt und um die Alternativvorschläge weiß, halte ich es für eine richtige Entscheidung, bei der Gewerbesteuer zu bleiben, weil sie für die Kommunen eine eigenständige, die Finanzierung stabil absichernde Einnahmequelle darstellt.

Zweitens. An die anderen Experten gewandt, möchte ich sagen - nehmen Sie mir das nicht übel -: Die Diskussion war bisher extrem kleinkariert, weil im Grunde der Gesamtzusammenhang nicht gesehen wird. Der Entwurf ist mehrfach wegen seiner mangeln-

den Systematik kritisiert worden - auch ich habe das getan -; aber jetzt wird immerhin an einer Stelle steuersystematisch nachgebessert. Ich meine die Zurechnungstatbestände. Steuersystematisch ist es klar, dass die Dauerschuldzinsen den modernen Finanzierungsformen heute nicht gerecht werden. Sie müssen übrigens den entsprechenden Paragraphen zum Leasing schon noch einmal nachlesen. Dort heißt es, dass ein Viertel von einem Viertel berücksichtigt wird, was nach meiner Rechnung etwa 5,5 Prozent sind.

Enorm wichtig finde ich es, dass es dabei bleibt, was die rot-grüne Bundesregierung seinerzeit durchgesetzt hat, nämlich die Mindestbesteuerung und ein Hebesatz von 200 Prozent.

Das Dritte ist ganz entscheidend. Auch mir missfällt die Senkung der Steuermesszahl von maximal 5 Prozent auf 3,5 Prozent. Dennoch ist die Problematik in der Logik der bisherigen Verrechnung berücksichtigt - das muss man doch bei der Bewertung sagen -: Der Betriebsausgabenabzug wird prinzipiell abgeschafft. Als ich das gelesen habe, war ich mittelmäßig geschockt. Aber - das ist wichtig für die Mittelstandsdebatte; das haben offensichtlich ganz viele überlesen - im Rahmen der gewerbe- und einkommensteuerpflichtigen Unternehmen wird als Ausgleich der Anrechnungssatz von 1,8 auf 3,8 erhöht. Ich möchte bitten, dass in keiner Stellungnahme mehr auftaucht, dass durch die Abschaffung des Betriebsausgabenabzugs die Einkommensteuerpflichtigen stärker belastet werden. Hier wurde ein Ausgleich geschaffen. Wenn ich es richtig nachgerechnet habe, ist die Kompensation relativ gut.

Da Sie mich zur Ökonomie der Zeit zwingen, sage ich zum Schluss: Ich möchte auf dieser Basis dafür plädieren - so wie ich es auch in meiner Stellungnahme getan habe -, das System weiterzuentwickeln in Richtung einer Gemeindefortschrittsteuer. Das Substanzsteuerargument unterstellt, dass alle, die zu besteuern sind, erstens keine kommunalen Aufgaben in Anspruch nehmen und zweitens in der Verlustzone sind. Ich glaube, das ist nicht die reale Lage.

Erlauben Sie mir noch einen Satz, weil das Stichwort des Äquivalenzprinzips gefallen ist: Was heute ein Gewerbe darstellt, ist löchrig wie ein Schweizer Käse; das durchschaut keiner mehr. Deshalb ist es sicher richtig, den Gewerbebegriff weiterzuentwickeln. Die kommunal relevanten Unterneh-

mer sind mehr als die, die bisher von der Gewerbesteuer erfasst sind.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Fragen gehen an Herrn Dedy und an Herrn Ondracek: Ist das, was vonseiten der Regierung versprochen worden ist, nämlich dass die finanziellen Auswirkungen für die Kommunen aufkommensneutral sind, eingehalten worden? Wir wissen, dass die Kommunen deutliche Steuerausfälle haben.

Herr Ondracek, Sie haben ja einen tiefen Einblick in die Steuerpraxis der Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb möchte ich noch etwas zur Repatriierung von Gewinnen im Finanztableau wissen. Ich meine, hier wird nur eine politische Zahl genannt. Sie soll in der Größenordnung von 4 Milliarden Euro liegen; aber je nachdem, wie sich die Maßnahmen ändern, geht sie mal um 0,5 Milliarden Euro rauf und runter. Das ist eine politische Zahl. Könnten Sie uns einmal Ihre eine Einschätzung geben, wie die Repatriierung das Mehraufkommen - das hat sehr viel mit der kommunalen Situation zu tun - aus Ihrer Sicht beeinflusst und in welchen Größenordnungen wir uns da bewegen?

Sv Helmut Dedy (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände/Deutscher Städte- und Gemeindebund): Bevor ich zu der Aufkommensneutralität komme, möchte ich einen Satz vorwegschicken zu dem, was Herr Professor Hickel ausgeführt hat: Wir haben uns in der ganzen Debatte die Frage stellen müssen, was die Alternative zu diesem Regierungsentwurf ist und wie die Vorgeschichte dieses Regierungsentwurfs war. Das macht die Einschätzung an einigen Punkten etwas schwieriger; für uns fällt sie auf jeden Fall etwas positiver aus. Die Alternativen, die wir gesehen haben, waren aus unserer Sicht weitaus problematischer.

Zu den Aufkommenswirkungen, Frau Scheel, habe ich eben schon Wesentliches gesagt. Wir haben positiv zur Kenntnis genommen, dass es über den Weg der Absenkung der Gewerbesteuerumlage zwischen Referentenentwurf und Regierungsentwurf deutliche Veränderungen gegeben hat, auch wenn nach unserer Rechnung nach wie vor keine Aufkommensneutralität gewahrt ist. Es gibt direkte Steuerausfälle - ich habe es eben schon gesagt - von durchschnittlich 330 Millionen Euro jährlich in den ersten fünf

Jahren. Wenn wir die Einkommensverluste der Länder einbeziehen und diese auf die kommunalen Finanzausgleiche herunterrechnen, kommen weitere - indirekte - Verluste von 470 Millionen Euro pro Jahr hinzu. Wir bitten darum, in diesen Bereichen noch einmal nachzubessern.

Darüber hinaus haben wir, wie alle, die in diesem Raum sitzen, Fragezeichen bei der Gegenfinanzierung. Dazu hat der Kämmerer der Stadt Bochum das Nötige gesagt; ich möchte es dabei bewenden lassen.

Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Frau Abgeordnete Scheel, ein Finanztableau zu analysieren, ist immer ein schwieriges Unterfangen, weil sehr viele Zahlen einfach gesetzt sind; statistische Unterlagen dazu gibt es gar nicht. Aber um die wesentlichen Punkte anzusprechen, die bei der Gegenfinanzierung eine Rolle spielen und damit bei der Gewerbesteuer wirken: Da ist zum Ersten die Abschaffung der degressiven AfA. Diese ist im Grunde nur eine Verschiebung auf der Zeitachse, keine echte Gegenfinanzierung. Zweitens. Zur Frage der Potenziale, die aus dem Block des Außensteuergesetzes stammen - Besteuerung von Funktionszulagen -, muss man wissen, dass diese sicherlich nicht freiwillig, sondern erst nach aufwendigen Prüfungen gehoben werden können. Hier ist zumindest eine starke Zeitverzögerung von mehr als einem Jahr in Kauf zu nehmen ist.

Zusammengefasst würde auch ich sagen, dass das Finanztableau der Gegenfinanzierung schöner aussieht als die Wirklichkeit; aber exakte Zahlen dazu habe ich momentan nicht.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Ich möchte meine Fragen an die Allianz und den Deutschen Steuerberaterverband richten. Es geht um die gewerbesteuerliche Zurechnung von Renten und dauernden Lasten. Künftig sind grundsätzlich alle Renten und dauernde Lasten bei der Gewerbesteuer hinzuzurechnen, nunmehr unabhängig davon, ob diese bei der Gründung oder dem Erwerb eines Betriebes entstanden sind. Ausgenommen werden nur Pensionszahlungen aufgrund einer vom Arbeitgeber unmittelbar erteilten Pensionszusage.

Erstens. Wie bewerten Sie die Höhe der Hinzurechnung von 25 Prozent für Renten und dauernde Lasten?

Zweitens. Wie bewerten Sie es, dass ausschließlich die unmittelbar erteilten Versorgungszusagen ausgenommen werden, wir aber fünf Wege der betrieblichen Altersversorgung kennen? Könnte es dazu kommen, dass Hinzurechnungen vorgenommen werden, die auch vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sind?

Sve Dr. Martina Baumgärtel (Allianz SE Repräsentanz): Die von Ihnen angesprochene Frage ist in der Tat ein ganz entscheidendes Problem. Denn was hier mit den Renten und Lasten passiert, ist in der Öffentlichkeit bisher weitgehend nicht diskutiert worden. Künftig sind sämtliche Renten und dauernden Lasten grundsätzlich zuzurechnen, wenn auch nur zu 25 Prozent.

Das Problem hat zwei Dimensionen. Erfasst sind zum Beispiel sämtliche Rentenzahlungen, die aufgrund von Versicherungsverträgen geleistet werden. Denken Sie an Rentenlebensversicherungen. Der Lebensversicherer hätte künftig sämtliche Rentenzahlungen zu 25 Prozent seiner eigenen Bemessungsgrundlage - Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer - zuzurechnen. Dass das nicht sein kann, sieht man in der Gesetzesbegründung. Dort ist auf eine Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs und des Bundesfinanzhofs verwiesen, womit diese Rentenzahlungen wieder ausgenommen sind. Aufgrund der Dimension für die Altersversorgung wäre es für uns äußerst wünschenswert, wenn dies nicht nur in der Begründung, sondern direkt im Gesetzestext zum Ausdruck käme.

Darüber hinaus haben Sie die betriebliche Altersvorsorge angesprochen. Diese ist in der Tat ausgenommen. Es geht hier allerdings nur um die unmittelbare Zuzahlung des Arbeitgebers und damit um einen ganz kleinen Ausschnitt der betrieblichen Altersvorsorge. Wenn hier nicht nachgebessert wird, steht zu befürchten, dass künftig die Unternehmen erheblich weniger als betriebliche Altersvorsorge anbieten. Nicht erfasst wären beispielsweise mittelbare Zusagen, auf Dritte ausgelagerte Renten oder der Fall, dass eine Zusage nicht vom Arbeitgeber kommt, sondern von einem Geschäftsherrn. Denken Sie an selbstständige Handelsvertreter, die einen Ausgleichsanspruch am Ende ihrer Tätigkeit nicht in Form eines Kapitalanspruchs, sondern als Pensionszahlung bekommen. Hier wäre sehr viel geholfen, wenn nicht nur die Pensionszahlungen, die unmittelbar vom

Arbeitgeber geleistet werden, ausgenommen werden, sondern man den Bezug zu den §§ 1 und 17 des Betriebsrentengesetz herstellte. Dort nämlich steht genau das, was man in der Vergangenheit an betrieblicher Rentenvorsorge fördern wollte.

Sv Jürgen Pinne (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Ich sehe es sehr kritisch, dass die Renten und dauernden Lasten eingebunden werden, weil hier keine Unterscheidung gemacht wird, woher sie stammen, ob es Alt- oder Neurenten sind. Zum anderen wird die Unternehmensnachfolge immer dann erschwert, wenn nicht sofort gezahlt wird, sondern zeitlich verschoben gegen Gewährung von Renten und dauernden Lasten. Ich gehe davon aus - so entnehme ich es dem Gesetzentwurf -, dass die Bemessungsgrundlage tatsächlich die in voller Höhe gezahlte Rente oder dauernde Last ist, also nicht 25 Prozent von einem Viertel oder einem Fünftel, wie es in den darunter stehenden Vorschriften steht, zugrunde gelegt werden. Ich halte das für negativ. Für die von mir genannten Fälle sollte man tatsächlich ernsthaft darüber nachdenken.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Meine Frage richtet sich an Professor Junkernheinrich und an die kommunalen Spitzenverbände. Da Professor Hickel bereits festgestellt hat, dass nach dem Gesetzentwurf bis zu einem Hebesatz von 400 Punkten eine vollständige Verrechnung der Gewerbesteuer mit der Einkommensteuer erfolgt, kann ich mich auf die Frage der Einfachheit bei der Bemessungsgrundlage konzentrieren. Bisher hat die Gewerbesteuer bekanntlich ihre eigene Bemessungsgrundlage reduziert und die daraus resultierende Last die Bemessungsgrundlage bei der Einkommensteuer dargestellt - äußerst komplex -, um den Rest mit dem 1,8-fachen zu verrechnen. Wie beurteilen Sie jetzt die Regelung des Entwurfs in puncto Praktikabilität und Einfachheit?

Sv Prof. Dr. Martin Junkernheinrich: Das bestehende Komplex war hochkomplex, kaum durchschaubar und im besten Sinne intransparent. Wenn man die Abzugsfähigkeit abzieht, bekommt man das wohl weitgehend aufkommensneutral hin. Rechentechnisch ist das vergleichsweise einfach. Insofern sehe ich überhaupt keine Praktikabilitätsprobleme.

Sve Monika Kuban (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände/Deutscher Städtetag): Herr Professor Junkernheinrich hat den ersten Teil der Frage beantwortet. Ich will unter einem anderen Gesichtspunkt etwas dazu sagen. Aus unserer Sicht liegt eine zusätzliche Vereinfachung und Klarstellung in der Bemessungsgrundlage: Bisher war die Regelung so, dass 50 Prozent der Dauerschuldzinsen berechnet wurden; jetzt ist eine Hinzurechnung aller Zinsen vorzunehmen. Die übrigen Bestandteile spielen hier keine Rolle. Bisher gab es in der Praxis immer Probleme mit der Abgrenzung: Was sind Dauerschuldzinsen und was nicht? - Das entfällt jetzt, was ein Vorzug ist und damit ein Beispiel dafür, dass das System einfacher, durchschaubarer und besser wird.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich möchte meine Frage an den Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen richten: Ihrer Stellungnahme habe ich entnommen, dass Sie Zurechnungen bei Mobilien mit 10 bis 15 Prozent - im Vergleich zu ursprünglich 25 und jetzt 20 Prozent - und bei Immobilien näher an 50 bis 60 Prozent als bei den vorgesehenen 70 Prozent ansetzen würden. Wie begründen Sie dies? - Ihrer Stellungnahme habe ich entnommen, dass Sie durchaus die Problematik einer Doppelbesteuerung für möglich halten, was im Leasingverfahren gerade im gewerbsteuerlichen Bereich im Grunde kein Problem war.

An den Verband für Schiffbau und Meerestechnik richtet sich die Frage, wie sich diese Änderung aufgrund der speziellen Finanzierungsformen, die sich bei Ihnen vollziehen, darstellt.

Sv Reinhard Gödel (Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V.): Zunächst die Antwort darauf, wie wir auf die Sätze kommen: Wenn Sie einen Zinssatz von 5 Prozent unterstellen, dann ergibt sich bei Mobilien entsprechend der unterschiedlichen Laufzeiten im Leasinggeschäft eine durchschnittliche Belastung von 13,5 Prozent. So begründen wir die 10 bis 15 Prozent. Eine ähnliche Problematik ergibt sich für die Immobilien: Auch hier erfolgt die gewerbsteuerliche Hinzurechnung des Zinsanteils von Leasingraten auf der Grundlage stark überhöhter Pauschalierungssätze. Für uns wäre bei Immobilien maximal ein Zinsanteil von rund 50 Prozent gerechtfertigt, erneut aufbauend auf einem angenommenen

Zinssatz von 5 Prozent. Das ist die entscheidende Aussage, die wir hier zu berücksichtigen haben.

Wenn ich die Finanzierungsaufwendungen schon beim Leasingnehmer berücksichtigen will - das ist ja der Tenor dieses Entwurfs -, dann muss er wie der Leasinggeber, Stichwort Bankenprivileg, die Möglichkeit haben, sich gewerbsteuerfrei zu refinanzieren. Das ist im Gesetz derzeit nicht vorgesehen. § 19 GewStDV gilt nicht für Leasinggesellschaften, was de facto zu bedeuten hätte, dass sich eine zweieinhalbfache Belastung einstellt, was meiner Meinung nach weder wirtschaftlich noch ordnungspolitisch gewollt sein kann.

Sv Werner Lundt (Verband für Schiffbau und Meerestechnik e. V.): Die Kritik des VSM an der Neuregelung des § 8 GewStG richtet sich im Wesentlichen gegen die Ausweitung der Einbeziehung von ertragsunabhängigen Elementen. Dies bedeutet für uns eine Ausdehnung der Substanzbesteuerung auch in Verlustfällen. Daneben ist anzumerken, dass sich die Ausweitung der Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer auf alle Fremdkapitalzinsen für die Werften aufgrund des branchentypischen Fremdkapitalbedarfs besonders belastend auswirkt. Schiffe werden während der Bauzeit in der Regel bis zu 80 Prozent zwischenfinanziert. Wie Sie vielleicht wissen, sind es in der Regel sehr große Objekte. Schiffe kleinerer Art haben einen Stückpreis von 10 Millionen Euro; aber das Volumen kann hochgehen bis 600 Millionen Euro für große Kreuzfahrtschiffe.

Auf diesem Wege finden die Aufwendungen für das Fremdkapital auch bei den Unternehmen, die von der Zinsschranke - über die wir später noch sprechen werden - nicht betroffen sind, Eingang in die Ermittlung der Steuerbelastung. Diese Unternehmen müssen ihre Zinsaufwendungen zu 100 Prozent bei der Ermittlung der Gewerbesteuer einbringen und werden damit sogar schlechter gestellt als die Unternehmen, die unter die Zinsschranke fallen, welche die Zinsaufwendungen nicht hinzurechnen müssen, die bereits Bestandteil der Körperschaftsteuerbemessung sind. Zudem sollte nicht vergessen werden, dass die Gewerbesteuer gerade für kleinere und mittlere Unternehmen eine relevante Größe darstellt. Kommt es auf diesem Wege doch zu dauerhaften Substanzbesteuerungen, könnten die Auswirkungen aufgrund geringer Gewinnmargen im Schiffbau

eine existenzbedrohende Dimension annehmen.

Nach Erhebungen des VSM kann die steuerliche Gesamtbelastung durch die geplanten Änderungen im Bereich des Gewerbesteuerrechts insbesondere für kleinere und mittlere Werften deutlich steigen. Sie führen jedenfalls zu einer steuerlichen Gesamtbelastung von über 30 Prozent und liegen damit über dem von der Regierungsfraktion verfolgten Ziel.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir können damit die dritte große Säule, Gewerbesteuer, abschließen. Wir kommen nun zu dem Thema „Zinsschranke“.

Otto Bernhardt (CDU/CSU): Dieses Thema der Zinsschranke wird im Zusammenhang mit der Unternehmensteuerreform sehr ausgiebig diskutiert.

Meine erste Frage geht an Herrn Professor Dr. Loritz: Wie beurteilen Sie als Wissenschaftler grundsätzlich das Instrument der Zinsschranke? Wird das Ziel, das wir erreichen wollen, nämlich das deutsche Steuersubstrat zu sichern, erreicht?

An den Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen stelle ich die konkrete Frage: Wenn sich an dem Gesetz bezogen auf die Formulierung zur Zinsschranke nichts ändern würde, sondern das Gesetz würde, was wir in der ersten Lesung beraten haben, welche konkreten Auswirkungen hätte das für Ihre Branche in Deutschland?

Sv Prof. Dr. Karl-Georg Loritz: Die Zinsschranke ist sicherlich systemwidrig, man könnte auch sagen: Sie ist eine Art Todsünde. Das Problem, wenn man einen solch massiven Eingriff tätigt, ist immer, vorherzusagen, ob er zielgenau wirkt. Nach dem, was ich darüber in Erfahrung bringen konnte - allerdings weniger als Wissenschaftler als vielmehr aus meiner Tätigkeit als praktizierender Steuerberater -, glaube ich nicht, dass die Neuregelung große Steuermehreinnahmen mit sich bringen wird. Auch diese Prognose ist aber nicht in jeder Hinsicht beratungsfest.

Das wirkliche Problem scheint mir die Disparität zu sein: zwischen den Unternehmen, die wenig Kapital benötigen und deshalb keine Fremdfinanzierung brauchen - meist international tätige im Dienstleistungssektor, die sehr gut verdienen sind und sehr erfolgreich sind -, und den produzierenden

Unternehmen - die wir in Deutschland wegen ihrer hohen Investitionen dringend brauchen -, die auf Fremdkapital angewiesen sind, weil sie nicht unbedingt ausreichend Eigenkapital haben. Insofern würde ich dringend von einer Zinsschranke abraten. Zumindest müsste man, damit man Verfassungsmäßigkeit erreicht, von der Freigrenze zum Freibetrag übergehen.

Sv Reinhard Gödel (Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V.): Ich schließe mich grundsätzlich dem Vorredner an. Leasinggesellschaften haben das Problem, dass sie Umsatzerlöse und keine Zinserträge ausweisen. Das heißt, die Zinsaufwendungen, die sich bei den Umsatzerlösen in Zinserträgen widerspiegeln, werden eben nicht technisch ausgewiesen. Bei der IFRS-Buchhaltung wäre das so. Schon das zeigt deutlich, dass es abhängig von den Buchhaltungssystemen unterschiedliche Verfahren geben würde. Das HGB kennt so etwas nicht, und dementsprechend hat das zur Folge, dass die Zinsaufwendungen nicht abzugsfähig sind. Das ist unserer Meinung nach verfassungswidrig und auch sachlich problematisch und sollte in dieser Grundsatzthematik nicht behandelt werden.

Abschließend möchte ich Herrn Dillenberger bitten, das ganz kurz anhand zweier konkreter Beispiele zu erläutern.

Sv Paul Dillenberger (Deutsche Leasing AG): Ich darf spezifisch für das Unternehmen Deutsche Leasing AG auf die Möglichkeiten eingehen, die der Gesetzgeber im Entwurf vorgesehen hat, um reine Inlandssachverhalte von der Anwendung der Zinsschranke auszunehmen. Zum einen ist vorgesehen, dass Unternehmen, die in einem steuerlichen Organschaftsverbund stehen, als ein Betrieb behandelt werden und insoweit die Möglichkeit besteht, das Eigenkapital für die Gruppe innerhalb des Organschaftsverbundes zusammenzurechnen. Von dieser Möglichkeit können eine Reihe von Leasinggesellschaften Gebrauch machen, insbesondere Leasinggesellschaften, die eine Mutter im Herstellerbereich oder im Bankenbereich haben.

Die Deutsche Leasing ist in der spezifischen Situation, dass ihr Eigentümerkreis 416 deutsche Sparkassen umfasst und deshalb keine Organschaft begründet werden kann; das wäre selbst unter dem früher möglichen Instrument der Mehrmütterorganschaft nicht darstellbar gewesen. Das heißt, auf

diesem Wege der Anwendung der Zinsschranke auszuweichen, ist für die Deutsche Leasing nicht möglich.

Eine weitere Möglichkeit des Ausweichens liegt laut Gesetzentwurf in der sogenannten Escape-Klausel, die einen Vergleich des Konzerneigenkapitals mit dem Eigenkapital der inländischen Betriebe vorsieht. Gestatten Sie mir, darauf hinzuweisen, dass die Auslandsaktivitäten der Deutschen Leasing keine Aktivitäten sind, die in irgendeiner Weise steuerlich motiviert sind; wir folgen mit diesen Aktivitäten nur den Terms of Trade und unseren deutschen mittelständischen Kunden, die wir bei ihren Investitionen im Ausland, insbesondere beim Absatz ihrer Investitionsgüter im Ausland, mit Leasing unterstützen. Diese Escape-Klausel - Vergleich des Konzerneigenkapitals mit dem Eigenkapital inländischer Betriebe - wird bei der Deutschen Leasing ebenfalls nicht zur Anwendung kommen können, da wir innerhalb des Konzernverbundes einen Konzernteil haben, bei dem ein Gesellschafter noch einen 40-Prozent-Anteil hält; das ist der Bereich, über den das Immobilienleasing und Großmobiliengeschäft abgewickelt wird. Dieses Geschäft läuft typischerweise über einzelne Objektgesellschaften, wobei diese zu einem Großteil von dem 40-Prozent-Gesellschafter finanziert werden. Damit ist im Sinne eines Gesetzentwurfs eine sogenannte schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung bei diesen Objektgesellschaften gegeben, und damit scheidet die Anwendung der Escape-Klausel für den Gesamtkonzern aus.

Das Ergebnis einer modellhaften Berechnung ist, dass bei einem Vorsteuergewinn von im Schnitt der letzten Jahre etwa 40 Millionen Euro bei der Deutschen Leasing durch einen nicht abzugsfähigen Zinsüberhang aus der Anwendung der Zinsschranke eine Steuerbelastung von mehr als 90 Millionen Euro entsteht. Das heißt, die Steuerlastquote bei der Deutschen Leasing würde mehr als das Zweifache des Gewinns betragen. Ich brauche Ihnen nicht auszurechnen, wann das Unternehmen dann insolvent ist.

Da die deutschen Sparkassen wahrscheinlich diese Gesellschaft nicht tatenlos in die Insolvenz gehen lassen, gleichzeitig aber auch nicht auf das Leasinggeschäft verzichten wollen, müsste die Deutsche Leasing ihre Neugeschäftsaktivitäten neu organisieren und ins Ausland verlagern. Das heißt, es würde genau das erreicht, was mit der Zins-

schranke vermieden werden soll: Substrat in Form von Leasingraten würde ins Ausland abfließen.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag und an den Verband der Chemischen Industrie.

Der DIHK ist vielleicht der Spitzenverband, der am ehesten die ganze Breite der Unternehmen repräsentiert. In der Stellungnahme der „Achterbände“ ist dann zum Thema Zinsschranke auch gesagt worden: Wir wollen alles ein bisschen schöner. Wir wollen, dass die Bezugsgröße eine andere wird, dass nicht der Gewinn vor Zinsen und Steuern, sondern der Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen zugrunde gelegt wird. Darüber hinaus sollten auch nicht nur 30 Prozent des Zinsaufwandes vom so ermittelten Gewinn geltend gemacht werden können, sondern ein größerer Umfang.

Der VCI hat vorhin schon gesagt, mit Blick auf die Forschung sei es wichtig, dass man vom EBIT wegkommt und die Bezugsgröße ein Stück erweitert. Wenn man dann mit Einzelnen Gespräche führt und auf das Thema kommt, dass wir das fiskalische Gesamtvolumen im Blick haben müssen, dann kommt man schnell darauf, dass wir, wenn man die Bezugsgröße verändert in Richtung des Gewinns vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen sowie gegebenenfalls vor Forschungsaufwand, statt 30 Prozent einen niedrigeren Satz wählen. Wir werden diese Diskussion im Ausschuss führen.

Ich würde jetzt gern vom DIHK und vom VCI hören: Wenn man nicht beides haben kann, was ist denn wichtiger? Auch mit Blick darauf, dass das Argument zu hören ist: Wenn man Abschreibungen in die Bezugsgröße hineinnähme, wäre das für die Unternehmen, die viel investieren, günstiger; wir wollen doch innovative und investitionsstarke Unternehmen.

Sv Jörg Schwenker (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Um Ihre Frage, Herr Spiller, beantworten zu können, muss man beleuchten, was Ausgangspunkt der Diskussion war. Wenn Sie mich fragen, ob eine weitere Reduktion des Prozentsatzes akzeptabel wäre, muss ich sagen: Sie haben ihn im Laufe der Zeit ja schon stark reduziert auf einen international nicht mehr üblichen Prozentsatz. In anderen Staaten, in denen so verfahren wird, liegt der Prozentsatz höher.

Nach dem, was wir in der Diskussion mitbekommen haben, sind auch Sie mit einem höheren Prozentsatz gestartet; ich habe in Erinnerung, dass man anfangs von 60 Prozent ausgegangen ist.

Warum kommen wir zu der Forderung, als Grundlage „EBIT plus Abschreibungen und Forschungsaufwendungen“ zu wählen? Wir haben in den letzten Wochen circa 40 Veranstaltungen bei Industrie- und Handelskammern gehabt, sowohl mit großen als auch mit kleinen Unternehmen, und dabei festgestellt, dass die Zinsschranke mehr Unternehmen betrifft, als mancher in der Politik vermutet, nämlich auch rein national agierende Unternehmen, vor allem aber solche Unternehmen - denn die Zinsschranke stützt sich ja nicht auf den Konzernbegriff nach HGB -, die eine Gruppe bilden.

Damit nehmen wir an - auch wenn ich das nicht auf Heller und Pfennig ausrechnen kann -, dass von der bislang vorgesehenen Regelung deutlich mehr Firmen betroffen sind. Da Sie aber Investitionen und Wachstum nicht abwürgen wollen, unsere Forderung: Erweitern Sie die Bemessungsgrundlage um Abschreibungen und Forschungsaufwendungen! Dann würden Sie allen Unternehmen, die hier in Deutschland investieren - und damit Abschreibungen haben - oder forschen, zumindest die Möglichkeit geben, ihre Zinsen abzuziehen. Wenn Sie allerdings gleichzeitig den Zinssatz noch weiter drücken, würde dies konterkariert, sodass wir fordern - wir haben, was angesichts Ihrer Frage berechtigt erscheint, zwischenzeitlich die Hoffnung aufgegeben, dass Sie den Zinssatz erhöhen -, dass zumindest die Bemessungsgrundlage um Abschreibungen und Forschungsaufwendungen erweitert werden muss.

Sv Bernd-Peter Bier (Verband der Chemischen Industrie e. V.): Ich hatte eben schon erwähnt, dass die chemische Industrie in Deutschland Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen von 9 Milliarden Euro tätigt; wir haben zudem Investitionen von 6 Milliarden Euro jährlich. Das sind erhebliche Beträge. Dankenswerterweise hat Herr Professor Loritz eben schon erwähnt, dass die Zinsschranke besonders die Unternehmen trifft, die hier in Deutschland investieren und forschen, viel mehr als die Unternehmen des Handels und des Dienstleistungsgewebes.

Die Frage ist: Was wollen wir in Deutschland makroökonomisch erreichen? Wenn wir Arbeitsplätze in Forschung und Produktion wollen, dann müssen wir für diese Unternehmen auch etwas tun. Die Art der Gegenfinanzierung, wie sie bislang angedacht ist, trifft diese Unternehmen in einem Übermaß.

Ganz klar: Wir befürworten die Forderung nach Ausweitung der Bemessungsgrundlage um die Abzugsfähigkeit von Abschreibungen und Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Wir können uns zwar lange über die Prozentsätze unterhalten, aber schwerlich sagen: Die Gegenfinanzierung muss so und so hoch sein, wenn der Satz 30 Prozent beträgt.

Ich habe vergangene Woche bei einer Veranstaltung des „Handelsblatts“ teilgenommen. Dort wurde sehr klar, dass die 5 Milliarden Euro einfach eine politische Zahl sind, die steht. Wenn wir realistischerweise etwas erreichen wollen, was dem Standort und den deutschen Unternehmen dient, müssen wir dies als Fixum nehmen und überlegen, wie wir die Gegenfinanzierung anders darstellen können. Dazu hat sicher jeder eine andere Auffassung. Ich möchte hier für mein Unternehmen, für Bayer, sprechen, und sagen: Uns würde eher eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage helfen, auch wenn diese um den Preis der Absenkung des Prozentsatzes erkaufte wird. Aber dazu gibt es unterschiedliche Auffassungen. Wie gesagt, aus unserer Sicht sind es Forschungs- und Investitionstätigkeiten in Deutschland, welche die Absenkung des Nominalsteuersatzes finanzieren.

Noch kurz zu der Escape-Klausel: Diese ist für inländische Mutterunternehmen aufgrund der Beteiligungsbuchwertkürzung faktisch nicht anwendbar. Das trifft uns insofern, als wir nicht auf diesem Wege der Zinsschranke entrinnen können.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich habe ergänzend eine Nachfrage, die ich gern Herrn Hierstetter von General Electric stellen will. Nach den mir vorliegenden Daten gibt es die Regelung einer Zinsschranke in den USA seit 1989 und in Frankreich seit 2007. Beide verwenden als relevante Kennziffer statt des EBITs das EBITDA, also Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen. Mich würde dazu deshalb die Einschätzung von General Electric als weltweit tätigem Unternehmen interessieren.

Sv Felix Hierstetter (General Electric Deutschland): Was Sie sagen, ist richtig: Seit 1989 besteht in den USA und seit Anfang dieses Jahres in Frankreich eine ähnliche Regelung. Sie ist ähnlich, aber letztlich doch anders, weil sie nur Gesellschafterfremdfinanzierungen betrifft. Bei einem Vergleich der wichtigsten Kriterien dieser Regelungen - Sie finden das in meiner Stellungnahme - kann man leicht erkennen, dass die deutsche Zinsschranke, die sich nicht auf das EBITDA, sondern auf das EBIT bezieht, die mit Abstand restriktivste Regelung ist. Mir und meinen Kollegen ist keine vergleichbare Regelung aus Industrieländern weltweit bekannt, die dem auch nur nahe kommt.

Warum nun ist das EBITDA die bessere Größe, wenn man sich schon auf eine restriktivere Zinsschranke einlässt? Zum einen - das wurde schon sehr zutreffend von Herrn Schwenker vom DIHK ausgeführt - ist eine Regelung, die auf dem EBITDA basiert, deutlich weniger investitionsfeindlich. Der Finanzausschuss der Assemblée nationale hat, wie sich dem dortigen Bericht entnehmen lässt, wohl ähnliche Diskussionen geführt. Frankreich wollte zunächst 25 Prozent vom EBIT als Maßgröße nehmen - wie gesagt: nur für die Gesellschafterfremdfinanzierung, nicht für jegliche Finanzierungen -, aber letztlich hat man sich dann dazu durchgerungen, als Bezugsgröße 25 Prozent vom EBITDA zu nehmen. Hintergrund war auch dort das Streben nach Investitionsförderung; denn derjenige, der investiert, braucht Kapital. Sachinvestitionen sind Haupttreiber für Zinsaufwand, und deswegen muss derjenige, der viel Zinsaufwand hat, trotz Zinsschranke seine Abschreibungen erleichtert berücksichtigt bekommen. Wie gesagt, die deutsche Zinsschranke ist auch mit EBITDA deutlich schärfer als das, was wir in Frankreich und in den USA sehen.

Ein zweiter Punkt, warum das EBITDA besser ist: „30 Prozent vom EBIT“ ist ein derart scharfes Schwert, dass man, wenn man es so stehen lassen will, zumindest eine gute Escape-Klausel braucht, also die Gesellschaften, die völlig unverdächtig sind, sich im Wege der Fremdfinanzierung steuermisbräuchlich zu betätigen, ausnehmen muss. Die derzeit geltende Escape-Klausel erfüllt dies, wie mehrfach ausgeführt, nicht. Das hat mehrere Ursachen: Zum Ersten ist sie für bestimmte Unternehmen nicht handhabbar, und zum Zweiten ist sie nicht berechenbar. Das hat mit der 1-Prozent-Thematik

zu tun und damit, dass der Effekt extrem ist, wenn man knapp daneben liegt. Es gibt, wiederum anders als in allen anderen Ländern, kein Safe Haven, und zudem wird bei der Escape-Klausel auf den Beginn des Wirtschaftsjahres abgestellt statt auf das Ende wie in anderen Ländern. Man muss sein Eigenkapital gewissermaßen schon vor Jahresbeginn auf das Folgejahr ausgerichtet haben, und wenn man daneben liegt, weil man sich verschätzt hat, war alles umsonst.

Vor diesem Hintergrund ist die Regelung, 30 Prozent vom EBIT zu nehmen, deutlich zu scharf und zudem investitionsfeindlich. Wenn man auf 30 Prozent EBITDA oder, wie in Frankreich, auf 25 Prozent geht, wird man nicht alle Probleme und Verzerrungen beseitigen; aber das Schlimmste kann man verhindern.

Dr. Hermann Otto Solms (FDP): Ich möchte meine Fragen an Professor Schön und vielleicht Professor Haarmann vom Institut der Wirtschaftsprüfer richten: Wie beurteilen Sie ganz grundsätzlich die Einführung dieser Zinsschranke, nicht nur verfassungsrechtlich, sondern auch steuersystematisch und ökonomisch, auch im Hinblick auf die internationale Wettbewerbssituation?

Frau Staatssekretärin Dr. Hendricks hat die Mitglieder des Finanzausschusses darüber informiert, dass es in den Staaten USA, Frankreich, Großbritannien und Italien eine vergleichbare Regelung nicht gibt. Ob es in irgendeinem anderen Land der Welt so etwas Irrsinniges gibt, ist nicht überprüft worden; ich jedenfalls kenne keinen Staat. Deshalb würde ich doch gerne die Herren Wissenschaftler bitten, das noch einmal grundsätzlich zu beurteilen.

Sv Prof. Dr. Wolfgang Schön: Dem Entwurf, der uns vorliegt, ist auf Seite 57 der Satz zu entnehmen: „Deutsche Unternehmen weisen im internationalen Vergleich eine hohe Fremdkapitalquote auf.“ Ich gehe davon aus, dass das eine richtige Feststellung ist. Aber diese Feststellung führt genau dazu, woran es eigentlich liegt, dass diese Fremdkapitalquote hoch ist. Dem vorliegenden Gesetzentwurf liegt insgesamt der Verdacht zugrunde, dass diese hohe Fremdkapitalquote im Wesentlichen ein Produkt von Manipulationen und Verlagerungen ist. Das ist natürlich nicht der Fall. Es gibt diese Verlagerungen, es gibt Optimierungen; aber die ganz, ganz überwiegende Zahl der Fremd-

kapitalfinanzierungen in Deutschland ist schlicht durch Investitionsnotwendigkeiten veranlasst und dadurch, dass wir seit dem Zweiten Weltkrieg - Historiker können Ihnen sagen: seit dem Ersten Weltkrieg - über eine eigene Kapitalschwäche verfügen. Ein solcher Gesetzgeber könnte auch sagen: Es gibt in Deutschland eine zu hohe Armut, also kürzen wir die Sozialhilfe, um den Tatbestand zu negieren.

Herr Solms hat gefragt: Worum geht es in der Sache, und wie sieht es im Ausland aus? In der Sache geht es um das Problem der Gesellschafterfremdfinanzierung aus dem Ausland. Zu dieser Frage tagt dieser Ausschuss schon seit Jahrzehnten und gebiert immer neue gesetzliche Vorschriften. Meine akademische Lehrerin hat vor 17 Jahren vor diesem Ausschuss gestanden und gesagt: Führen Sie doch eine ordentliche Quellensteuer auf ins Ausland abfließende Zinsen ein! - Der Ausschuss hat das damals nicht gewollt; der Bundestag hat lauter Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen, sodass diese Quellensteuern weiter reduziert worden sind. Er hat eine europäische Richtlinie, über die Bundesregierung vermittelt, angenommen, mit der eine solche Quellensteuer ebenfalls unmöglich gemacht wurde.

Der Gesetzentwurf jetzt ist schlicht die Konsequenz dessen, dass man sich selber über Jahrzehnte wider besseres Wissen dem systematischen Weg - Quellensteuer auf Zinsen, die ins Ausland gehen - verschlossen hat. Weil der Europäische Gerichtshof sagt: „Ihr dürft inländische und ausländische Zinsen nicht unterschiedlich behandeln“, muss man plötzlich die gesamte innerstaatliche Wirtschaft einbeziehen.

Wie verhält sich das Ausland? Die Amerikaner haben in der Tat den Entwurf einer ähnlichen Regelung gehabt, aber ihm genau dort die Spitze genommen, indem sie sich auf Gesellschafterfremdfinanzierungen beschränkt haben. Genauso sieht es in Frankreich aus. Ich war im Dezember vorigen Jahres in Oxford auf einer internationalen Tagung dazu. Man hat wenig Verständnis für das, was in Deutschland vor sich geht.

Schaut man sich die näheren Konturen an, muss man überlegen, was in der Sache gemeint ist, wenn wir hören: Im Inland erwirtschaftete Gewinne sollen im Inland versteuert werden? - Der Grundsatz ist richtig, aber noch lange kein System. Ich frage die Bundesregierung, ob sie auch umgekehrt so handeln würde, ob also der Staat auf die

Besteuerung verzichten würde, wenn deutsche Steuerbürger aus dem Ausland Zinsen bezögen, mit der Begründung, das sei im Ausland erwirtschaftet, darauf könne man natürlich nicht zugreifen.

Zur Bewertung im Einzelnen: Wenn die Feststellung der Bundesregierung auf Seite 57 richtig ist, dass wir eine niedrige Eigenkapitalquote haben, dann heißt das auch, dass für die Berechnungsmodalitäten, die in § 4 h vorgesehen sind, ebenfalls realistische Quoten angesetzt werden müssen. Deshalb kann ich mich nur dem anschließen, was meine Vorredner gesagt haben: 30 Prozent sind einfach viel zu wenig.

Ein Zweites. Es werden sehr komplexe Einzelregelungen getroffen, die auf die Konzernbilanz, auf den Einzelabschluss, auf das jeweilige Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital, auf die jeweilige Zinssituation abstellen. All das unterstellt in der Sicht des Gesetzgebers eine Wirtschaft, der es ein Leichtes ist, im Vorhinein und auf Jahre hinaus zu planen, wann sie Gewinne hat und wann Verluste, wann sie Fremdkapital braucht und wo im Konzern - als ob das alles so planbar wäre! Sie dürfen schlicht nicht von dem Umstand, dass es einige geschickte, intelligente, starke Unternehmen gibt, die diese Strukturen zur Manipulation nutzen können, darauf schließen, dass die gesamte deutsche Wirtschaft in der Lage ist, ihre Fremd- und Eigenkapitalquoten, ihre Gewinn-, Verlust- und Zinssituation nach dem auszurichten, was das Unternehmen gerade noch außerhalb des § 4 h EStG hält.

Das muss berücksichtigt werden. Sonst stehen Sie, um mit der Bibel zu sprechen, nicht da wie der Herrgott, der eine Stadt um fünf Gerechter willen nicht vernichtet, auch wenn 1 000 Sünder da sind, sondern wie jemand, der eine Stadt mit fünf Sündern und 1 000 Gerechten vor sich hat und diese dennoch vernichtet. Das wäre vielleicht doch ein Fehler.

(Beifall)

Sv Prof. Dr. Wilhelm Haarmann (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland): Gestatten Sie mir einen Kommentar vorab. Es hat mir besonders gut gefallen, Herr Vorsitzender, dass Sie heute Morgen darauf hingewiesen haben, dass das Parlament darüber entscheidet. Man hatte nämlich in den letzten Tagen manchmal den Eindruck gehabt, dass nur das Ministerium, der Finanz-

minister und die Staatssekretäre, entscheidet und sich sowieso nichts mehr ändert.

Der Hintergrund wurde gerade von Herrn Professor Schön richtig dargestellt: Es geht eigentlich darum, Missbrauch zu vermeiden. Man hat hier aber den Eindruck, dass der Missbrauch mittlerweile dazu benutzt wird, Haushaltspolitik zu betreiben, das heißt, dass unter dem Vorwand der Missbrauchsvermeidung fiskalische Ziele verfolgt werden. Man fühlt sich erinnert an eine Gemeinde, die feststellt, dass man mit Parktickets viel Geld verdienen kann und dementsprechend die gesamte Gemeinde mit Parkverbotsschildern überzieht, um auf diese Weise den Haushalt zu sanieren.

Was geschieht infolgedessen? Den Unternehmen, denen es sehr gut geht, geschieht gar nichts, die profitieren von dieser Unternehmensteuerreform dadurch, dass die Nominalsteuersätze gesenkt werden. Andere Unternehmen aber - Unternehmen, die Finanzierung benötigen, und Unternehmen, die langfristige Investitionen zu tätigen haben, aber auch Holdinggesellschaften, welche die Beteiligungsansätze nicht abziehen können, sowie Spezialfinanzierer wie Leasingunternehmen -, leiden unter dieser Regelung und werden einer höheren Steuer unterworfen sein, als sie es bislang waren. Das hat zum einen mit der 30-Prozent-Grenze zu tun, die eben schon erwähnt wurde. Sie müssen überlegen, was eine solche Grenze für ein Unternehmen bedeutet, das mit 25 Prozent Eigenkapital und 75 Prozent Fremdkapital ausgestattet ist - eine in Deutschland ganz normale Größenordnung - und 5 Prozent Zinsen zahlt. Ein solches Unternehmen braucht eine Eigenkapitalrendite von 35 Prozent oder mehr, um nicht unter die Zinsschranke zu fallen - solange man nicht die Escape-Klausel nutzen kann. Eine solche Größenordnung ist schlicht unreal; sie hat mit der wirtschaftlichen Wirklichkeit nicht zu tun. Es geht hier allein um fiskalische Interessen. Man versucht gewissermaßen, sich das wiederzuholen, was man über die Steuersatzsenkung aufgibt, und zwar zulasten derjenigen, die sich nicht wehren können, weil sie Fremdkapital aufnehmen müssen. Das führt zu einer Verzerrung und zu einer Ungleichbehandlung in der Wirtschaft, die meines Erachtens nicht akzeptabel ist.

Ich stimme dem zu, was schon gesagt wurde: Richtig wäre, das EBITDA zugrunde zu legen und Aufwendungen für Forschung

und Entwicklung hinzuzuzählen. Das ist in Deutschland dringend notwendig.

Darüber hinaus ist der Zusammenhang zwischen § 8 a, Gesellschafterfremdfinanzierung, und § 4 h verfehlt. Immer dann, wenn ein Unternehmen eine Gesellschafterfremdfinanzierung betreibt und dafür mehr als 10 Prozent der Nettozinsen aufwendet, ist die Escape-Klausel verschlossen, und das Unternehmen fällt automatisch unter die Zinsschranke. Das sind alles digitale Normen: Sobald man nur knapp darüber liegt, kommt man voll in die Problematik hinein; liegt man knapp darunter, ist die steuerliche Situation eine ganz andere. Die Betriebsprüfungen, die auf uns zukommen werden, führen in solchen Grenzfällen zu ganz erheblichen Problemen.

Genauso verhält es sich mit der Escape-Klausel. Sie müssen sich rein im Inland tätige Konzerne vorstellen, die nicht auf die Organschaft zurückgreifen können: weil die Mehrheiten nicht entsprechend sind, weil man die Verlustübernahme nicht möchte oder weil man es - wie bei bestimmten Versicherungen - nicht darf, weil das Gesetz dies nicht zulässt. Es wird immer Konzerne geben, deren Eigenkapitalquote unter 30 Prozent liegt, mit der Folge, dass die Escape-Klausel nicht greift und man unter die Zinsschranke fällt.

Wie viel mehr Steuern ein solches Unternehmen zahlen muss, können Sie an folgendem Beispiel sehen: Nehmen Sie ein Unternehmen, das ein Ergebnis von null hat und Zinsen an Banken - nicht an Gesellschafter - in Höhe von 5 Millionen Euro ausweist. Ein solches Unternehmen zahlt Steuern auf 3,5 Millionen Euro - ohne Grund, weil ohne Gewinn. Hinzu kommt natürlich die Gewerbesteuer. Das heißt, für ein solches Unternehmen ergibt sich eine Steuerlast, die immens ist.

Der Entwurf schaffte - um das einmal deutlich zu machen - eine Situation, in der einem großen Teil der Wirtschaft Vitamine verabreicht werden, aber anderen Unternehmen die Arznei genommen wird und manchen sogar die Giftspritze verabreicht wird. Das ist die Wirkung der Zinsschranke.

(Beifall)

Lassen Sie mich noch einen Punkt sagen. Für viele der rein deutschen Unternehmen wird es dadurch leichter, dass die Organschaft als ein Betrieb angesehen wird. Grenzüberschreitend tätige Unternehmen

aber können das nicht. Die Organschaft, die so verwandt wird, läuft Gefahr, als europarechtswidrig angesehen zu werden. Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat Vorschläge gemacht - die Sie nachlesen können -, wie man mit diesem Problem fertig werden kann. Ich bitte, dies entsprechend zu berücksichtigen.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE): Ich möchte meine Fragen an Herrn Professor Jarass und an Herrn Kühn stellen.

Ich kann die politische Zielsetzung der Zinsschranke durchaus nachvollziehen und ihr auch einiges abgewinnen. Für mich stellt sich aber die Frage, inwieweit in der konkreten Ausgestaltung tatsächlich das umgesetzt wird, was beabsichtigt ist. Wenn man sich die Gewerbesteuerstatistik im Hinblick auf die gewerbesteuerlich erfassten Kapitalgesellschaften anschaut, liegt die Vermutung nahe, dass möglicherweise nur 5 Prozent der Kapitalgesellschaften überhaupt Zinsaufwendungen von mehr als 1 Millionen Euro nachweisen können.

Herr Professor Herzig hat im Januar dieses Jahres einen Aufsatz veröffentlicht, in dem er zu dem Ergebnis kommt, dass 2004 lediglich in einer einzigen Branche - Handel und Reparatur von Kfz - das Verhältnis von Nettoszinsaufwand zu EBIT bei oberhalb von 30 Prozent lag, nämlich bei 31 Prozent; alle andere Branchen lagen darunter.

Deshalb meine Frage: Wie sind für Sie die bestehenden Ausnahmeregelungen umgesetzt, zum Beispiel mit Blick auf die Freigrenze, und wie viele Unternehmen werden Ihrer Schätzung nach - vor dem Hintergrund belastbaren Materials - tatsächlich betroffen sein?

Sv Prof. Dr. Lorenz Jarass: Wenn man sich über die Zinsschranke unterhält, muss man sich zunächst überlegen, woher dieses Instrument kommt. Finanzminister Steinbrück hat im Mai 2006 ein Konzept vorgelegt, wonach die Finanzierungsaufwendungen generell hälftig beschränkt sein sollten, weil man festgestellt hat, dass alle international vernetzten Unternehmen in mehr oder weniger starkem Umfang ihr Eigenkapital aus dem Unternehmen herausziehen und es durch Fremdkapital ersetzen. Das gilt eben nicht für die in Deutschland residierenden Unternehmen - BMW, Bayer, BASF und ähnliche -, aber es gilt für alle die Konzerne, die von ausländischen Unternehmen beherrscht

werden. Dieses Phänomen ist im Grunde steuerinduziert, da auf Zinsen, die in Deutschland erwirtschaftet und ins Ausland transferiert werden, bei uns keine oder fast keine Steuern bezahlt werden müssen, während in Deutschland erwirtschaftete Gewinne mit 40 Prozent besteuert werden.

Damals gab es einen großen Aufschrei, weil man befürchtet hat, dass dadurch auch viele normal in Deutschland residierende kleine und mittlere Unternehmen getroffen werden. Daraufhin hat man Freigrenzen diskutiert; die Vorschläge reichten von 100 000 bis 1 Million Euro. Nachdem dieses sehr sinnvolle Steinbrück'sche Konzept massiv unter Beschuss geraten ist, gibt es diesen Tiger Zinsschranke, dem nun schrittweise die Zähne gezogen werden. Im ersten Schritt hat man Ausnahmeklauseln - Escape-Klauseln genannt - eingeführt. Wozu führt das? - Die international organisierten Unternehmen können Strukturen aufbauen, sodass sie praktisch alle unter diese Ausnahmeklauseln fallen. Die Equity Fonds, die wegen ihrer aggressiven Fremdfinanzierung von der Zinsschranke betroffen sein sollten, können sich alle durch geeignete Gestaltungen exkulpieren, fallen also ebenfalls nicht unter diese Zinsschranke. Ganz leicht ist das nicht - es erfordert einen gewissen Beratungsaufwand -; aber letztlich können sich alle exkulpieren. Letzte Woche habe ich an einer deutsch-amerikanischen Steuerkonferenz teilgenommen, auf der sich alle einig waren: Das geht.

Letztlich ist damit nur noch die mittelgroße und die große Holding, die in Deutschland residiert, von der Zinsschranke betroffen, also genau die, die man nicht treffen wollte. Das wird dazu führen - das deutet sich bereits an -, dass man Schritt für Schritt diesem Tiger Zinsschranke die letzten Zähne ziehen wird, und letztendlich zu einem großen Gesetzeswerk kommen wird, mit dem die Berater massiv Arbeit bekommen, aber die eigentliche Idee, nämlich die Einschränkung der hervorragenden Steuergestaltungen von Equity Fonds und ähnlich international agierenden Firmen, nicht durchgesetzt werden wird.

Ich gebe Ihnen zum Schluss ein Beispiel: Ikea macht 2,8 Milliarden Euro Umsatz in Deutschland, bei 1,3 Milliarden Euro Fremdkapital und 0 Milliarden Euro - genau genommen: 3 Millionen Euro - Eigenkapital. Ist Ikea von dieser Zinsschranke betroffen? Wir haben es geprüft: Nein, Ikea ist nicht betrof-

fen, Ikea kann weiterhin alle Zinsen voll abziehen und ins Ausland transferieren.

Das heißt, diese Zinsschranke ist bereits nach geltendem Entwurf ein Tiger, dem man weitestgehend die Zähne gezogen hat. Sie trifft nur noch in Deutschland residierende mittelgroße und große Holdings. Letztlich wird man dies wohl so weit vorantreiben, dass niemand mehr betroffen ist.

Sv Jörg Schwenker (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Im Gegensatz zu Herrn Jarass haben wir bei zahlreichen Veranstaltungen die Erfahrung gemacht, dass die Zinsschranke in der jetzigen Ausgestaltung nicht ein Instrument ist, das niemanden mehr trifft. Wir haben zahlreiche Unternehmen, größere und mittelgroße, gefunden, die von der Zinsschranke betroffen sind. Das liegt zum Beispiel daran, dass eine Freigrenze vorgesehen ist und nicht ein Freibetrag. Auf einer Veranstaltung in Offenbach, an der ich teilgenommen habe, ist der Unternehmer eines innovativen, wachsenden Betriebes aufgestanden und hat gesagt: Um den nächsten Wachstumsschub zu schaffen, muss ich Fremdkapital aufnehmen, dessen Höhe dann eben über der Freigrenze von 1 Million Euro liegt, und dann greift das Regime der Zinsschranke - obwohl mich die Politik doch gerade eigentlich nicht treffen will. Auch unser Petikum ist daher - das haben auch schon Vorredner vertreten -: Freibetrag statt Freigrenze!

Die Escape-Klausel soll dem einen oder anderen die Möglichkeit geben, darzulegen, dass die Finanzierung nicht „falsch“ ist. Aber die Ausgestaltung weist schon Mängel auf; ich will in diesem Zusammenhang die Kürzung der Beteiligungsbuchwerte erwähnen. Und vertun Sie sich nicht: Dadurch, dass Sie nicht auf HGB und Konzernabschluss abstellen, sondern einen eigenständigen Begriff in § 4 h EStG definieren, ist der Anwendungsbereich größer, als Sie denken.

Von daher müssen - wie schon die Vorredner gesagt haben - bei der Zinsschranke zwingend Veränderungen erfolgen; als Bezugsgröße müssen dem EBIT Abschreibungen und Forschungsaufwendungen zugefügt werden. Wir meinen: Dadurch, dass nach dem aktuellen Entwurf viel mehr Unternehmen mit einem viel größeren Volumen betroffen sind, als die Regierung bisher angenommen hat, gibt es auch den nötigen Spielraum, die Änderungen vorzunehmen, ohne

dass die Steuerreform insgesamt gefährdet ist.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich richte meine Fragen an Herrn Professor Homburg und Herrn Professor Schaumburg.

Zu den praktischen Auswirkungen: Wir haben gehört, dass eine Freigrenze diese Fallbeileffekte hat und dass Unternehmen, die national agieren, stärker betroffen sind, als man eigentlich dachte, und letztlich Forschung und Entwicklung über diese Regelungen eingeschränkt werden. Meinen Sie nicht, dass die Unternehmen, die man eigentlich treffen wollte - nämlich jene mit missbräuchlichen Fremdfinanzierungen -, tatsächlich über Umgehungstatbestände herauskommen, sodass es bei den national tätigen Unternehmen hängen bleibt?

Glauben Sie, dass über Anwendungsschreiben und Erlasse, die wahrscheinlich noch umfangreicher werden als die ohnehin extrem komplexe Gesetzesformulierung, Abhilfe geschaffen werden kann, oder befürchten Sie insgesamt größere Rechtsunsicherheiten?

Mich interessiert also, ob Aufwand und Nutzen in Relation stehen; denn was im Finanztableau als Gegenfinanzierung erscheint, ist doch sehr zweifelhaft.

Sv Prof. Dr. Stefan Homburg: Frau Abgeordnete Scheel, ich möchte mich, was die praktischen Konferenzen angeht, den übrigen Sachverständigen anschließen. Es ist richtig, dass forschungsintensive Unternehmen stark getroffen werden, und es ist auch richtig - ich habe es näher analysiert -, dass nationale Unternehmen durch diese Regelung getroffen werden.

Ein Punkt ist noch wichtig mit Blick auf die Frage, die Frau Abgeordnete Höll zuvor gestellt hat: Man kann zwar makroökonomische Durchschnitte berechnen - wie sehen die Verhältnisse von Zinsen, EBIT usw. in typischen Branchen aus? -; aber bezüglich der praktischen Wirkung sagt dies nichts aus. Bezüglich der praktischen Wirkung kommt es auf die Streuung an. Auch wenn eine Branche insgesamt ein Verhältnis von 25 Prozent hat, wird es Unternehmen geben, die wesentlich oberhalb von 30 Prozent liegen, und solche, die wesentlich unterhalb von 20 Prozent liegen.

Auch ich würde also sagen: Die praktischen Konsequenzen sind erheblich, sie sind

erratisch, und sie sind im Grunde ungewollt. Das meinte ich auch eingangs mit dem Beraterprinzip: Es kommt vor allem darauf an, wie stark es optimiert ist. Wenn man alles durchoptimiert hat, kann man die Zinsschranke sehr leicht umgehen. Insofern wird diese auch wenig Geld bringen, meine Herrschaften vom Bundesfinanzministerium. Sie zielen mit der Zinsschranke nicht, wie Sie schreiben, auf jede Form der Fremdfinanzierung, sondern Sie zielen ausschließlich auf die Kreditfinanzierung. Das heißt, wenn ich von der Kreditfinanzierung auf Mieten, Pachten und dergleichen umschalte - die von der Gewerbesteuer erfasst ist -, dann kann bei der Zinsschranke nichts passieren.

Außerdem lässt sich durch die Organschaft viel machen: Durch Aufspaltung kann man viel erreichen, weil man so die Freigrenze mehrfach nutzen kann. Umgekehrt kann man durch Fusionen viel erreichen, indem man Tochterunternehmen, die die Zinsschranke trifft, mit anderen fusioniert. Am Schluss werden die gutwilligen Unternehmen, die keine Topberater haben und brav ihre Steuer zahlen, in der Verlustsituation stark getroffen.

Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme folgendes Beispiel aufgeführt: Ein Unternehmen mit einem EBIT von 50 Millionen Euro zahlt 10 Millionen Euro Zinsen. Nach heutigem Steuerrecht würde man sagen: Dieses Unternehmen zahlt keine Steuern, da es einen Verlust von 10 Millionen Euro ausweisen kann. Sie aber konstruieren über die Zinsschranke daraus ein Unternehmen, das 35 Millionen Gewinn macht. Das heißt, zusätzlich zu seinem Verlust von 10 Millionen Euro muss es auch noch 10 Millionen Euro Steuern zahlen. Das meine ich mit den unbeabsichtigten Wirkungen.

Zu Ihrer weiteren Frage, Frau Abgeordnete Scheel: Völlig klar, noch vor Weihnachten werden Änderungsgesetze kommen; da sind wir noch gar nicht bei den Erlassen. Eine so komplexe und vollkommen neuartige Regelung bekommt man nicht in einem Wurf hin. Sie ist jetzt schon der komplexeste Teil der Reform, und sie wird noch wesentlich komplexer werden müssen.

Mein letzter Punkt - Herr Kollege Schön hatte etwas Ähnliches gesagt -: Seit den frühen 80er-Jahren ist es vorgekommen, dass der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages Vorstellungen des BMF zur Gesellschafterfremdfinanzierung eine Absage erteilt hat. Es wäre aus meiner Sicht

sehr wünschenswert, wenn es auch diesmal so käme.

(Beifall)

Sv Prof. Dr. Harald Schaumburg: Ich möchte zunächst auf einen Gesichtspunkt ganz allgemeiner Natur hinweisen: Bei dem, was wir in § 4 h EStG und in § 8 a KStG vorfinden, handelt es sich in der Tat um eine brutale Vorschrift; anders kann man das nicht nennen. Warum ist sie brutal? - Weil man ihre Adressaten nicht genau identifizieren kann. Das wird eine Vorschrift sein, die viele Unternehmen nicht betrifft; es wird aber auch viele Unternehmen geben, die dadurch arg betroffen sind. Das ist das Problem, mit dem wir es bei dieser Vorschrift zu tun haben: Sie ist nicht mit einem klaren Adressatenkreis versehen.

Zur Systematik, dem Hintergrund, ist schon viel gesagt worden. Das ganze Dilemma liegt schlicht darin, dass die Zinsen von beschränkt steuerpflichtigen Personen nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Sie sind nicht im Bereich des § 49 Abs. 1 EStG untergebracht. Aus diesen Fehlern der Vergangenheit kommen wir nicht mehr heraus; es macht auch keinen Sinn, darüber groß zu lamentieren.

Wenn man eine Operation ansetzt, kann man sie vielleicht im Kern so angehen, aber die Ausgestaltung müsste anders sein.

Zunächst einmal zu dem Fallbeileffekt. In der Tat, ist die 1 Million überschritten - auch wenn nur gering -, zieht diese Vorschrift scharf. Jeder Betriebsprüfer wird in der Praxis eingeladen, die Daumenschrauben anzusetzen, wenn sich das Unternehmen in der Nähe dieser Größenordnung befindet. Hier müsste es Übergangsregelungen geben. Es gibt genügend Vorbilder, um dieses Problem hier zu lösen.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass durchaus auch kleinere Unternehmen davon betroffen sind; es sind nicht nur die riesigen Unternehmen. Es ist zu beachten, dass diese Regelung bei Stand-alone-Unternehmen eine Rolle spielt. Bei Unternehmen, die einem Konzern zugehörig sind, ergibt sich das Problem der Fremdfinanzierungsgrenze. Nehmen Sie nur folgenden Fall: Eine Kapitalgesellschaft benötigt mehr als 1 Million Euro Fremdkapital; ein Gesellschafter gibt einen Kredit, und damit wird die 10-Prozent-Grenze überschritten. - In solche Probleme können nicht nur Großunternehmen kommen, sondern auch

jene, die - ich will den Begriff „Mittelstand“ jetzt nicht verwenden - dieser Kategorie nicht zuzuordnen sind.

Wir haben bei uns mal einige Fälle konstruiert, von denen jeder, der hier im Raume sitzt, im Ergebnis sagen würde: Das darf und das kann nicht sein. Damit will ich zum Ausdruck bringen, Frau Scheel: Es werden durchaus viele inländische Unternehmen betroffen sein, leider auch solche, die nicht den Größten zuzuordnen sind.

Das Übrige ist schon erwähnt worden: Man muss sich überlegen, welche Signalwirkung es hätte, wenn Abschreibungen sowie Aufwendungen für Forschung und Entwicklung nicht einbezogen würden. Ziel des Gesetzes ist es, auch Investitionen zu fördern. Deshalb ist das Petitum einer Einbeziehung nachvollziehbar. Ich kann mich daher dem, was bisher gesagt worden ist, nur anschließen. Wenn es bei dieser Vorschrift bleibt, sollte sie entschärft werden in den wesentlichen Punkten, die soeben schon erwähnt worden sind.

Eckhardt Rehberg (CDU/CSU): Meine Frage geht im Speziellen an den Verband für Schiffbau und Meerestechnik, Herrn Wilker, und im Allgemeinen an den Bundesverband der Deutschen Industrie, Herrn Jonas.

Welche Auswirkungen hat die Zinsschranke für den Schiffbau, der mit hohen Zwischenfinanzierungen arbeitet?

An den BDI gerichtet, möchte ich fragen: Haben Sie einen Überblick in Ihrem Verband - entweder bundesseitig oder berufsständisch gesehen -, inwieweit die Ausschlussklauseln nicht ziehen, sodass man darstellen kann, in welchem Umfang die Zinsschranke vermieden werden kann, und wie wir Kollateralschäden vermeiden können?

Hans-Artur Wilker (Verband für Schiffbau und Meerestechnik e. V.): Diese Frage gibt uns Gelegenheit, deutlich zu machen, dass der Schiffbau ganz besonders von dieser beabsichtigten Zinsschrankenregelung betroffen ist. Vorweg ist deutlich zu machen, was Schiffbau organisatorisch bedeutet: Wir haben längerfristige Einzelaufträge, häufig mit Abwicklungszeiten von bis zu drei Jahren. Üblicherweise erhalten die Werften sehr niedrige Anzahlungswerte von bis zu 20 Prozent, mit der Folge, dass beim Schiffbau eine hohe Fremdfinanzierungsquote notwendig ist. Daraus resultiert zwangsläufig,

dass ein hoher Fremdfinanzierungsaufwand entsteht, und dieser ist im Vergleich zu den Gewinnmargen im Rahmen einer EBIT-Betrachtung niedrig. Nach unserer Auffassung ist das bei der entsprechenden Regelung nicht ausreichend berücksichtigt: Finanzierungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Aufträgen entstehen - keine FuE-Aufwendungen, keine Investitionen und dergleichen -, werden schlicht als Bestandteile betrachtet, die möglicherweise einer Besteuerung unterliegen können.

Anhand von praktischen Beispielen lässt sich das sehr schnell deutlich machen: Man stelle sich vor, dass ein Schiff mit einem Zinsaufwand von 10 Millionen nur ein geringes Ergebnis erzielt - und dann entsteht ein entsprechender Steueraufwand.

Natürlich wird es auch Werften geben, die von dieser Problematik so nicht betroffen sind, weil andere Anzahlungskonditionen vorliegen. Das gilt insbesondere im Marine-schiffbau, bei Behördenschiffen und im Yachtbau.

Ich möchte noch kurz darauf hinweisen, dass auch der berühmte Eigenkapitalvergleich häufig nicht einschlägig ist. Hintergrund ist, dass die Werften durch die Anarbeitung der Schiffe, durch die hohen unfertigen Erzeugnisse, die sie zwangsläufig in ihren Bilanzen haben, niedrige Eigenkapitalquoten aufweisen, welche im Normalfall deutlich unter der Quote liegen, die im Konzern ausgewiesen werden kann. Normalerweise sind die Konzerne auch nicht in der Lage sind, entsprechende Eigenmittel zuzuführen.

In unserer Stellungnahme hatten wir deutlich gemacht, dass wir eine Idee haben, wie man das Problem lösen könnte. Das wäre eine Ergänzung zu der Escape-Klausel, die so aussehen müsste, dass die Relation zwischen unfertigen Erzeugnissen und den erhaltenen Anzahlungen betrachtet und ins Verhältnis zum Eigenkapital des Unternehmens gesetzt werden müsste. Um das klarer einzugrenzen, müsste dies vorzugsweise auf längerfristig abzuwickelnde Einzelaufträge mit Gesamtlaufzeiten von mehr als einem Jahr bezogen werden. Wenn man es noch stärker einschränken will, kann man es auch nur für bewegliche Wirtschaftsgüter gelten lassen. - Das wäre unser Vorschlag, der überlegt werden könnte.

Sv Bernd Jonas (Bundesverband der Deutschen Industrie): Ich stimme dem Teil

der Vorredner zu, die auf die Historie verwiesen haben. Es geht hier um einen Ersatz der bisherigen Regelungen über die Fremdfinanzierung. Im letzten Jahr ist über eine - ebenfalls brutale - Regelung diskutiert worden, wonach bei der Gewerbe- und der Körperschaftsteuer sämtliche Zinsen ganz oder teilweise nicht zum Abzug zugelassen waren. Dies hätte ebenfalls - wie jetzt auch - massive Kollateralschäden bedeutet.

Ich stimme den Vorrednern zu, die gesagt haben, dass das Mehraufkommen aus der Regelung unterschätzt wird. Das entspricht unseren Beobachtungen. Ich denke, es gibt hier noch eine Reihe von Anpassungsmöglichkeiten, ohne dass das Finanztableau insgesamt gefährdet wird und ohne dass Ersatzlösungen gesucht werden. Die Regelung geht nämlich über das hinaus, was eigentlich angedacht war. Angedacht war - mit dieser Intention sind sicher viele einverstanden -, dass man versucht, überbordenden Finanzierungen aus dem Ausland, die mangels Quellensteuer inländisches Steuersubstrat entziehen, entgegenzutreten.

Wir stellen aber fest, dass dies weitgehend falsch angelegt ist. Das liegt unter anderem daran, dass bei der Escape-Klausel eine Regelung vorgesehen ist, die Inländer benachteiligt und Ausländer bevorteilt, weil bei der Ermittlung des Eigenkapitals eine künstliche Kürzung um Beteiligungsbuchwerte für die Inländer vorgesehen wird, die die Ausländer nicht trifft. Wir haben in der Stellungnahme, die wir gemeinsam mit den anderen Verbänden der Wirtschaft abgegeben haben, auf eine ganze Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten hingewiesen. Eine davon ist mehrfach angesprochen worden: die Ergänzung um FuE-Aufwendungen und Abschreibungen bei der Ermittlung der Zinsschranke. Man kann auch darüber nachdenken, ob man ein Abschmelzungsmodell vorsieht, um den Fallbeileffekt der Zinsschranke auszuschließen, und es gibt eine ganze Reihe weiterer Möglichkeiten, mit denen man Verbesserungen vorsehen kann, sodass jene Fälle, von denen der Vorredner gesprochen hat - dazu gehören im Übrigen auch PPP-Lösungen, die sicherlich nicht getroffen werden sollen -, nicht mehr auftreten. Wenn man konstruktiv herangeht, kann das Maß der Kollateralschäden weiter eingeschränkt werden, sodass insgesamt eine Lösung herauskommt, mit der man halbwegs zufrieden sein kann, mit der man halbwegs leben kann.

Florian Pronold (SPD): Meine Frage richtet sich an Professor Spohn und an Professor Schaumburg.

Wir gehen, wie wir heute in der ersten Runde gehört haben, davon aus, dass Gewinne, die hier entstehen, aber hier nicht versteuert werden, in ganz relevanter Größenordnung anfallen. Die Zinsschranke ist zusammen mit anderen Maßnahmen wie Funktionsverlagerungen oder der Senkung der nominalen Steuersätze mit dem Ziel ausgestattet, einen Anreiz zu schaffen, alle hier erwirtschafteten Gewinne einer Besteuerung zuzuführen.

Meine Frage an Herrn Professor Spohn: Halten Sie das Instrument der Zinsschranke für ein geeignetes Instrument, um solche Gewinnverlagerungen zumindest zum Teil zu unterbinden?

An Professor Schaumburg in Ergänzung der Ausführungen, die er vorher gemacht hat - ich habe herausgehört, dass er vom Grundsatz her eine solche Zinsschranke begrüßt -: Wie muss man eine Zinsschranke ausgestalten, wenn man tatsächlich Gewinnrückverlagerungen anstrebt, also zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage beitragen will, aber die von Ihnen angesprochenen Probleme vermeiden möchte?

Sv Prof. Dr. Patrick Spohn: Um es kurz zu machen: Die steuersystematische Qualität der Zinsschranke ist als durchaus zielführend zu bezeichnen. Von der Konzeption her gehen mit ihr Anreize für die Unternehmen einher, Gewinne vom Ausland ins Inland zu verlagern. Welche positiven Wirkungen von solchen Anreizen ausgehen können, hat man am Beispiel Österreich gesehen. Die österreichische Regelung zur Gruppenbesteuerung mit grenzüberschreitender Verlustnutzung zielt auf genau diesen Aspekt ab. Nach Einführung der Regelung in 2005 waren es nicht wenige Unternehmen, die demnach auch Gewinne nach Österreich verlagert haben, um sie so mit ausländischen Verlusten verrechnen zu können.

Was bedeutet das für Deutschland? - Wenn Gewinne durch Funktionsverlagerung vermehrt werden, steigt das Steueraufkommen, was zu weiterem Potenzial für eine künftige Absenkung der Steuersätze führte. Was die Zinsschranke anbelangt, sind zum einen die Anreizwirkungen entscheidend, zum anderen die Wechselwirkungen mit der Absenkung der Steuersätze. Hier zeigt die

Steuerreform bereits ihre erwünschten Wirkungen.

Wie gesagt: Von der Konzeption her ist die Zinsschranke geeignet. Sie bewirkt nicht nur, dass keine weiteren Gewinne ins Ausland verlagert werden, sondern belohnt sogar die Verlagerung von Wertschöpfung ins Inland. Entscheidend - das hatten die Vorredner schon angesprochen - ist die konkrete Ausgestaltung der Zinsschranke. Grundsätzliche Eignung kann man schon attestieren.

Sv Prof. Dr. Harald Schaumburg: Ich darf noch einmal klarstellen: Wir haben derzeit kein systematisches Instrumentarium an der Hand, das eine ähnliche Wirkung erzielen könnte wie die Zinsschranke; darüber besteht kein Zweifel. Die Alternative wäre allenfalls, den § 8 a KStG in der derzeitigen Fassung zu schärfen, noch zielgenauer auszugestalten. Das hätte - das sollte man wirklich in Erwägung ziehen - den großen Vorteil, dass man das Instrumentarium auf die Gesellschafterfremdfinanzierung beschränken könnte. Das eigentliche Problem hier ist eben unter dem Stichwort Kollateralschäden behandelt worden: dass über den eigentlichen Adressatenkreis hinaus andere unternehmerische Aktivitäten getroffen werden. Deshalb ist noch einmal deutlich darüber nachzudenken, ob es alternativ nicht in Betracht kommen kann, den § 8 a - trotz alledem - so auszugestalten, dass es uns gelingt, das Instrument auf die Gesellschafterfremdfinanzierung zu beschränken. Sollte das nicht der Fall sein, bleibt in der Tat - wenn man es überhaupt will - die Zinsschranke in der bestehenden Struktur. Aber wenn man sie denn hat - wir müssen gedanklich stufenweise vorgehen -, muss man sehen, wo Bedarf besteht, sie einzuschränken.

Ich möchte jetzt noch einmal auf die Fallbeilwirkung zurückkommen. Eine nur geringe Überschreitung der Freigrenze in Höhe von 1 Million Euro kann nicht dazu führen, dass die gesamte Vorschrift scharf zieht. Es gibt im deutschen Steuerrecht genügend Beispiele - im Erbschaftsteuerrecht zum Beispiel -, bei denen es eine Überleitung und damit einen Abschmelzungsprozess gibt. Alternativ ist zu überlegen, ob man die Summe stattdessen als Freibetrag ausgestaltet - wobei mir klar ist, dass damit wieder eine Streuwirkung entstünde. Man wird einwenden können: Davon profitieren auch jene, die das eigentlich nicht verdient haben. - Das Problem ist, eine Vorschrift, die gewisse

Plausibilitätsdefizite hat, plausibel auszugestalten.

Wichtig ist, darüber hinaus zu überlegen, ob die Regelung betreffend die 10-prozentige Gesellschafterfremdfinanzierung sinnvoll ist. Die derzeit angelegte Regelung kann nämlich dazu führen, dass Unternehmen, die über 1 Million Euro liegen, betroffen sind; denn die Stand-alone-Klausel gilt ja nicht in den Fällen, wo die 10-Prozent-Grenze für Gesellschafterfremdfinanzierungen überschritten sind. Das gilt jedenfalls nicht für Kapitalgesellschaften; für Personenunternehmen gibt es die Sonderregelung des § 8 a KStG. Auch diese Vorschrift sollte überarbeitet werden. In der Praxis werden Unternehmen betroffen sein - wir haben das im Büro einmal durchgespielt -, von denen niemand auf die Idee kommen würden, dass sie betroffen sein könnten. Das liegt an ebendieser Regelung: Sobald die Gesellschafterfremdfinanzierung die Grenze von 10 Prozent des Zinssaldos überschreitet, wird gewissermaßen die gesamte Stand-alone-Klausel einkassiert.

Noch einmal - das hat gar nichts mit kleinkariertem Basteln am Gesetzestext zu tun -: Es ist eine fatale Signalwirkung, einen § 4 h ins Leben zu rufen, obwohl man weiß, dass er kontraproduktiv ist, dass Investitionen bestraft werden. Konsequenterweise - wenn man das schon so macht - müssten in die Bemessungsgrundlage auch die Abschreibungen hinein. Ansonsten ist das eine völlige Fehlleistung. Das können Sie niemandem erklären, warum unter dem Strich Investitionen bestraft werden sollen. Ähnliches gilt für Aufwendungen für Forschung und Entwicklung.

Die Instrumente sind, auch hinsichtlich ihrer Abgrenzung und ihrer Administrierbarkeit, alle klar. Wir sollten die Instrumente zielgerichtet einsetzen. Ansonsten wird niemand aufstehen können und sagen, dass diese gesetzliche Vorschrift der Investitionstätigkeit, der Förderung von Arbeitsplätzen usw. dient. Es wäre völlig fatal, wenn es bei der Heranziehung des EBIT bliebe.

Alles andere ist bereits gesagt worden. Ich habe nur noch einmal versucht, die „big points“ herauszustellen.

Georg Fahrenschon (CDU/CSU): In Fortsetzung des kraftvollen biblischen Bildes, das Herr Professor Schön eingeführt hat, möchte ich bei den Kirchen nachfragen. Frau Moll, mir scheint, auch Sie müssen sich mit

dem Instrument der Zinsschranke beschäftigen, obwohl man bei der Konstruktion dieses Steuerungselements nicht unbedingt die Kirchen im Blick hatte.

Ein anderes Spezialfeld betrifft eine Regelung, die das unterstreicht, was Professor Schaumburg gerade eingeführt hat, nämlich besondere unternehmerische Aktivitäten. Deshalb geht meine Frage an die TSI, eine Institution, die sich mit dem relativ neuen Instrument der Verbriefung auseinandersetzt. Die Verbriefungsgesellschaften sind zwar in der Gesetzesbegründung bedacht worden; angesichts der Werthaltigkeit von Begründungsargumentationen in Abgrenzung zur Werthaltigkeit der Gesetzeslage würde mich aber interessieren, ob Sie mit der Begründung zufrieden sind und ob es gegebenenfalls nicht auch Auswirkungen auf internationale Konstellationen hat, dass die Besteuerung von Verbriefungen zwar in der Begründung behandelt wird, sich aber im Gesetzestext nicht niederschlägt.

Sve Christiane Moll (Deutsche Bischofskonferenz/Kommissariat der deutschen Bischöfe): Es ist tatsächlich so, dass auch wir uns mit dieser Frage haben beschäftigen müssen. Es gibt im kirchlichen Bereich Fallgestaltungen, die eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder auch eine gemeinnützige Körperschaft dazu zwingen könnten, einen Konzernabschluss zu erstellen - wozu sie sonst nicht verpflichtet wären -, unter Einschluss aller Betriebe gewerblicher Art, wenn nur ein solcher Fall einer Beteiligung auftritt, bei dem die Grenze überschritten wird und bei dem möglicherweise eine Mehrheitsbeteiligung vorliegt. Dies ist bei uns in Einzelfällen gegeben. Der Konzernbegriff des § 4 h Abs. 3 Satz 6 würde das grundsätzlich hergeben. Wir halten die Einbeziehung dieses Non-Profit-Bereichs für problematisch. Häufig liegen die Rechnungslegungsvoraussetzungen nicht in der entsprechenden Weise vor, sodass man keinen Vergleich anstellen kann. Die wirtschaftliche Situation eines Non-Profit-Bereichs ist mit dem eines Gewerbebetriebes schlecht oder nicht vergleichbar. Wenn wir, um einen Vergleich der Eigenkapitalquoten zu ermöglichen, auf der Ebene einer Landeskirche oder einer Diözese extra einen solchen Abschluss machen müssten, wäre das ein unverhältnismäßiger Aufwand. Hinzu käme, dass die Non-Profit-Mutter und die gewerbliche Tochter - ich nenne es einmal so - nicht die missbräuchlichen Steuergeres-

taltungen betreiben, die hier getroffen werden sollen.

Auch wir greifen deshalb zurück auf Punkt 6 der Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände - die ein ähnliches Problem haben - und möchten eine Klarstellung: dass dieser Bereich entweder in den Konzernbegriff gar nicht aufgenommen wird oder aber von einer solchen Berechnung des Eigenkapitalquotenvergleichs nicht erfasst wird.

Dieses Petitum bezieht sich auch auf die Betriebe gewerblicher Art der Körperschaft öffentlichen Rechts. Diese sind zwar steuerpflichtig und, wie der Name sagt, Betriebe gewerblicher Art; aber bei den Kirchen kann man das schlecht vergleichen. Das sind in der Regel - wenn auch nicht immer - Zuschussbetriebe. Das sind Bildungshäuser und Jugendhäuser, deren Vermögen bei der Körperschaft öffentlichen Rechts liegt. Insofern kann man einen adäquaten Vergleich für dieses Instrument nicht herstellen. Unser Petitum äußert also auch hier, diese nach Möglichkeit nicht in die Vorschrift einzuschließen.

Ich will noch auf eine Besonderheit aufmerksam machen: Bei den gewerblichen Unternehmen, an denen Körperhaften öffentlichen Rechts beteiligt sind, ist die Mutter oft nicht oder nur wenig verschuldet. Diese Unternehmen sind in der Mehrzahl im Wohnungsbau tätig, und dieser ist branchentypisch - nicht nur bei uns - wegen der hohen Investitionen höher verschuldet. Diese Betriebe können von einer gewollten Escape-Klausel nicht profitieren. Auch hier bitten wir um eine Lösung, zumindest in Form einer Übergangsregelung.

Sv Dr. Hartmut Bechtold (True Sale International GmbH): Wir haben mehrfach gehört, dass die deutsche Wirtschaft vom Bankkredit abhängig ist. Der Bankkredit dominiert bei der Finanzierung; anderen Kapitalmarktsegmenten steht man aufgrund der familiären Kultur des deutschen Mittelstandes zum Teil sogar sehr skeptisch gegenüber. Die Banken sind bei der Vergabe des Bankkredits zunehmend davon abhängig, dass sie den Verbriefungsmarkt aus Gründen der Eigenkapitalsteuerung, des Risikomanagements, aber auch ihrer eigener Refinanzierung ausplatzieren. Der Gesetzgeber hat dies in der Vergangenheit anerkannt und die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass dies mit deutschen Zweckgesellschaften

geht; ich erinnere an die Veränderungen im steuerlichen Rahmen 2003; ich erinnere an die Veränderungen im insolvenzrechtlichen Rahmen durch die KWG-Novelle 2005.

Wir sehen, dass die Unternehmensteuerreform in dieser Tradition steht. In der Begründung des Entwurfs ist an mehreren Punkten deutlich herausgestellt, dass man den Verbriefungsmarkt nicht treffen will. Wir hatten zwischenzeitlich Gelegenheit, dies mit den Kanzleien, die im Verbriefungsgeschäft tätig sind, und mit Ratingagenturen zu diskutieren. Ratingagenturen sind sehr wichtig. Es geht hierbei um Milliardentransaktionen. Insgesamt wurden über den Verbriefungsmarkt bereits Kreditrisiken im Volumen von über 100 Milliarden Euro an den internationalen Kapitalmärkten platziert, meistens Mittelstandsrisiken.

Die Rückmeldungen, die wir bekommen haben, gehen dahin, dass man sagt: Die Formulierung, wie sie in der Begründung gefunden wurde, ist okay. Sie trifft den Sachtatbestand und ist von daher akzeptabel, auch aus Sicht der Ratingagenturen. Was wir aber hören, ist, dass Legal Opinions, auf die es hier ankommt, auf dem Gesetzestext basieren und deshalb dort zumindest ein Verweis notwendig wäre. Diese Rückmeldung haben wir zumindest von einer Ratingagentur ganz deutlich bekommen. Es wäre von daher sehr hilfreich, wenn die Begründung in irgendeiner Form mit dem Gesetzestext verlinkt würde.

Ortwin Runde (SPD): Ich möchte im Rahmen der Diskussion über die Zinsschranke eine allgemeine Frage an Professor Schön richten und wende mich anschließend an die GdW wegen eines konkreten Problems.

Wir haben in der Diskussion schon biblische Vergleiche und sonstige starke Ausdrücke gehört, vom zahnlosen Tiger über die Brutalität bis hin zum gerechten und ungerechten Fallbeil. In Ergänzung dazu möchte ich darauf hinweisen: Vorher fand eine Segnung der gesamten Gemeinde statt, nämlich mit der massiven Rückführung der Steuersätze. Dieses Gegenstück muss man bei der Zinsschranke ja immer mit bedenken.

Was, Professor Schön, bedeutet denn Ihr flammender Appell, wir sollten wieder einmal, wie schon in den 80er-Jahren, den Aufstand gegen das BMF proben? Sagen Sie, diese Zinsschranke ist so sehr des Teufels Werk, dass man sie aufgeben muss? Dann muss

sie aber auf der parlamentarischen Seite zu einer entsprechenden Reduzierung der Steuersatzsenkung führen. Die Frage ist: Welchen Beifall findet das?

Oder sagen Sie: Das ist zwar Teufelszeug, aber die Segnung wollen wir nichtsdestoweniger wahrnehmen? So ähnlich sieht es ja Professor Schaumburg: Die Zinsschranke ist zwar bezogen auf bestimmte Branchen, die Klarheit der Zielerreichung mit bestimmten Problemen verbunden - vielleicht sollte man sie sogar durch den §8 a ersetzen -; man kann aber noch so viel ändern, dass sie zu einem geeigneten Instrument wird.

Das ist für mich die allgemeine Frage zur Zinsschranke. Das Hohelied der Sachverständigen ist verschiedentlich gesungen worden. Da Sie aber alle einen anderen Song singen, ist es für mich manchmal schwer, daraus eine entsprechende Botschaft abzuleiten.

Nun ganz konkret meine Frage zur schädlichen Gesellschafterfremdfinanzierung: In den §8 a sind einige Regelungen, wie die Verbürgung kommunaler Wohnbaudarlehen, KfW-Kredite und Ähnliches, eingeflossen. Meine Frage an den DGW: Sind Sie noch bei den Gerechten, wenn Sie dagegen revoltieren, oder sind Sie bei den Ungerechten? Wie ist Ihre Begründung?

Sv Prof. Dr. Wolfgang Schön: Was die Neigung zu starken Worten angeht: Vielleicht sind im Laufe des Tages noch Steigerungen möglich. Aus meiner Sicht ist der §8 c in der Entwurfsfassung noch viel schlimmer als die Zinsschranke, weil er auf noch viel breiterer Front Verlustunternehmen in Veräußerungssituationen trifft. Aber dazu nachher mehr.

Was die Segnungen angeht, bin ich in der glücklichen Rolle, hier nicht Interessenvertreter zu sein. Ich kann es mit einer gewissen Distanz sehen, wenn die entsprechenden Vorschriften die Wirtschaft befördern und bestrafen. In dieser Distanz sage ich: Eine Steuersatzsenkung muss, wenn sie durch massive Ungerechtigkeiten erkaufte wird, in der Tat nicht hingenommen werden. Sie müssen sehen: Dass Sie auch aus Kreisen der Wirtschaft immer ein gewisses Verständnis für die Zinsschranke hören, liegt doch nur daran, dass es sich im Vergleich zu dem, was im Sommer letzten Jahres präsentiert worden ist, nämlich eine schlichte Hinzurechnung von Zinsen ohne Möglichkeit des Vortrags, ohne einen Vergleich mit dem

EBITDA oder dem EBIT, noch um das mildere Mittel handelt. Sagen wir es einmal so - das ist jetzt nicht sehr biblisch gesprochen -: Die Gesetzgebung in diesem Lande sollte noch nicht so weit gehen, dass sie eine schädliche, unsachliche Regelung nur deshalb passieren lässt, weil man sich noch etwas Schlimmeres hätte ausdenken können.

Wie nun kann eine Lösung aussehen? - Dass die systematisch richtige Lösung der Quellensteuer in den letzten Jahren verbaut worden ist, habe ich selber erwähnt. Die Frage ist, wie es um den Ausbau der Gesellschafterfremdfinanzierung steht. Ich würde dem Haus vorschlagen, den §8 a zur Gesellschafterfremdfinanzierung, der immer noch bestimmte Nachsichtigkeiten beinhaltet - etwa Safe-Haven-Regelungen -, in einer Weise zu verschärfen und gleichzeitig zu vereinfachen, dass schlicht jede unmittelbare oder mittelbare Gesellschafterfremdfinanzierung zu einer vollen Hinzurechnung beim Gewinn führt, und dafür die Zinsschranke komplett zu streichen. Niemand wird Ihnen sagen können, wie sich das Aufkommen bei der einen oder anderen Situation verhält; dazu werden die Ausweichreaktionen zu wenig berechnet werden können. Aber genau diesen Weg geht man auch im Ausland weiter. Damit könnten Sie, wie auch der Europäische Gerichtshof vor einigen Wochen geurteilt hat, internationale Akzeptanz finden.

(Jörg Otto Spiller (SPD): Was ist denn mit den Zinsen, die die Mutter an die Tochter zahlt?)

- Sie müssen doch sehen: Als Gewinnhinzurechnung muss die gesamte Bewegung von Zinsen innerhalb des Konzerns erfasst werden, aber das, was schlichter Bankkredit ist, an keiner Stelle.

Sv Lutz Freitag (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.): Der Tiger Zinsschranke ist nicht zahlos, er hat Biss. Allerdings beißt er aus unserer Sicht auch sehr stark Gutwillige, die ihre Steuern in Deutschland zahlen, wenn sie denn Gewinne machen, und er trifft, um es noch einmal biblisch zu formulieren, überwiegend diejenigen, die mühselig und beladen sind.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das ist ja eine sehr fromme Veranstaltung hier. Ich

hoffe, dass man auch danach lebt und nicht nur Kenntnis davon hat.

Sv Lutz Freitag (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.): Das kann ich zumindest für einen Teil unserer Unternehmen versichern; denn wir vertreten ja auch die kirchlichen Unternehmen. Frau Moll hat gerade sehr eindrucksvoll darauf hingewiesen, dass der amorphe Konzernbegriff die Kirchen faktisch zu einem Konzern macht, ihnen allerdings gleichzeitig die Möglichkeit verwehrt, einen Konzernabschluss im Sinne des deutschen Handelsrechts zu absolvieren, was in der Konsequenz bedeutet, dass die Zinsschranke bei den kirchlichen Wohnungsunternehmen - für die ich sprechen kann - zuschlägt.

Daneben wird der Konzern „Kommune“ konstruiert: Da die Stadt maßgeblichen Einfluss auf verschiedene Betriebe hat, fallen auch kommunale Wohnungsunternehmen voll unter die Zinsschranke. Nach deutschem Handelsrecht können nämlich auch diese Kommunen keinen Konzernabschluss machen.

Es gibt also tatsächlich eine Reihe von Fehlentwicklungen, die aus unserer Sicht dringend korrigiert werden müssen. Auch dann, wenn ein Instrument sehr gut geeignet ist, darf man diesen Kollateralschaden nicht hinnehmen.

Noch einmal konkret zum Thema Gesellschafterfremdfinanzierung. In unserem Bereich ist es so, dass kommunal verbürgte Kredite - insbesondere in Ostdeutschland - die Altschuldenproblematik abgedeckt haben. Jetzt aber sollen auf einmal auch KfW- und andere Wohnungsbauförderkredite als Gesellschafterfremdfinanzierung gelten, mit der Folge, dass die Escape-Klausel nicht zur Anwendung kommt und damit diese Unternehmen, an die man bei einer Einbeziehung eigentlich nicht gedacht hat, voll von der Zinsschranke erfasst werden. Diese Kredite sind gewährt worden, um breiten Kreisen der deutschen Bevölkerung bezahlbaren Wohnraum zu ermöglichen - nicht etwa, um Steuergestaltungen zu ermöglichen -, und haben in Ostdeutschland wesentlich dazu beigetragen, die mittelständischen wohnungswirtschaftlichen Strukturen für die Zukunft zu sichern.

In diesem Bereich haben wir dringenden Klarstellungs- und Änderungsbedarf. Ich verweise dabei auch auf die Stellungnahme

der kommunalen Spitzenverbände, die diesen Punkt ebenfalls sehr deutlich gemacht haben.

Vorsitzender Eduard Oswald: Bevor wir den nächsten Themenblock angehen, lasse ich noch zwei Nachfragen zu.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Ich habe eine Nachfrage an den BGA in Vertretung des Deutschen Factoring-Verbandes. Wir haben eben im Rahmen der Zinsschranke viel über Leasing gesprochen. Mich würde Ihre Auffassung in Bezug auf das Factoring interessieren.

Eine zweite Frage an den Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen: Wenn wir die Zinsschranke nicht, wie eben vorgeschlagen, ganz fallen lassen wollen, wie könnte denn eine Formulierung lauten, sodass die Zinsschranke auch in Ihrem Bereich nicht zu den von Ihnen beschriebenen verheerenden Auswirkungen führen würde?

Sv Lutz Freitag (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.): Es gibt zwei Möglichkeiten: Die erste läge darin, den Konzernbegriff in der nach dem deutschen Handelsrecht üblichen Weise anzuwenden. Dann würde der Konzernstand für die kommunalen öffentlichen Unternehmen - ich weiß gar nicht, wie es auf Bundesebene aussieht; da gibt es ja auch eine Reihe von Beteiligungen - nicht greifen, und damit wäre diese Problematik für die Betroffenen, die übrigens nicht nur aus der Wohnungswirtschaft kommen, gelöst. Denkbar wäre auch noch eine Formulierung, die dicht an diesem Begriff läge, um Gestaltungsmöglichkeiten internationaler Konzerne einzuschränken.

Die zweite Möglichkeit bestünde im Rückgriff auf den Bereich der Gesellschafterfremdfinanzierung, speziell auf die ergänzende Regelung zum § 8 a. Notfalls bedürfte es einer entsprechenden Klarstellung in verbindlicher Form durch das Bundesfinanzministerium, dass genau diese kommunal verbürgten Kredite sowie die Kredite, die der Wohnungsbaufinanzierung dienen, keine Gesellschafterfremdfinanzierung im Sinne des § 8 a sind.

Sv Ralf R. Bauer (Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels): Ich beziehe mich auf die Ausführungen von

Herrn Gödel, der bereits die Betroffenheit in Bezug auf die Zinsschranke geäußert hat. Für das Factoring gilt dies eins zu eins. Factoring ist zivilrechtlich, steuerlich und wirtschaftlich etwas ganz anderes als eine Kreditgewährung; denn wir kaufen Forderungen. Wir sind also ähnlich betroffen wie die True Sale International, nur dass wir leider nicht explizit ausgenommen sind.

Georg Fahrenschoen (CDU/CSU): Meine Nachfrage bezieht sich noch einmal auf das Zusammenspiel zwischen der Zinsschranke einerseits und der Fortentwicklung des § 8 a andererseits. Wir haben vorhin schon die Einschätzung eines Global Players gehört; ich halte es aber für notwendig, dass wir an dieser Stelle noch einmal bei der Allianz nachfragen, wie man sich das Verfahren vorstellen kann: Wie wollen Sie gewährleisten, dass es weltweit zu keinem Fall einer schädlichen Gesellschafterfremdfinanzierung kommt, also verhindern, dass keiner von den Guten unter die Zinsschranke - was für Sie einem Schafott gleichzukommen scheint - fällt? Wenn ich mir für meine Frage noch einen zweiten Adressaten erlauben darf, dann würde ich noch Herrn Cazzonelli von BITKOM bitten, eine Einschätzung zu geben.

Sve Dr. Martina Baumgärtel (Allianz SE Repräsentanz): Hier war viel die Rede davon, dass sich die Konzerne über die Escape-Klausel aus der Zinsschranke verabschieden könnten. Dem muss ich entschieden widersprechen; das ist definitiv nicht der Fall. Unser Konzern hat - aufsichtsrechtlich geregeltes - Kapital sowohl auf der Bank- als auch auf der Versicherungsseite. Schon allein deswegen ist es nicht möglich, die Eigenkapitalquote bei jedem Betrieb im hland darzustellen. Hinzu kommt, dass wir aufgrund des § 8 a theoretisch für jedes Konzernunternehmen prüfen mussten - damit beziehe ich mich auf den Hinweis von Herrn Fahrenschoen zu den ausländischen Gesellschaften -, ob es nach deutschem Steuerrecht schädlich gesellschafterfremdfinanziert ist, und zwar bei jedem Quartalsabschluss; denn für unsere Quartalsabschlüsse nach IAS und US GAAP müssen wir die Steuern richtig berechnen. Sie können sich vorstellen, dass wir überhaupt nicht in der Lage sein werden, diese Konzerngesellschaften auf schädliche Fremdfinanzierungen zu durchforsten, weil eben kein System dahintersteckt, sondern man rein zufällig - viel

leicht ist man manchmal unter der Grenze, manchmal darüber - in dieses Problem fallen kann.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang noch ganz kurz den Holdingstandort Deutschland ansprechen: Die Beteiligungsbuchwertkürzung führt letztlich dazu, dass man Beteiligungen im Inland immer zu 100 Prozent mit Eigenkapital finanzieren muss. Das kommt einem Zinsabzugsverbot im Inland gleich und schädigt den Standort Deutschland ungemein.

Sv Dieter Cazzonelli (BITKOM): Ich möchte ganz kurz auf das eingehen, was Frau Baumgärtel eben sagte: Es gibt im Inland eine Vielzahl von Unternehmen - insbesondere solche mit erheblichem Beteiligungsbesitz -, die nie in der Lage sein werden, die Escape-Klausel zu erfüllen, und zwar ganz einfach deswegen, weil die derzeitige Vorschrift besagt, dass das Eigenkapital um den Buchwert der Beteiligung zu kürzen ist. Schon an relativ einfachen Beispielen - nämlich wenn in einem Konzern die Beteiligungswerte ähnlich hoch sind wie das Eigenkapital - erkennt man, dass ein Großkonzern nie in der Lage sein wird, diese Vorschrift einzuhalten, auch dann nicht, wenn die entsprechenden Eigenkapitalrelationen im Inland deutlich besser sind als im Ausland bzw. im Konzern. In unserem konkreten Fall, der Deutschen Telekom, wäre es zum Beispiel so, dass wir im Inland eine 60-prozentige EK-Quote haben, wobei es im Konzern rund 40 Prozent sind. Dennoch sind wir nicht in der Lage, über die 30 Prozent EBIT hinaus Zinsen zum Abzug zuzulassen.

Ein kurzer Hinweis auf das Finanzierungstableau im Anhang zum Gesetzentwurf: Die Deutsche Telekom allein würde im ersten Jahr circa 20 Prozent des Gesamtaufkommens an zusätzlicher Steuer auf diesen Vorgang bezahlen. - Das zur Frage, wie groß die Auswirkung einer derartigen Escape-Klausel auf die Wirtschaft ist.

Weil diese Escape-Klausel ausschließlich darauf abzielt, entsprechende Kaskadeneffekte zu vermeiden, haben wir mehrfach vorgeschlagen, einen Konsolidierungsvorgang für das ganze Inland vorzusehen. Das ist derzeit ohnehin im § 8 a für die Organschaftsbeteiligungen vorgesehen. Hier wird darauf hingewiesen, dass bei Organgesellschaften der Organkreis letztlich als Betrieb dargestellt wird. Wenn man diese Vorschrift um alle Gesellschaften erweitert, die nicht im

Organkreis, jedoch im Inland sind, haben wir die Gewähr, dass diese Kaskadeneffekte in Deutschland nicht eintreten. Das wäre eine Regelung, die eine Korrektur bei der Gegenfinanzierung nicht erfordern würde, weil dann das, was derzeit im Gesetzestext steht, schon ohne eine entsprechende Beteiligungsbuchwertkürzung erreicht würde.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich möchte Sie an dieser Stelle noch einmal bitten, ganz genau auf die Zeit zu achten; wir bekommen ansonsten erhebliche Probleme, da dieser Raum von der SPD-Fraktion gebraucht wird.

Wir haben vier Säulen der Thematik behandelt und kommen jetzt zur fünften Säule, die wir „Funktionsverlagerungen“ genannt haben. Ich bitte sehr herzlich um kurze Fragen und kurze Antworten; denn wir haben die schriftlichen Stellungnahmen.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Professor Dr. Loritz und den Zentralen Kreditausschuss.

Es wird geltend gemacht, dass mit der Neuregelung zur Funktionsverlagerung der international anerkannte Fremdvergleichsgrundsatz durchgesetzt und in gesetzliche Fassung gegossen werden soll. Nach meinem Eindruck und nach dem, was in den Unterlagen zu dieser Anhörung niedergelegt worden ist, befinden wir uns mit diesem Gesetzesvorschlag auf völligem Neuland; eine solche Regelung ist international offensichtlich unbekannt. In einigen Fällen wird so etwas diskutiert, ist aber längst nicht Konsens. Deshalb meine Frage: Ist das, was hier geregelt werden soll, ein international anerkanntes Verfahren? Wenn nein, welche Risiken würden mit der Einführung dieser gesetzlichen Regelung entstehen, insbesondere hinsichtlich von Doppelbesteuerungen?

Sv Prof. Dr. Karl-Georg Loritz: Es ist kein international anerkanntes Verfahren. Wir begeben uns in der Tat auf Neuland, und zwar, wie es heute angesprochen wurde, auf sehr risikoreiches Neuland; denn die Grenze ist schwer auszumachen, ab der man sagen könnte: Dies ist so konkret, dass damit eine Funktion tatsächlich verlagert wird. Auch wurde die Frage viel zu wenig diskutiert, wie man ermitteln kann, welchen Wert diese entsprechende Funktion hat. Eine solche Regelung wäre im internationalen Bereich ausgesprochen schädlich, weil Steuerpolitik

viel mit psychologischen Wirkungen zu tun hat.

Im Gegensatz zu dem, was ein geschätzter Kollege der Betriebswirtschaftslehre gesagt hat, meine ich: In den Unternehmen sitzen an den Stellen, wo die Entscheidungen getroffen werden, nicht reine Theoretiker. Allein das Risiko, dass die Entwicklung einer solchen Vorschrift zu zusätzlichen Steuerzahlungen führen kann, wenn in Deutschland produziert wird, kann dazu führen, dass man nicht nach Deutschland geht bzw. sich aus Deutschland zurückzieht. Aber so weit ist es noch nicht.

Wenn man dennoch glaubt, so etwas machen zu müssen, dann achten Sie bitte unbedingt auf eine Übergangsregelung. Die meisten Unternehmen - vor allem der Mittelstand - sind nicht in der Lage, heute zu sagen, welche Aufwendungen überhaupt gemacht wurden. Dies würde diesen Unternehmen zum Nachteil gereichen, weil sie plötzlich etwas versteuern müssten, ohne dass sie konkret sagen können, welche Aufwendungen in Forschung und Entwicklung geflossen sind. Ohne eine Übergangsregelung wäre das vermutlich sogar nicht verfassungsgemäß.

Sv Manfred Materne (Zentraler Kreditausschuss): Ich möchte die Beantwortung kurz machen. Wir haben in unserer Eingabe auf die Problematik der Funktionsverlagerung ausführlich hingewiesen. Auch wir sehen Risiken, die die Kreditwirtschaft als solche betreffen, also uns als Branche. Ich möchte ergänzend zu dem, was wir ausgeführt haben, darauf hinweisen, dass Risiken, die wir bei unserem Kreditnehmer, unserem Kunden sehen, bedeuten, dass sich möglicherweise die Finanzierungskosten des Unternehmens erhöhen.

Da heute schon mehrmals die Bibel angesprochen wurde, noch folgender kleiner Hinweis zur Abrundung des Themas Zinsschranke: Verlassen Sie das Alte und Neue Testament, und beschäftigen Sie sich lieber mit Islamic Banking; dort gibt es den Zinswert nicht auf der Aufwands-, sondern auf der Ertragsseite.

Noch einmal zum Thema Funktionsverlagerung: Es kann durchaus sein, dass ein deutsches Kreditinstitut jemanden ins Ausland schicken muss, um die dortigen Mechanismen kennenzulernen. Schließlich werden unsere Kunden neue Ansprüche haben und etwa sagen: Einen Kredit kann ich nicht mehr

brauchen - ansonsten falle ich unter die Zinsschranke -, jetzt musst du etwas anderes anbieten.

Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Ich hätte große Lust, Professor Loritz zum Stichwort Neuland zu fragen, ob ihm die Verhältnisse in den USA und in Frankreich gänzlich unbekannt sind. Meine Frage richte ich jedoch an Herrn Wendel vom Bundeszentralamt für Steuern und an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Entlang der Fragestellung, die sich ergibt, wenn man mit Betriebsprüfern über konzerninterne Verrechnungspreise, die grenzüberschreitenden Funktionsüberlagerungen zuzuordnen wären, sowie über deren Vollständigkeit und Bewertung spricht, will ich darauf hinweisen, dass wir mit diesem Entwurf neue Methoden schaffen, um ertragswertorientierte Transferpakete in den Blick zu nehmen. Sind diese hinreichend, um eine solche Bewertung vorzunehmen?

Sv Dirk Wendel (Bundeszentralamt für Steuern): Aus meiner Sicht gibt es dazu Folgendes zu sagen: Ein Problem bei der Funktionsverlagerung ist, dass man diese als solche nicht erkennt. Im Wesentlichen geht es bei Funktionsverlagerungen um Verlagerungen von immateriellen Wirtschaftsgütern, insbesondere um die selbst geschaffenen immateriellen Wirtschaftsgüter. Ausgangspunkt für eine Prüfung sind die Jahresabschlüsse. Diese selbst geschaffenen immateriellen Wirtschaftsgüter findet man aber nicht in der Bilanz.

Wenn man eine Einzelbewertung zugrunde legt, dann wird versucht, die materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter anhand des Fremdvergleichsgrundsatzes zu bepreisen. Die Aufwendungen für ins Ausland verlagerte immaterielle Wirtschaftsgüter, welche die Besteuerungsgrundlage als Betriebsausgabe gemindert haben, findet man nicht, sodass sie nach geltendem Recht privilegiert sind. Nur durch die Gesamtbetrachtung eines Transferpaketes - es geht um die Veränderung der Gewinnpotenziale - ist es überhaupt möglich, zu erkennen, dass selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter übergehen.

Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Ich kann mich dem im Wesentlichen anschließen. Die Verrechnungspreisproblematik funktioniert nur durch die

Dokumentationspflichten, die eingeführt und die durch das letzte Änderungsgesetz verbessert wurden, sodass hier ein wenig mehr möglich ist als in der Vergangenheit. Gleichwohl sind diese Teilaspekte, die der Kollege vorhin erwähnt hat, auch durch die Verrechnungspreisregelungen nicht zu erfassen. Das geht nur über die Funktionsvergleiche, die im Paket beurteilt werden müssen. Richtig ist auch, dass diese Dinge nicht auf dem silbernen Tablett serviert werden, sondern dass man nach ihnen suchen muss. Deswegen ist es sicher notwendig, besseren Zugang zu Kalkulationsunterlagen, Betriebsabrechnungen, Kostenstellenrechnungen und Ähnlichem zu haben. Nur dann kann man die Werte, die mit einer solchen rechtlichen Regelung zusammenhängen, insgesamt erfassen und von ihrem Wert her rekonstruieren, um zu einer Gesamtbetrachtung zu kommen und das richtige Paket mit dem richtigen Wert anzusetzen.

Dr. Hermann Otto Solms (FDP): Ich richte meine Fragen an die Bundessteuerberaterkammer und den VCI. Ist es nicht so, dass wir mit diesen geplanten Vorschriften in das gegenseitige Einvernehmen, das es innerhalb der OECD gibt, im Hinblick auf die anerkannten Fremdvergleichsgrundsätze eingreifen? Besteht nicht die Gefahr, dass Unternehmen gezwungen sind, insbesondere ihre Forschung und andere derartige Konzernaktivitäten zur Vermeidung von steuerlichen Nachteilen ins Ausland zu verlagern? Schütten wir mit diesen Vorschriften, die international keine Anerkennung finden und mit denen wir in Doppelbesteuerungsabkommen eingreifen, nicht das Kind mit dem Bade aus, indem wir die Unternehmen zwingen, die entsprechenden Aktivitäten ins Ausland zu verbringen?

Sv Dr. Raoul Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer): Im Kern liegt das Problem darin, dass wir in Deutschland ein Wirtschaftsgut besteuern, das nirgendwo anders zu einem Aufwand wird. Das Ziel der Funktionsverlagerung ist, ein Wirtschaftsgut zu kreieren. Erfassen können wir es jedoch nicht. Dazu werden im § 1 Abs. 3 Außensteuergesetz zunächst Begriffe verwendet, die eigentlich nichtssagend sind. Zum Beispiel kann der Begriff „Funktion“ alles und nichts beschreiben. Ebenso kommt auch der Begriff „Transferpaket“ vor, der genauso alles und nichts beschreiben kann.

Um es klar zu sagen: Das Ziel, deutsches Steuersubstrat - so heißt es neuerdings - möglichst vollständig zu erfassen, ist verständlich und nachvollziehbar. Es werden in Deutschland immaterielle Produkte entwickelt, und mit diesen werden weltweit Gewinne erwirtschaftet, indem bestimmte Forschungsergebnisse in einem Konzern weltweit verwendet werden.

Wir müssen aber zugeben, dass mit den Formulierungen des Entwurfs, insbesondere mit § 1 Abs. 3 Satz 9, das Problem nicht in den Griff zu bekommen ist. Ich jedenfalls kann damit nichts anfangen. Wir sind einfach noch nicht weit genug. Wir hören davon und bekommen in Gesprächen mit, dass diese Themen in allen Industrieländern diskutiert werden. Warum ist man nicht in der Lage, das europaweit so in den Griff zu bekommen, dass wir Lösungen auf diese oder jene Weise finden? Ich will jetzt nicht auf Details eingehen; diese stehen in der schriftlichen Eingabe. Herr Solms zielt in die richtige Richtung, wenn er fragt, ob damit nicht in internationale Verhältnisse eingegriffen wird, die für den Standort Deutschland, insbesondere für den Bereich Forschung und Entwicklung, schädlich sind. Ich bin der Meinung, es müsste hier anders vorgegangen werden.

Sv Hans Hermann Nacke (Verband der Chemischen Industrie e. V.): Auch wir glauben, dass die vorgesehenen Regelungen internationalen Grundsätzen für Verrechnungspreise zuwiderlaufen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang drei Gründe erwähnen: Sie unterstellen vollständige Transparenz zwischen Käufer und Verkäufer, sie beinhalten Einschränkungen der bestehenden Fremdvergleichsbandbreiten, und sie sehen Forderungen nachträglicher Preisanpassung vor. Das führt aus unserer Sicht zu fremdunüblichen Verrechnungspreisen, zur Abkehr vom international anerkannten Arm's-Length-Prinzip und damit zu unserer Ablehnung einer so vorgesehenen Vorschrift.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE): Meine Frage geht an das Bundeszentralamt für Steuern und an Professor Hickel.

Ich denke, die Funktionsverlagerung hält nach wie vor an. In der Tendenz geht es darum, Kosten hier wirksam werden zu lassen und Erträge in Niedrigsteuerländern zu versteuern. Ein Anfang, um dem entgegen-

zuwirken, ist nun gemacht; in der Tat wird dieser Zusammenhang nun OECD-weit diskutiert. Meine Frage an Sie: Sehen Sie Alternativen zu dem, was hier gesetzlicher oder die Verwaltung betreffender Art vorgesehen ist, um letztlich diesen Gewinnverschiebungen vorzubeugen? Wie können für Sie weitergehende Schritte aussehen, oder halten Sie das, was hier geplant ist, für ausreichend?

Sv Dirk Wendel (Bundeszentralamt für Steuern): Zunächst erstaunt es mich, zu hören, dass das ein deutscher Alleingang sein soll. Die USA haben schon seit langem steuerliche Regelungen zur Verlagerung von immateriellen Wirtschaftsgütern getroffen, die über das hinausgehen, was in diesem Gesetzentwurf steht.

Um auf Ihre Frage einzugehen: Meines Erachtens müssten die Funktionsverdoppelungen in den Gesetzentwurf einbezogen werden; sonst kann die Zielrichtung des Gesetzes sehr leicht ausgehebelt werden.

Sv Prof. Dr. Rudolf Hickel: Erstens. Alles, was der Dokumentationspflicht von Verrechnungspreisen dient - ich denke auch an die Overheadkosten von Konzernen, die viele Verschiebungsmöglichkeiten bieten -, ist richtig. Zweitens. Mich wundert bei dieser Debatte über die Funktionsverlagerungen, dass der Grund dieser Regelung im Entwurf nicht genannt wird. Es heißt immer nur, es entstehen immaterielle Werte und diese werden in ein Niedrigsteuerland verlagert. Der entscheidende Grund aber ist doch, dass es sich meistens um Aufwendungen für Forschung und Entwicklung handelt, die steuerlich gefördert werden, und man es daher nicht zulassen kann, dass die Produktion - sobald eine Entwicklung den Reifegrad der Produktionsfähigkeit erreicht hat - ins Ausland verlagert wird.

Es gibt nun zwei Möglichkeiten: Entweder geht man den Weg, den der Entwurf vorsieht - der sicherlich einige Detailprobleme aufwirft, aber im Prinzip gangbar ist -, oder man löst es auf schlichte Art und sagt, dass alles, was an steuerlichen Vorleistungen im Zuge der Verlagerung entstanden ist, zurückgezahlt werden muss.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich richte meine Frage an BIO Deutschland und an Professor Schön.

Mich treibt folgende Sorge um: Auf der einen Seite sind wir als Bundesrepublik Deutschland zu Recht bestrebt, ein guter Forschungsstandort zu sein und die innovativen Unternehmen hierzulande zu fördern - demzufolge brauchen wir Kapital, damit diese Unternehmen vorankommen und flexibel sind -, auf der anderen Seite aber machen wir Gesetze, die zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen und in der Realisierung nicht konkret genug sind. Glauben Sie, dass diese gesetzliche Regelung im Blick auf die Weiterentwicklung des Forschungsstandorts Deutschland eine sinnvolle Regelung ist, oder muss man zu anderen Entscheidungen kommen, wenn man ernsthaft Hightechstandort sein möchte?

Sve Dr. Viola Bronsema (BIO Deutschland e. V.): Wir sind uns sicher, dass die Regelungen, die mit der Funktionsverlagerung vorgeschlagen werden, möglicherweise zu einer Verlagerung von Forschung und Entwicklung ins Ausland führen können. Es kann unmöglich die Zielsetzung sein, das weiter voranzutreiben. Sofern die Kodifizierung der Besteuerung von Funktionsverlagerungen aus dem In- ins Ausland im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren zur Unternehmensteuerreform nicht zu verhindern ist, müsste konsequenterweise für den umgekehrten Fall, das heißt Verlagerung von Transferpaketen ins Inland - sogenannte Inbound-Fälle -, eine Aktivierung des Transferpakets erfolgen. Anschließend müsste das aktivierte Transferpaket steuermindernd abgeschrieben werden können. Eine solche Lösung könnte den Technologiestandort Deutschland attraktiver machen, da durch die Abschreibungsmöglichkeit ein steuerlicher Anreiz für einen Technologietransfer ins Inland wiederum gefördert würde.

Sv Prof. Dr. Wolfgang Schön: Im Grunde ist das Thema Funktionsverlagerung eines, mit dem die Bundesregierung ein berechtigtes Anliegen verfolgt. Die Frage ist nur: Wie weit geht man dabei? Ist der Gesetzentwurf ausgereift genug? Soll man nicht doch internationale Entwicklungen und Abstimmungen in der OECD dazu abwarten?

Ausgangspunkt ist folgender: Soweit Werte in Deutschland geschaffen werden - zum Beispiel Immaterialgüter in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Patente, Lizenzen usw. -, muss der deutsche Fiskus an der Verwertung auch einen gewissen

Anteil haben. Forschungspolitik kann nicht so aussehen, dass der Staat die Entwicklung der Forschung subventioniert, später an den Erträgen aber nicht partizipiert. Hier sollte es also einen gewissen Ausgleichsmechanismus geben.

Nur, die Fälle der Funktionsverlagerung gehen über die Fälle der schlichten Verschiebung von Immaterialgütern hinaus. Verschiebung von Immaterialgütern ins Ausland können wir schon jetzt durch andere Mechanismen der Entstrickung erfassen. Es geht vielmehr darum, dass gewissermaßen ganze Geschäftsverkäufe simuliert werden, fiktive Verträge vom Gesetzgeber angenommen, fiktive Verhandlungssituationen mit fiktiven Preisen eingeführt werden. Ich glaube daher Folgendes:

Erstens. Solange nicht ein gewisser internationaler Standard da ist - man weiß, dass die OECD daran arbeitet und sich insbesondere im Jahre 2008 damit intensiv befassen wird -, habe ich Zweifel, ob man einseitig vorgehen soll.

Zweitens. Da man nur Verlagerungen ins Ausland erfassen will und nicht Verlagerungen im Inland, hat man sofort EG-rechtliche Probleme bei der Hand; genauso war es bereits bei der Wegzugsbesteuerung. Auch das ist ein Problem, das nicht so einfach zu lösen ist.

Schließlich - das sagen die Praktiker - sind viele Formulierungen des Entwurfs noch nicht abgestimmt und noch nicht überzeugend.

Im Prinzip beschreibt diese Regelung einen Tatbestand, mit dem sich der Gesetzgeber befassen sollte und muss; aber wahrscheinlich ist er in einem oder zwei Jahren klüger. Fälle wie jenen der Funktionsverdopplung würde ich in keinem Fall hineinnehmen; denn es darf nicht sein, dass dann, wenn eine Fabrik im Inland besteht und im Ausland noch eine weitere gebaut wird, darauf ein Mehrbetrag an Steuern im Inland anfällt. Irgendwann wird vielleicht noch auf die Verlagerung der Regierungsfunktion von Bonn nach Berlin eine Abschlussbesteuerung erhoben - auch wenn das vielleicht noch ein Weg zur Finanzierung wäre.

(Heiterkeit)

Manfred Kolbe (CDU/CDU): Ich habe eine Frage an die Bundessteuerberaterkammer und an Herrn Professor Loritz.

Welches Urteil fällen Sie über den Gesetzgeber - man müsste korrekterweise „Gesetzentwurfgeber“ sagen; noch befinden wir uns in der Beratung -, was die handwerkliche Qualität dieser Regelung betrifft, erstens bezogen auf Kürze und Prägnanz und zweitens bezogen auf die Begriffsklarheit der Regelung? Drittens interessiert mich, ob Sie die Verordnungsermächtigung, die in § 1 Abs. 3 Satz 13 enthalten ist, für verfassungsgemäß halten.

Sv Dr. Raoul Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer): Grundsätzlich ist es äußerst schwierig, so etwas zu formulieren, und wenn zur Formulierung eine ganze Seite benötigt wird, hat man ein bisschen den Verdacht, dass die Schwierigkeit noch nicht bewältigt worden ist. Ich will keine allzu heftige Kritik an der Formulierung üben; denn die Formulierung ist in sich konsequent. Sie formulieren konsequent bis zum Schluss, was Sie sich vorstellen. Es werden aber laufend Begriffe verwendet, die dermaßen weit gefasst sind, dass man ohne eine zusätzliche Erläuterung durch eine Verordnung und durch einen Erlass gar nicht weiß, was gemeint ist.

Wir haben hier über Funktionsverlagerung gesprochen und wissen, was der Gesetzgeber damit meint. Wenn man aber den Begriff als solchen nimmt, sagt er gar nichts aus; er ist auch nicht auslegungsfähig. Genauso kann ich aus dem Begriff „Transferpaket“ keine juristischen Untersätze ableiten. Die Verordnungsermächtigung geht also von Begriffen aus, die gesetzestechnisch zu unklar sind. Deswegen sind auch schon eine Verordnung und ein langes BMF-Schreiben angekündigt worden. Ich denke, dass hier hinsichtlich Art. 80 GG noch etwas nachgearbeitet werden muss.

Sv Prof. Dr. Karl-Georg Loritz: Es ist für mich leicht, negative Kritik zu üben; aber ich bin froh, Herr Abgeordneter, dass Sie mich nicht gebeten haben, einen besseren Formulierungsvorschlag zu machen. Ich gebe ehrlich zu: Ich könnte es nicht. Die Formulierungen sind unbefriedigend, weil, wie gesagt wurde, sehr viele unklare Rechtsbegriffe enthalten sind. Das trägt der Situation Rechnung, wie auch der Kollege Schön sagte, dass wir heute im Grunde noch nicht wissen, was wir tatbestandlich besteuern müssen.

Was nun Art. 80 GG anbetrifft, so muss man deswegen sehr vorsichtig sein, weil das

Bundesverfassungsgericht über Jahrzehnte in steuerlichen Dingen ziemlich unkalkulierbar war, was dem Gesetzgeber die Arbeit nicht erleichtert hat. Ich wage nicht die Prognose, ob das Verfassungsgericht eine solche Vorschrift passieren lassen würde oder nicht, hätte aber zumindest gewisse Bedenken.

Allerdings muss man sich über Folgendes im Klaren sein: Wenn man die Vorschrift kürzer formulierte, würde sie tendenziell unklarer und noch mehr dem Verordnungsgeber überlassen. Wenn wir davon ausgehen, dass der Gesetzgeber versucht, diesen Tatbestand zum heutigen Stand zu regeln, dann wird es keinen Gewinn bringen, auch keinen Gewinn an Klarheit, wenn man es kürzer formuliert.

Damit bin ich bei der von mir im Papier vorgeschlagenen Konsequenz: Wenn man in dieser Hinsicht etwas machen will, dann sollte man lieber auferlegen, dass gewisse Aufwendungen rückgängig gemacht werden müssen, als dass man versucht - wie im Moment -, irgendeine immaterielle Funktionsverlagerung bzw. einen künftigen Gewinn, den wir nicht bestimmen können, zu besteuern. Wenn wir das machen, geraten wir in Schwierigkeit. Wenn eine solche Regelung schon sein muss, dann sollte man sich eher dazu entschließen, einen Schritt rückwärts zu machen; denn dann könnte man sagen: Einen gewissen Aufwand muss man hinzurechnen, bzw. Vergünstigungen müssen steuerlich rückgängig gemacht werden. Aber auch das ist wie alles, was wir hier diskutieren, keine gute Lösung.

Gabriele Frechen (SPD): Ich habe zwei Fragen, eine an Professor Dr. Schaumburg und eine an den Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter.

Herr Professor Dr. Schaumburg, wir haben eben gehört, dass unser Forschungs- und Entwicklungsstandort schwer auf der Kippe stehen könnte, wenn die Funktionsverlagerung so besteuert wird, wie wir es vorsehen. Unser Anliegen ist es, Wachstum und Beschäftigung zu fördern. Wie sehen uns als Technologiestandort, und wir fördern Forschung und Entwicklung. Meine klare Frage an Sie ist deshalb: Machen wir uns durch die Hintertür mit der Regelung zur Funktionsverlagerung unseren Forschungs- und Entwicklungsstandort kaputt?

Nun die Frage an den Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter: Wo sehen Sie die Fallstricke in den jetzigen

Formulierungen, oder sagen Sie, dass die Formulierungen von Ihnen akzeptiert werden können - wohl wissend, dass man Klarheit erst hat, wenn man vor Gericht steht?

Sv Prof. Dr. Harald Schaumburg: Es wäre sicherlich vermessen und übertrieben, zu sagen, dass der deutsche Forschungsstandort an der neuen, sich über mehr als eine Seite erstreckenden Vorschrift des § 1 Abs. 3 AStG scheitern würde. So wichtig ist das Steuerrecht nun auch wieder nicht. Allerdings muss man, will man diese neue Vorschrift zur Funktionsverlagerung verstehen, eigentlich § 1 Abs. 1 einbeziehen. Denn hier geht es nicht nur um Funktionsverlagerung, sondern um Verrechnungspreise insgesamt. Letztlich gibt es zwei Regelungen - ich möchte es darauf beschränken -, die bedenklich sind und in dem Zusammenhang, den Sie angesprochen haben, eine Bedeutung haben. Das erste Stichwort, das ich nennen will, ist die Anpassungsklausel. Denn die Anpassungsklausel spielt insbesondere beim Transfer von Know-how - insbesondere von technologischem Know-how - eine sehr große Rolle. Das ist ein Novum und hat es bisher im deutschen Steuerrecht so nicht gegeben.

Das führt vor allen Dingen auch in gewissem Sinne zu dem, was bislang aufgrund der Rechtsprechung immer vermieden werden sollte, nämlich dass Jahre später, nachdem ein Vertrag, ein Geschäft, ein Technologietransfer stattgefunden hat, überprüft wird, ob die Beteiligten damals den richtigen Sachverhalt zugrunde gelegt und die Gewinnerwartungen richtig eingeschätzt haben. Wenn zu einem gewissen Zeitpunkt Know-how transferiert und damit einhergehend eine gewisse Gewinnerwartung oder eine Erfolgchance angenommen wurde, dann ist das nicht aus der Luft gegriffen. Denken Sie an den Pharmaziebereich, wo es die verschiedensten Entwicklungsstufen gibt: Dort wird auf unterer Entwicklungsstufe Know-how übertragen - man weiß zu diesem Zeitpunkt nicht, wie sich dies entwickelt -; aber erst Jahre später erkennt man, ob die Entwicklung ein Volltreffer war und zu einem hohen Ergebnis geführt hat. Der Entwurf will jetzt die Möglichkeit einräumen, dass eine solche Vereinbarung im Nachhinein angepasst wird, und unterstellt dabei, dass diese Anpassung von fremden Dritten vorgenommen wird. Ich weiß nicht, woher man diese Erkenntnis haben kann, dass im Nachhinein noch derartige

Anpassungen erfolgen. Es mag vorkommen; aus meinem Erfahrungsbereich kann ich das nicht bestätigen.

Der Entwurf räumt jedenfalls ein, dass eine Anpassung im Nachhinein vorgenommen werden kann. Das ist nichts anderes als ein kleiner gesetzestechnischer Trick; denn nach vielen Jahren, wenn die Bescheide bestandskräftig geworden sind und die Betriebsprüfung erfolgt ist, kann man nicht mehr auf die ursprünglichen Vereinbarungen zurückgreifen. Dies wird zu Problemen führen. Ein solches Verfahren ist nach meiner Beobachtung international nicht üblich. Ich möchte das als Hellseherklausel bezeichnen, wenn den Beteiligten bei den simulierten Verhandlungen unterstellt wird, dass sie den gesamten Sachverhalt kennen würden. Das ist ein Problem, mit dem wir es in diesem Zusammenhang zu tun haben und bei dem Nachbesserungsbedarf angezeigt ist.

Sv Reinold Borgdorf (Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter): Bei dieser schönen Regelung können wir beim Biblischen bleiben; denn sie hat etwas romanhaft Langes. Damit sind wir beim ersten Problem, das ich nicht abschließend prognostizieren will, in welches wir aber kommen könnten: Der Bundesfinanzhof hat in letzter Zeit zweimal zum Problem der Normenklarheit Stellung genommen. Nun ist nicht grundsätzlich alles, was schwierig aussieht und lang ist, unklar und nicht auslegungsfähig; nichtsdestotrotz könnte diese Norm im Rahmen eines komplexen Regelungswerks zum Problem werden.

(Zuruf: Ist Ihre Aussage richtig oder falsch?)

- Ich kann das nicht abschließend prognostizieren, weil der Bundesfinanzhof in der Vergangenheit noch schwierigere Normen unbeanstandet gelassen hat. Allerdings ist dieser Komplex in den letzten zwei Jahren verstärkt in den Blickpunkt der Rechtsprechung gerückt; damit müssen wir leben.

Des Weiteren: Die Regelung umfasst einen Fremdvergleich. Dieser ist als solcher im Steuerrecht nichts Neues, genauso wenig wie der hypothetische Fremdvergleich, wenn es keine konkreten Vergleichspunkte gibt. Das muss uns also nicht schon grundsätzlich Bedenken bringen.

Dann haben Sie gefragt, ob die Verordnungsermächtigung denn rechtmäßig sei. Ich kann dazu nur sagen: Wenn sie es nicht

wäre, würde das allenfalls auf die Verordnung durchschlagen, nicht aber auf die Rechtmäßigkeit dieser Regelung. Allerdings gebe ich zu bedenken: Das Parlament hat im Bereich des Biokraftstoffgesetzes Verordnungsermächtigungen durchgehen lassen, in deren Folge die beauftragten Ministerien die Möglichkeit haben, den Gegenstand der Besteuerung im Ordnungswege zu verändern. Dagegen ist dies hier noch zurückhaltend.

Georg Fahrenschon (CDU/CSU): Die Frage geht an den BDI und die Siemens AG.

Ich habe den Eindruck, dass eine der wesentlichen Leitlinien der Regulierungen in den vergangenen Jahren die war, europarechtliche Vorgaben möglichst eins zu eins umzusetzen. Könnten Sie vom BDI uns Ihre Einschätzung geben, ob die Vorschläge zur Funktionsverlagerung dem Anspruch einer „Eins-zu-eins-Umsetzung“ gerecht werden und zu anderen in Europa anzutreffenden Regelungen passen?

Die Siemens AG möchte ich fragen - ich nehme einmal die Ausführungen von Herrn Professor Schaumburg auf -: Wie wichtig ist das Steuerrecht bei der Standortentscheidung für Forschung und Entwicklung? Kann es in Ihrem Hause, das als eine der Technologieschmieden bekannt ist, zu umfangreichen Veränderungen kommen, wenn die Funktionsverlagerung so in Kraft tritt, wie wir sie vorliegen haben?

Sv Bernd Jonas (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Wir haben in der Tat ein Problem damit, dass europarechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden. Hier haben wir es mit einem Thema zu tun, das noch einen Schritt weitergeht: Hierzu haben wir nicht nur keine europarechtlichen Vorgaben, sondern überhaupt keine Vorgaben. Wir stellen fest, dass wir einen Alleingang betreiben, vielleicht abgesehen von den USA, wo es eine ähnliche Entwicklung gibt; das allerdings ist kein Trost, da wir es mit einer Vielzahl anderer Länder zu tun haben, in die Funktionsverlagerungen stattfinden würden. Auch abkommensrechtlich ist das alles noch nicht geklärt. Es kollidiert mit der EU-Schiedskonvention. Wir sehen eine ganze Fülle von Verständigungsverfahren auf uns zukommen, weil eine solche Regelung nach dem Prinzip der Reziprozität zwangsläufig dazu führt, dass es woanders einen Aufwand gibt, wenn hier ein Gewinn realisiert wird.

Das heißt, dass die Tochterunternehmen, auf die verlagert wird, in ihren Ländern entsprechende Abzugsposten geltend machen werden. Sie können sich vorstellen, dass dies angesichts der mangelnden Abgestimmtheit international zu erheblichen Problemen führen wird.

Georg Fahrenschon (CDU/CSU): Ich habe eine Nachfrage: Es gibt doch eine OECD-Rahmenvereinbarung. An dieser Stelle wäre es interessant, zu wissen, ob man dazu einen Vergleich herstellen kann.

Sv Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Man kann keinen unmittelbaren Vergleich herstellen, weil wir hier ein Novum haben, nämlich das Transferpaket. Die einzelnen immateriellen Wirtschaftsgüter, die vorher angesprochen wurden, sind durchaus international üblich. Das Transferpaket allerdings ist unüblich; es ist neu, dass man hier zusammenfassen möchte.

Hierzu eine weitere Bemerkung: Wenn wir dabei sind, ein Transferpaket in dieser Regelung der Funktionsverlagerung zusammenzufassen, dann ergibt sich ein Wertungswiderspruch insofern, als es im Ergebnis zu einer Teilbetriebsveräußerung kommen wird. Das heißt, man versucht nicht nur, die Werte eines einzelnen Wirtschaftsguts zu bewerten, sondern in der Zusammenfassung verschiedener Wirtschaftsgüter auch den so zusammengefassten Wert. Dies kommt einer Teilbetriebsveräußerung gleich.

Wenn ich dieser Regelung folge, kann es zwingend keine Preisanpassungsklausel geben. Man ist dann schließlich nicht mehr im Lizenzverfahren, sondern in einem Veräußerungsverfahren. Eine nachträgliche Veräußerungspreisanpassung ist nicht nur international unüblich, sondern auch zwischen Dritten. Der Gesetzgeber muss sich entscheiden: Entweder will ich eine Preisanpassungsklausel in das Gesetz schreiben - damit bewegte man sich im Rahmen einer Lizenzierung -, oder ich will ein Transferpaket ohne Preisanpassungsklausel. Eine solche Entscheidung wäre für mich aus systemrechtlichen Gründen zwingend erforderlich.

Sv Dr. Michael Hölzl (Siemens AG): Wie von Herrn Welling und zuvor von Professor Schön angedeutet, ist das Problem, dass dieser neuartige Verrechnungspreis, der für derartige Funktionsverlagerungen festgesetzt

wird, nicht unbedingt international vergleichbar ist. Wir haben die Schwierigkeit, dass, wenn in Deutschland gesagt wird, der Verrechnungspreis aufgrund des Transferpakets ist 100, das Ausland einen anderen Preis - beispielsweise 80 - zugrunde legen kann. Wenn sich die zwei Länder nicht einigen können, dann kommt es zu der befürchteten Doppelbesteuerung.

Wie ist Siemens von derartigen Problemen betroffen? Stellen Sie sich vor, wir bauen irgendwo in der Welt eine Infrastrukturanlage - ein S-Bahn-System oder einen Flughafen inklusive Sicherheitssystem, Beleuchtung usw. -, dann wird die Technik natürlich in Deutschland entwickelt. Wir transferieren dann, um in diesem Land bauen zu können, unser gesamtes Know-how. Ist das schon eine Funktionsverlagerung? Wenn ja, dann würden wir nicht, wie international üblich, dieses Know-how und diese Patente, die wir verwenden, mit fremdvergleichbaren Lizenzsätzen verrechnen müssen, sondern mit unseren kompletten Gewinnchancen. Das bedeutet: Wir reden nicht nur von einer Verlagerung innerhalb des Konzerns, sondern davon, welche Kosten - das wäre ein wirklicher Kostenfaktor - wir haben, um unser Wissen dem Kunden anbieten zu können. Wir befürchten, dass wir, wenn wir Fremdvergleichsgrundsätze haben, die nicht dem internationalen Standard entsprechen, in den Nachteil kommen, unsere Leistungen zu anderen Preisen anbieten zu müssen.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Meine zwei Fragen, die praktische Aspekte betreffen, gehen an Herrn Wendel und an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft.

Erste Frage: Sollen Funktionsverdoppelungen - zu Funktionsverdoppelungen haben wir im Laufe der heutigen Anhörung zwei sehr unterschiedliche Aussagen gehört - aus Sicht der Praxis in den Regelungsbereich der Rechtsverordnung aufgenommen werden, ja oder nein? Zweite Frage: Besteht bei dem Gesetzentwurf - auch das ist schon angeklungen - die Gefahr einer Doppelbesteuerung?

Sv Dirk Wendel (Bundeszentralamt für Steuern): Ich halte es für wichtig, dass Funktionsverdoppelungen in den Regelungsbereich dieser Vorschrift aufgenommen werden, und zwar aus zwei Gründen: Wenn man es unter statischem Aspekt betrachtet, dann ist eine Funktionsverdoppelung keine Verla-

gerung, weil nichts transferiert wird. Aber in einem dynamischen Prozess lässt sich jede Verlagerung als Verdoppelung darstellen; denn in den seltensten Fällen ist es so, dass etwas verlagert und daraufhin die Funktion hier eingeschränkt oder sofort eingestellt wird. Denken Sie an Fälle der Produktionsverlagerung; hier gibt es in der Regel einen Übergangszeitraum, in dem die Funktionen doppelt ausgeübt werden.

Zu Ihrer zweiten Frage, ob dies zur Doppelbesteuerung führen wird: Meines Erachtens führen der Ansatz des Transferpakets und die Bewertung des Gewinnpotenzials nicht zu besonderen Doppelbesteuerungskonflikten, da in dem ausländischen Staat, in den die Verlagerung erfolgt, das Transferpaket angesetzt und abgeschrieben werden kann. Wenn verschiedene Auffassungen darüber bestehen, gibt es die Möglichkeit, diese über Verständigungsverfahren, Schiedsverfahren oder über ein APA zu beiseitigen.

Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Zunächst zur Funktionsverdoppelung: Auf Anhieb würde ich sagen - auch wenn das schwer zu verstehen ist -, dass dies kein Fall ist, der zu erfassen wäre. Spontan gebe ich hierzu Professor Schön recht. Man muss dabei aber im Kopf haben, dass bei genaueren Untersuchungen ein neues Schlupfloch für Funktionsverlagerungen entstehen kann, weil die Abgrenzung nicht sauber zu ziehen ist. Der Kollege hat die Frage vorhin aufgeworfen: Haben wir eine klare Funktionsverlagerung, oder ist ein Doppelbetrieb entstanden, was den Umgehungstatbestand der neuen Vorschrift erfüllen würde?

Es ist sicherlich sinnvoll, die Funktionsverdoppelung mit hereinzunehmen, weil sie der Ursprung der Idee ist. Man will im Gegenzug zu den Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, die bei uns in Deutschland gefördert werden, die Erträge sehen, und diese können bei der Doppelfunktion zumindest teilweise verlagert werden. Insofern gehört das systematisch doch zusammen.

Das Problem der Doppelbesteuerung kann man nie ausschließen. Unter den verschiedenen Staaten kann Streit entstehen; das wäre nichts Neues. Bei allen Fragen, die bei Doppelbesteuerungsabkommen eine Rolle spielen, kann über die Frage, wer was und wie hoch besteuert, Streit entstehen. Dafür gibt es die Verständigungsverfahren.

Doch diese sind eine schwierige Sache - was jeder weiß, der einmal an einem solchen Verfahren mitgewirkt hat. Aber es ist eben das einzige Instrumentarium, das man dafür hat.

Ich würde aber nicht so weit gehen, diesen ganzen Sachverhalt gar nicht aufzugreifen, nur weil die Gefahr droht, das eine oder andere Verständigungsverfahren zu verlieren. Es gehört eher zur Systematik, dass man sich, wenn man grenzüberschreitend Konflikte austragen will, verständigt. Möglicherweise verliert man das Besteuerungsrecht im Rahmen eines Verständigungsverfahrens; das heißt aber nicht, dass man von vornherein aufgeben sollte.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir sind am Ende des Blockes Funktionsverlagerung und kommen nun zum sechsten Block: Verlustvorträge bei Sanierungen und Umstrukturierungen.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Homburg und Herrn Professor Haarmann.

Wir haben im Laufe des heutigen Tages bei mehreren Regelungen festgestellt, dass sie international unüblich sind. Soweit mir bekannt ist und ich den Stellungnahmen entnehmen konnte, geht auch die im Entwurf vorgesehene Regelung zur Verlustanerkennung - ich würde sie eher „Verlustvernichtungsklausel“ nennen - in ihrem Umfang und Anwendungsbereich weit über das hinaus, was in anderen Ländern üblich ist.

Meine Frage ist daher: Wie ordnen Sie die angesprochene Vorschrift - sie reicht von Sanierungen und Umstrukturierungen bis hin zu Situationen der Erbfolge - im internationalen Kontext ein, und wie bewerten Sie sie hinsichtlich möglicher weiterer Auswirkungen?

Sv Prof. Dr. Wilhelm Haarmann (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland): Wie Professor Schön schon sagte, handelt es sich bei dieser Regelung des Gesetzesentwurfs um etwas, was in seiner Auswirkung ähnlich der Zinsschranke einzuordnen ist, vielleicht sogar noch gravierender. Warum ist das so? Es ist vorgesehen, dass bei Übertragungen von Kapitalgesellschaftsanteilen, sofern diese zwischen 25 und 55 Prozent liegen, der vorhandene Verlustvortrag anteilig untergeht. Nebenbei gesagt geht aufgrund der Zinsschranke auch der Zinsvortrag anteilig

lig unter. Sofern eine Mehrheit übertragen wird - gleich welcher Art, sei es eine Stimmenmehrheit oder eine Kapitalmehrheit -, geht der Verlustvortrag sogar vollkommen unter.

Diese Regelung ist außerordentlich gravierend, weil sich damit der Staat an den entstandenen wirtschaftlichen Verlusten nicht mehr beteiligen will. Was ist Hintergrund dieser Vorschrift? Warum will der Staat das? Wenn von Verlustvorträgen die Rede ist, geistert stets eine Zahl von 300 bis 500 Milliarden Euro durch den Raum, und jeder Parlamentarier, der diese Zahl hört, erschrickt und fragt: Zahlt die Wirtschaft denn keine Steuern mehr? - Zum einen glaube ich persönlich diese Zahl nicht, und zum anderen sollte man das Problem, wenn man ein solches erkennt, anders lösen.

Sie sollten sich Folgendes vorstellen: Wenn ein Unternehmen, das Verluste macht, letztlich zu der Auffassung kommt, dass ein neuer Gesellschafter Kapital zuführen sollte, wird es zur Übertragung von Anteilen kommen. Damit wird - selbst wenn nichts zugeführt wird - bei einer Mehrheitsübertragung der Verlustvortrag vernichtet. Das heißt, ein Jahr später ist der Verlustvortrag untergegangen.

Es gibt nun einmal Unternehmen, die ihre Geschäfte nicht über Veranlagungszeiträume lenken, sondern über längere Zeiten hin ihre Unternehmen aufbauen. Ich habe selber viel mit der Venturecapital-Industrie zu tun. Diese Unternehmen brauchen ein bis drei Jahre, in denen sie Verlustphasen durchschreiten, bevor sie über Neukapitalisierungen allmählich in die Gewinnphase kommen. Im Rahmen dieser Kapitalisierungsrunden - sei es, dass man anteilig, also zwischen 25 und 50 Prozent, oder mehrheitlich überträgt - geht automatisch der Verlustvortrag und damit ein erhebliches Finanzierungspotenzial der Zukunft unter. Denn der Verlustvortrag wird natürlich benötigt, um das Unternehmen in der Zukunft zu finanzieren.

Wenn so kurz nach der Verlustentstehung der Verlust untergeht, haben wir ein verfassungsrechtliches Problem; denn mit einer Leistungsfähigkeitsbesteuerung hat das nichts mehr zu tun. Die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens wird nicht mehr richtig erfasst, und dementsprechend findet eine nicht mehr leistungsgemäße Besteuerung statt.

Das Thema beschäftigt die Unternehmen aber nicht nur in der Wachstumsphase, son-

dern auch im Sanierungsfall. Stellen Sie sich vor, Sie haben hohe Verlustvorträge und müssen das Unternehmen zur Sanierung verkaufen: Auch hierbei geht der Verlustvortrag unter, obwohl der Erwerber diesen Verlustvortrag benötigt, um im Rahmen der Sanierung nicht gleich wieder Steuern zahlen zu müssen, wenn Gewinne entstehen. Das heißt, auch der Sanierungsfall ist nicht richtig erfasst.

Zudem entsteht ein erheblicher Unterschied zwischen Kapitalgesellschaft und Personengesellschaft. Bei der Personengesellschaft wird der Verlust auf den Gesellschafter übertragen, und dementsprechend kann der Verlust genutzt und vorgetragen werden. Bei der Kapitalgesellschaft bleibt der Verlust in der Kapitalgesellschaft gefangen. Wenn dieser Verlust dort nicht mehr genutzt werden kann, dann hat die Kapitalgesellschaft ein Problem. Die Kapitalgesellschaft selber ist nach Art. 19 Abs. 3 GG grundrechtlich geschützt. Wenn sie ihren Verlust nicht nutzen kann, entsteht aus meiner Sicht ein verfassungsrechtliches Problem.

Ich persönlich meine, dass man das Thema Verlustvorträge anders behandeln sollte, um dieser Zahl von 300 bis 500 Milliarden Euro, die ich eben nannte, zu begegnen. Man sollte darüber nachdenken, nach beispielsweise sieben bis zehn Jahren alle Verluste - wir hatten früher eine Fünfjahresregelung - auslaufen zu lassen. Sehen Sie jetzt doch vor, dass nach sieben bis zehn Jahren der Verlust endgültig nicht mehr genutzt werden kann! Das ist sinnvoller als das, was jetzt vorgesehen ist, nämlich dass im Todesfall des Anteilseigners - und einer Anteilsübertragung in dessen Folge - auch der Verlustvortrag stirbt.

Mein letzter Punkt: Auch für Konzerne kann eine solche Vorschrift problematisch werden. Wenn zum Beispiel im Falle einer Insolvenz von General Motors Anteile von mehr als 25 Prozent übergehen, dann gehen bei Opel oder einer Tochter von Opel die entsprechenden Verluste mit unter. Was hat die Urenkelin damit zu tun, dass bei der Urgroßmutter Anteile übertragen werden? Es ist nicht nachzuvollziehen, dass dann auch der Verlustvortrag untergeht. Minderheitsgesellschafter werden überhaupt nicht verstehen, warum bei der Übertragung von Mehrheitsanteilen das Unternehmen plötzlich einen anderen Wert hat, weil der Verlustvortrag untergegangen ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Professor Dr. Homburg ist leider nicht mehr anwesend. Der Kollege Rzepka hat somit im späteren Verlauf noch eine Frage gut.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an den Bundesverband der Deutschen Industrie und an den Deutschen Gewerkschaftsbund.

Es ist, unter anderem in der gemeinsamen Stellungnahme der Spitzenverbände der Wirtschaft, die Sorge ausgedrückt worden, dass die Beschränkungen des Verlustvortrages in Sanierungsfällen zu einem Scheitern der Sanierungsansätze führen könnten. Das leuchtet überhaupt nicht ein. Meine These ist: Wenn im Sanierungsfall bekannt ist, dass derjenige, der - bei Erwerb einer Beteiligung oder bei Übernahme eines Unternehmens - die Gesellschaft weiterführt, Verluste nicht geltend machen kann, wird sich das im Kaufpreis niederschlagen. Problematisch ist meiner Ansicht nach nur die Situation, dass im Nachhinein - nachdem der Verkaufsvorgang vollzogen wurde - das Recht geändert wird. Aber wenn feststeht, dass ein Verlustvortrag nur unter den künftig eingeschränkten Bedingungen möglich ist, kann sich das nur im Preis niederschlagen. Das muss aber nicht heißen, dass deswegen die Sanierung schwieriger wird. Mir wäre daran gelegen, dass sich beide Herren dazu äußern.

Sv Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Zunächst muss ich festhalten, dass es sich nicht um eine Mantelkaufregelung handelt, sondern um eine Regelung, die den normalen Unternehmenskauf betrifft. Das heißt, es geht nicht darum, Missbrauch zu verhindern, sondern darum, dass Verluste abgeschnitten werden. Ob sich das im Kaufpreis niederschlägt, ist fraglich. Herr Spiller, Sie setzen bei Ihrer Annahme sehr stark auf die Kräfte des Marktes.

Der Markt würde normalerweise auch Verluste akzeptieren, und zwar deswegen, weil sie wirtschaftlich getragen werden sind. Ich habe aber oftmals das Gefühl, dass im Rahmen dieser Debatte über mögliche Einschränkungen von Verlustnutzungen die Idee aufkeimt, dass es sich hier um nichtwirtschaftliche Verluste handelt. Wir müssen zunächst feststellen, dass es durch die Abschaffung der Teilwertabschreibung und die damit einhergehende Systemumstellung keine sogenannten nichtwirtschaftlichen

Verluste gibt. Vielmehr handelt es sich jetzt um Verluste der Unternehmen, die tatsächlich wirtschaftlich getragen werden.

Eine weitere Bemerkung zu dem Umfang der Verlustnutzung, der sogenannten Verlustberge. Ich muss feststellen, dass auf der einen Seite das Körperschaftsteueraufkommen wächst und auf der anderen Seite die sogenannten Verlustberge wachsen. Mit anderen Worten: Ich sehe hier keine kommunizierenden Röhren, was unter anderem daran liegt, dass die sogenannten Verlustberge auch aus Gesellschaften resultieren, die teilweise der öffentlichen Hand zuzuordnen und chronisch verlustbringend sind.

(Sv Prof. Dr. Lorenz Jarass: Bei DAX-30-Unternehmen!)

Sv Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Hierzu vielleicht ein letzter Punkt: Man muss sich die paradoxe Situation vorstellen, die bei einer derartigen Regelung entstünde. Beispielsweise gibt es bei Mineralölkonzernen in den USA eine Unmenge von Gesellschaften. In Deutschland sind mitunter Tankstellen und teilweise verlustträchtige Gesellschaften in einer Gesellschaft zusammengefasst. Dann treten zwei Fälle ein, die ich hiermit noch verbinden möchte. Erstens wird Grunderwerbsteuer fällig, ohne dass irgendetwas in Deutschland passiert; zweitens entfallen alle Verlustvorträge. Es ist wahnwitzig, sich vorzustellen, dass man jemandem in den USA klarmachen müsste: Nur dadurch, dass versucht wird, gesellschaftlich umzustrukturieren, entfallen auf einmal die Verlustvorträge. - Hier ist zwingend eine Konzernregelung notwendig, um Fehlallokationswirkungen oder überhaupt Fehlwirkungen und Fehlsteuerungen dieser unscharfen Regelung einzugrenzen.

Noch einmal zu dem Hinweis, das werde in die Kaufpreisregelung eingepreist: Ich glaube nicht, dass das letztlich zielführend ist. Sie müssen sich immer vorstellen, dass ein Unternehmen genau dann einen neuen Gesellschafter braucht, wenn ihm die Puste ausgeht. Wenn man genau an dieser Stelle ist, dann braucht man einen neuen Gesellschafter, der Kapital mitbringt. Ich halte es für nicht zielführend, in diesem Punkt jetzt auf andere Gestaltungsformen abzustellen, auch nicht im Rahmen einer Rechtsbereinigung oder im Steuerrecht, um es ein bisschen einfacher und transparenter zu machen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Frage an den DGB, Herrn Dr. Tofaute: Gibt es hier Einigkeit mit dem BDI?

Sv Dr. Hartmut Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herr Spiller, ich sehe mich in dieser Frage nicht als den großen Experten an; aber natürlich habe ich, als ich das gelesen habe, zunächst gedacht: Gut, das ist gegen Missbrauchsregelungen, die im Zusammenhang mit Verlustvorträgen und Mantelkäufen immer vorkommen; das ist ja bekannt. - Insofern habe ich dieser Regelung zunächst einmal zugestimmt.

Dann habe ich aber vorsichtshalber noch einmal in der Begründung nachgesehen. Da war mir ein Satz aufgefallen, der mir in seiner juristischen Bedeutung nicht ganz klar ist. Da steht:

Die Neuregelung enthält keine ausdrückliche Aussage mehr zu Unternehmenssanierungen.

Jetzt könnte ich mir aber vorstellen, dass es durchaus Unternehmenssanierungen gibt, die auch im Sinne der Arbeitnehmerschaft von Vorteil sein können. Daher empfehle ich, diese Regelung noch einmal daraufhin zu überprüfen, ob das so sinnvoll ist. Ich kann es nicht genau überprüfen und bitte dafür um Verständnis; aber ich könnte mir vorstellen, dass es solche Fälle gibt, in denen eine Sanierung im Sinne der Beschäftigten ist und es nicht um eine reine Steuersparangelegenheit geht.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Dr. Schön und Herrn Professor Dr. Schaumburg. - Ich habe den Eindruck, dass hier mit der Begrifflichkeit „Mantelkauf“ ein Sachverhalt ummantelt wird, der sich real komplett anders darstellt, als wenn ein Mantel mit Verlustvorträgen gekauft wird, um steuerliche Vorteile zu nutzen. Mit dieser Regelung werden im Erbfall Unternehmen betroffen; es werden - das hat auch der DGB gerade dargestellt - im Insolvenzfall Unternehmen betroffen. Ein Unternehmen, das über einen längeren Zeitraum Probleme und möglicherweise Verluste hatte und dann in einem Sanierungskonzept fortgeführt werden könnte, um Arbeitsplätze überhaupt erhalten zu können - das dürften in Deutschland dann pro Jahr Tausende von Arbeitsplätzen sein -, bekommt keine Chance mehr, dies zu tun. Wie eine solche Regelung in dieses Gesetz kommen kann, ist mir ab-

solut unbegreiflich. Dazu interessiert mich, ob die beiden Sachverständigen das ähnlich sehen und ähnlich werten.

Sv Prof. Dr. Wolfgang Schön: Es war in der Tat erstaunlich, dass man eine solche Regelung in den Entwurf aufgenommen hat. Sie war, wenn ich es recht sehe, in den ursprünglichen Vereinbarungen von Koch/Steinbrück und der Spitzengruppe der Politiker der Koalition nicht enthalten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Sie meinen, sie sei durch das Mittelfeld eingeschoben worden?

Sv Prof. Dr. Wolfgang Schön: Ja, sagen wir es einmal so: Sie gehört vielleicht noch nicht zu den völlig unverrückbaren Bestandteilen dieses Entwurfs.

Was steckt dahinter? Man spricht in der Tat vom Mantelkauf, geht hier aber dramatisch weiter. Der Mantelkauf meint die Fälle, in denen im Grunde genommen leere, funktionslose Gesellschaften mit alten Verlustvorträgen noch existieren, für ein paar Euro veräußert werden und dem Erwerber dann die Möglichkeit zur Verrechnung neuer Gewinne aufgrund vollkommen neuer Aktivitäten gewähren. Dazu hat es in der Vergangenheit schon Regelungen gegeben; sie waren mal mehr und mal weniger gut - der Bundesfinanzhof legt sie relativ eng aus -; aber sie waren jedenfalls auf diesen Missbrauchsfall konzentriert. Offensichtlich hat man jetzt aus einer gewissen Frustration über die Schwierigkeit, den Missbrauch zu fassen, zu der ganz großen Keule gegriffen und Verlustvorträge für den Fall des 25- oder 50-Prozent-Erwerbs durch einen Erwerber ganz ausgeschlossen. Ich halte das für noch stärker verfassungswidrig als andere Vorschriften, über die wir heute gesprochen haben.

Erstens. Es geht weit über das hinaus, was eine Typisierung in der allgemeinen Gesetzgebung beinhaltet. Hier werden in großer Zahl Fälle erfasst, die von Missbrauch weit entfernt sind.

Zweitens. Der Gesetzgeber soll nicht die Vorstellung haben, dass Verluste - genau wie vorher die Zinsen - im Grunde genommen eine Art Manipulationsmasse seien. Verluste sind reale Wertminderungen bei Unternehmen. Man nimmt sie in Kauf, weil man langfristig auf Gewinne hofft, und es ist eine Selbstverständlichkeit, dass der Staat so, wie

er die Gewinne besteuert, auch die Verrechnung der korrespondierenden Verluste hinnehmen muss.

Was passiert nun hier? Bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft können in der Anlaufphase oder in späteren kritischen Phasen Verluste entstehen. Wenn die dahinterstehenden Personen diese geltend machen wollen, dann versagt ihnen der Fiskus das mit den Worten: Das ist ein ganz anderer Steuerpflichtiger, das ist die Gesellschaft selbst; die Gesellschafter können nichts geltend machen. - Wenn aber diese Gesellschafter wechseln und die Gesellschaft dieselbe bleibt, dann sagt der Gesetzgeber plötzlich das Gegenteil; er sagt: Ja, es kommt auf die dahinterstehenden Personen an. Sie haben gewechselt, und jetzt ist die Situation völlig neu, und der Verlustvortrag fällt weg.

Das ist in sich nicht folgerichtig. Man kann nicht in der Verlustanlaufphase sagen, die Gesellschafter dürften nicht verrechnen, weil es der Verlust der Gesellschaft sei, und in dem Moment, da die Gesellschafter ausgetauscht werden, etwa weil ein Börsengang, ein wichtiger Erwerber, eine Familienauseinandersetzung dahintersteckt, soll es dann plötzlich doch auf die dahinterstehenden Personen ankommen - mit dem Effekt, dass weder die Gesellschaft noch die Gesellschafter den Verlust geltend machen können.

Um es noch einmal klarzumachen: Es geht hier nicht um die Nutzung von Steuervorteilen, es geht nicht oder nur in extremen Fällen um Missbräuche. Es geht um reale Wertminderungen, die real abgebildet werden müssen. Das, was jetzt geregelt werden soll, ist so nicht überzeugend und meines Erachtens auch verfassungswidrig.

Sv Prof. Dr. Harald Schaumburg: Ich möchte es kurz machen, weil ich mich weitgehend dem anschließen kann, was Herr Schön hier vorgetragen hat. - Die Vorschrift kann so nicht bleiben; das ist völlig ausgeschlossen. Sie ist verfassungswidrig. Das zeigt sich schon an einem ganz simplen Beispiel, das ich eben bilden will:

Der Tatbestand wird von fremden dritten Personen erfüllt. Der Gesellschafter A veräußert die Anteile an den Gesellschafter B. Die Rechtsfolge tritt bei einer dritten Person ein, bei einer juristischen Person, bei der Kapitalgesellschaft, ohne dass sie, vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter, sich dagegen wenden könnte. - Es ist im deutschen Steuerrecht fast beispiellos, dass die

Rechtsfolge bei einer anderen Person eintritt, also nicht bei der, bei der der Tatbestand verwirklicht ist. In der bisherigen Konstellation in § 8 Abs. 4 KStG wurde immerhin noch verlangt, dass eine Betriebsvermögenszuführung erfolgte, ein Vorgang auf Unternehmensebene. Jetzt muss sich auf Unternehmensebene eigentlich weitgehend nichts mehr abspielen.

Das mag etwas verstärkt dargestellt sein, beleuchtet aber die Problematik.

Wenn man gleichwohl bei dieser Vorschrift bleiben will, muss man sie sozusagen entgiften. Dafür ist die Konzernklausel zwingend. Es ist in der Tat völlig abstrus, dass irgendwo im fernen Ausland Anteile wechseln und mittelbar durch diesen Anteilseignerwechsel die Rechtsfolge hier, beispielsweise bei einer deutschen Gesellschaft, ausgelöst wird. Das verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip der Vorhersehbarkeit der Besteuerung; damit sind wir mitten im Lotteriespiel.

Eine Ergänzung durch die Sanierungsklausel wäre wünschenswert, also nicht nur über einen Billigkeitserlass allgemeiner Art, sondern durch eine konkrete gesetzliche Regelung. Das ist das Minimum, um diese Vorschrift überhaupt noch einigermaßen zu rechtfertigen.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE): Eigentlich will ich die Runde verlängern und die Frage an Herrn Jarass und an Herrn Ondracek weitergeben.

Vorsitzender Eduard Oswald: Mein Flehen ist aufgenommen worden.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE): Ja, genau. - Ich gebe nur folgenden Hinweis: Ich erhielt in den letzten Woche ein Fax, in dem stand: Steht Ihr Unternehmen kurz vor der Insolvenz? Rufen Sie uns an! Wir kommen gern und übernehmen Sie. - Das ist damit möglicherweise intendiert.

Vorsitzender Eduard Oswald: Damit war aber nicht Ihre Fraktion gemeint. Stellen Sie das bitte klar!

(Heiterkeit)

Dr. Axel Troost (DIE LINKE): Da haben Sie völlig recht. Das war abstrakt an alle. Meines Erachtens sind das die Momente, in denen man sagt: Das ist eigentlich nicht

Sinn und Zweck der Geschichte; möglicherweise wird hier auch mit Kanonen auf Spatzen geschossen. Insofern gebe ich einfach die Frage an die beiden Herren weiter. Ich möchte wissen, ob sie es genauso sehen.

Sv Prof. Dr. Lorenz Jarass: Mein großer Bruder, der Verfassungsrechtler ist, hat einmal gesagt: Wenn den Leuten nichts mehr einfällt, dann sagen sie, es sei wahrscheinlich verfassungswidrig. - Wenn wir das Argument gelten lassen, dass möglicherweise irgendwo irgendetwas in einem Gesetzentwurf verfassungswidrig sein könnte, dann wären die Parlamentarier arbeitslos; dann könnten sie praktisch überhaupt keine Gesetze mehr machen. Wir sollten abwarten und sehen, ob das wirklich so ist.

Ich komme noch einmal zu den ökonomischen Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs. Der Vertreter des DGB hat bereits gesagt, man solle bitte wieder eine Sanierungsklausel einbauen, und der Vertreter des BDI hat vorher erklärt, man setze sehr stark auf den Markt. Aber es ist doch ganz klar: Wenn ein Erwerber weiß, dass er 100 Millionen Euro Verlustvortrag nutzen kann, dann wird er sich den steuerlichen Nutzen dieses Verlustvortrags, der in Zukunft ungefähr 30 Millionen Euro wert ist, mit dem Verkäufer teilen. Das heißt, der Erwerber wird einen Vorteil haben, und der Verkäufer bekommt einen höheren Verkaufspreis.

Jedwede Idee, hier noch zusätzliche Sanierungsklauseln aufzunehmen, eröffnet doch wieder ein weiteres Steuerschlupfloch und nutzt den Mitarbeitern überhaupt nicht. Wenn ein Erwerber ein Unternehmen primär deshalb kauft, weil er dadurch Verlustvorträge nutzen kann, dann sind ihm doch die Beschäftigten völlig egal. Er wird dieses Unternehmen pro forma noch etwas weiterführen und wird dann vorrangig den Verlustvortrag nutzen. Deshalb ist es gerade im Sinne der Beschäftigten, dass man allfällige Verlustvorträge nicht nutzen kann.

Ich komme noch einmal darauf zurück, weil vorher von Herrn Haarmann, aber auch vom BDI ein bisschen flapsig gesagt worden ist, man wisse nicht, wie hoch die Verlustvorträge seien; darüber gebe es überhaupt keine Zahlen. Glücklicherweise sind alle Konzerne und großen Unternehmen gezwungen, soweit sie nach den modernen internationalen Rechnungslegungsvorschriften bilanzieren - das müssen sie alle seit 1. Januar 2005 -, ihre Verlustvorträge aus-

zuweisen. Allein die 30 DAX-Unternehmen haben zum Jahresende 2005 rund 90 Milliarden Euro Verlustvortrag. Wenn man das alles nur für die Unternehmen zusammenzählt, die dies bilanzieren müssen, sind es über 300 Milliarden Euro Verlustvortrag. Hinzu kommt, dass diese Verlustvorträge kontinuierlich ansteigen. In den drei Jahren 2003, 2004 und 2005 haben die DAX-Unternehmen 170 Milliarden Euro Gewinn ausgewiesen, und trotzdem haben sie ihre Verlustvorträge nur um rund 7 Milliarden Euro von 100 auf 93 Milliarden Euro reduziert. Es sind überwiegend hypothetische Verluste, die hier aufgehäuft werden, und es betrifft überwiegend die Steuerplanung.

Deshalb glaube ich, sagen zu können, dass diese Vorschrift, dieser Gesetzesteil unbedingt beibehalten werden sollte, wonach die Verluste verfallen, wenn es einen Change of Control gibt, wie es im internationalen Bereich heißt, wenn sich die Eigentümerstruktur so ändert, dass eine wesentliche Einflussänderung eintritt. Dies wird auch zu einer Vergleichmäßigung der Besteuerung führen, und damit wird die Möglichkeit entfallen, diese Verluste auch mithilfe vieler hier vertretener Steuerkanzleien und Steuerberater zulasten des Steueraufkommens zu nutzen.

Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Unsere Position war immer, dass echte Verluste abgezogen werden müssen; das ist gar keine Frage. Unechte Verluste - dazu gehören diejenigen Verluste, die man ganz bewusst kauft - muss man anders betrachten. Es ist auch von meinen Vorrednern gesagt worden, dass man, wenn man so etwas kauft, eigentlich einen anderen Zweck verfolgt, nämlich den Verlustvortrag zu nutzen, um Steuern zu sparen. Das ist der Hauptzweck. Es macht keinen Sinn, eine marode Firma, die Riesenverlustvorträge hat, zu kaufen, wenn man nicht die Steuerersparnis kalkuliert.

Damit ist man bei einem Punkt, der insgesamt Schwierigkeiten bereitet. „Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten“ ist der entsprechende Auffangparagraf in der Abgabenordnung. Er ist durch die Rechtsprechung weitgehend stumpf geworden; er hilft in aller Regel nicht. Entweder zieht man die Grenze bei bestimmten Fallgestaltungen - dies hier ist ein Versuch, den gekauften Verlust einzuschränken -, oder man findet in §42 AO eine andere Formulie-

rung, die nicht so scharf auf Missbrauch abstellt; denn Missbrauch ist juristisch schwer zu fassen. Der BFH hat in vielen Fällen, bei denen wir ganz sicher waren, es sei Missbrauch, entschieden, es sei kein Missbrauch. An diesem Wort „Missbrauch“ scheitert vieles.

Eine Möglichkeit wäre, an dieser Stelle anders zu formulieren - ich sage es jetzt ins Unreine; ich bin kein Jurist -, beispielsweise: Wenn der wirtschaftliche Hauptzweck ist, Steuern zu sparen, dann ist das eine Gestaltung, die man nicht anerkennt. Wirtschaftliche Zwecke kann man errechnen; sie lassen sich in Geld ausdrücken. Wenn der Hauptzweck das Steuersparen ist, dann wird es nicht anerkannt; wenn andere Zwecke überwiegen, dann kann man es anerkennen. - Es ist aber unsere feste Überzeugung, dass man hinsichtlich des Verlustabzugs etwas tun und dies eingrenzen muss.

Ich habe meine Zweifel, ob die vorgeschlagene Regelung das hundertprozentig trifft. Ich habe auch Bedenken, ob man nicht eine Konzernklausel einziehen muss; denn es ist etwas anderes, ob man von einer fremden Firma Verluste kauft oder ob sich dies im eigenen Konzern abspielt. Allerdings bin ich nicht der Spezialist, um die Feinheiten hierzu ausführen zu können.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich spreche BIO Deutschland und Frau Dr. Böttges-Papendorf noch einmal an. - Es geht mir nicht in erster Linie um die DAX-Unternehmen, sondern um die Frage der Unternehmensnachfolge und die damit verbundene Problematik, weil wir in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Nachfolgeregelungen bekanntlich ohnehin einige Probleme haben. Es geht mir darum, wie sich die vorgesehenen Regelungen aus Ihrer Sicht auf die Tausende von Unternehmen auswirken, bei denen dies jetzt ansteht.

Damit ist folgende Frage verbunden: Was ist eigentlich mit den jungen Technologieunternehmen? Sie haben von ihrer Beteiligungsstruktur her immer wieder die Situation: Die Anteilseigner wechseln. Man hat dann, wenn man Entwicklungs- und Wachstumsfinanzierung braucht, auch entsprechende private Kapitalgeber nötig. Welche Wirkungen hätte es auf die Motivation privater Kapitalgeber für diese Wachstumsbranche, die wir in Deutschland haben wollen, wenn das Gesetz in dieser Form umgesetzt werden würde? Dazu würde mich Ihre Sichtweise

interessieren. Wie wirkte sich dies auf das erforderliche Eigenkapital aus?

Sv Prof. Dr. Dirk Honold (BIO Deutschland e. V.): Ich sage hier ganz klar: Ich bin einer der direkt Betroffenen, auch bereits der heutigen Regelung. Ich kann mich den Worten von Herrn Haarmann und Herrn Schön nur anschließen und mich eigentlich nur fragen, ob wir, die wir Unternehmen bis zu zwölf Jahre vorfinanzieren müssen, also eine Verlustphase haben, die bis zu zwölf Jahre dauert, nun zu den Mutigen oder sogar zu den Dummen gehören.

Einerseits weiß ich, dass die Hightechstrategie des BMBF für unsere Branche eine Förderung vorsehen soll; das ist der innovative Mittelstand, hier speziell noch einmal die Biotechnologiebranche. Unsere Aufgabe müssen Sie sich so vorstellen: Alle zwei bis drei Jahre muss in der Biotechnologie eine neue Finanzierungsrunde stattfinden. Das heißt, die Eigentümer bleiben die gleichen; aber neues Kapital fließt zu, neue Aktien oder neue GmbH-Anteile werden ausgegeben. Das gilt natürlich genauso für Börsengänge. In diesem Augenblick können die Verlustvorträge wegfallen.

Bereits heute, nach den bisherigen Regelungen, gibt es erhebliche Auseinandersetzungen der Firmen mit den Finanzbehörden. Wir kämpfen bereits seit acht Jahren gegen diesen § 8 Abs. 4 KStG. Die neue Regelung verschlechtert das Ganze massiv. Wir können mittlerweile jemanden einstellen, der das Ganze managen muss, weil es ein Hin und Her mit den Finanzbehörden gibt; ich glaube, Sie können sich das gut vorstellen. Hier muss man sich wohl die grundsätzliche Frage stellen, ob Steuern die Risikobereitschaft und das Unternehmertum auch von Mitarbeitern bestrafen oder fördern, wenn direkte Verluste nicht mit Gewinnen verrechnet werden können.

Der grundsätzliche Ansatz, der mich hierbei stört, ist, dass wir durch die steuerlichen Regelungen zusätzlich belastet werden. Wir sind Nettozahler der Reform. In der Verlustphase haben wir außerdem folgendes Problem: Wir zahlen keine Körperschaftsteuer, haben also von deren Reduzierung nichts. Unsere privaten Eigentümer müssen aber jetzt zusätzlich Abgeltungsteuer zahlen - Kapital adieu! Es wird weniger werden.

Sie belasten alle innovativen Unternehmen, die vorfinanzieren wollen, auch mit der Abgeltungsteuer. Wenn dann die Gewinne

kommen, können die Verlustvorträge, die vorher gebildet worden sind, noch nicht einmal genutzt werden. Ich weiß nicht, wohin das führen soll; ich kann nur sagen: Als Finanzvorstand dieser Unternehmen hat man hier schon ein hartes Leben und muss das irgendwie auflösen versuchen. Die Finanzierungsneutralität für die innovativen Unternehmen - nicht die Rechtsformneutralität, sondern die Finanzierungsneutralität - ist also in keiner Weise gegeben. Ich kann nur fragen: Wie viel wird eingespart, und wie viel Steuermehreinnahmen werden Sie dadurch haben? Vielleicht können wir zumindest das Geld, das bei unseren Privatinvestoren mehr eingenommen wird, über das BMBF zurückbekommen.

Sve Dr. Dorothee Böttges-Papendorf (Bundesverband mittelständische Wirtschaft): Frau Scheel, wir haben schon viel über Konzernklauseln gehört. Ich sage jetzt etwas aus Sicht des Mittelstandes. Wir halten eine solche Klausel für in hohem Maße mittelstandsfeindlich, weil bei der Unternehmensnachfolge - das haben Sie insbesondere angesprochen - der Enthusiasmus der nachfolgenden Generation, die häufig nicht gerade glänzend dastehenden elterlichen Betriebe zu übernehmen, ohnehin schon nicht sehr groß ist.

Man darf hier nicht dem Irrtum erliegen, dass es sich dabei um fingierte Verluste handelt. Manche Senioren haben vielleicht auch einfach nicht langfristig geplant, sind in eine Flaute geraten, haben ein bisschen zu lange gewirtschaftet und haben auf einmal auch mit Pensionsrückstellungen zu tun, die falsch berechnet worden sind. Davon sind nicht nur Konzerne betroffen, sondern in hohem Maße auch mittelständische Unternehmen, die im Vertrauen auf irgendwelche Versicherungen Pensionszusagen gemacht haben und bei denen auch die Altersvorsorge daraus besteht. Das heißt, in diesen Fällen müssen Betriebsnachfolger tatsächliche Lasten übernehmen, die den aufgelaufenen Verlusten entsprechen. Hier wäre die Nachfolge in noch höherem Maße erschwert als bis jetzt.

Das ist kein Problem, das sich - leider ist Herr Spiller nicht mehr da - über den Markt regeln kann. Einen Kaufpreis gibt es zum Beispiel nicht bei einer unentgeltlichen Übernahme. Sie müsste man mit einer Familienklausel vielleicht überhaupt ausnehmen. Aber auch dann, wenn es einen Kaufpreis

gibt, besteht die Trennung, die Professor Schön dargestellt hat, von GmbH, Kapitalgesellschaft und Gesellschafter. In der GmbH müssen zuerst einmal Gewinne erwirtschaftet werden. Wenn jedoch von Anfang an Steuern gezahlt werden müssen, dann wird die Sanierung von Unternehmen, die nicht so glänzend dastehen, unnötig erschwert.

Einen dritten Punkt darf ich dazu vielleicht noch ansprechen; das geht in die Richtung, die auch von BIO vorgetragen wurde: Selbst wenn kein Gesellschafterwechsel stattfindet und eine Kapitalerhöhung mit einer Änderung der Beteiligungsquote vonstatten geht, soll das schädlich sein. Das ist aber ein sehr häufiger Fall. Wenn im Mittelstand bei Familienunternehmen oder einer Reihe von Leuten, die sich irgendwann einmal zusammengeschlossen haben, einer zwischendurch den Mut verliert und nur ein anderer bei der Stange bleibt, dann ändert sich die Beteiligungsquote, oder es ändert sich die Beteiligungsquote, weil nur einer von fünf Beteiligten in der Lage ist, Geld hineinzuschießen. Das heißt, auch diese Klausel darf so nicht bestehen bleiben. Wenn sich der Gesellschafterkreis nicht ändert, darf - das ist das Mindeste - keine Streichung des Verlustvortrages stattfinden; so haben wir es auch in unserem Paper dargestellt.

Ilse Aigner (CDU/CSU): Meine Frage richte ich an die Fraunhofer-Gesellschaft und an Siemens. Sie bezieht sich auf Auswirkungen dieser neuen Regelung zum einen auf junge, innovative Unternehmen - dies geht mehr in Richtung Fraunhofer-Gesellschaft, die in diesem Bereich tätig ist - und zum anderen auf einen DAX-Konzern.

Sv Jochen Fiedler (Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.): Bei der Fraunhofer-Gesellschaft verhält es sich folgendermaßen: Ein Weg zur Übertragung unserer Forschungsergebnisse in die Wirtschaft neben der Lizenzierung sind Ausgründungen. Bei uns gibt es im Schnitt circa zehn bis 20 Ausgründungsvorhaben pro Jahr, bei denen junge Spin-offs entstehen. Sie beginnen meist mit etwa fünf Mitarbeitern; jährlich werden es mehr. In den ersten drei bis fünf Jahren entstehen bei diesen Unternehmen immer Verluste; erst dann werden sie irgendwann rentabel. Diese Verluste werden im Zweifel immer aufgefangen durch Venturecapital-Gesellschaften, Private-Equity-

Fonds, die dann nach drei Jahren in einer ersten Finanzierungsrunde einsteigen. Es folgen mit den Jahren weitere.

Diese Unternehmen, die ohnehin eine sehr schwierige Liquiditätsbasis haben, würden durch eine solche Regelung natürlich extrem gefährdet werden, weil es für diese Venturecapital-Gesellschaften und Private-Equity-Fonds in dieser Frühphasenfinanzierung viel unattraktiver wäre, einzusteigen. Sie werden sich lieber Unternehmen aussuchen, die schon Gewinne schreiben und deswegen diese Problematik des Verlustausgleichs überhaupt nicht haben.

Sv Dr. Michael Hölzl (Siemens AG): Ich freue mich, dass ich jetzt noch einmal etwas sagen kann, um die Aussage von Professor Jarass kurz zu kommentieren. Es handelt sich wirklich um echte Verluste. Zu Ihrem Beispiel mit den aktivierten Verlustvorträgen und dazu, wie sich dies zu den Gewinnen der DAX-Unternehmen ins Verhältnis setzt, kann man eigentlich nur sagen: Aus den Bilanzen sehen Sie die Verlustvorträge weltweit, nicht die in Deutschland. In einem Konzern gibt es steuerlich eine Legal-Entity-Logik; das heißt, wir denken in Rechtsformen. Wenn zwei Gesellschaften bestehen, von denen die eine hochprofitabel und die andere defizitär ist, dann ist die logische Folge, dass sich einerseits der Verlust der defizitären Gesellschaft und damit der Verlustvortrag aufbauen und andererseits im Konzern ein Gewinn entsteht. Insoweit halte ich es für ziemlich schwierig, über solche Rechenbeispiele zu der Erkenntnis zu kommen, wir Konzerne hätten hypothetische Verluste. Ich kann Ihnen versichern: Wir investieren in verschiedene Forschungsvorhaben, und wir haben echte Verluste. Wir haben dort Geld investiert, und es ist nicht mehr da.

Jetzt zu Ihrer Frage, wie sich eine solche Regelung auf Konzerne auswirkt. Die Beispiele, die wir auch in unserer Stellungnahme gegeben haben und die zum Teil schon vorgetragen worden sind, etwa von Herrn Welling oder von Herrn Schön, sprechen für sich selbst. Ich kann jetzt die Antwort meiner Vorredner aufnehmen: Wenn man als Konzern vor der Frage steht, entweder ein Unternehmen zu kaufen, das im Inland geforscht hat und in dem Verluste enthalten sind, oder ein Unternehmen zu kaufen, das im Ausland die Forschung getätigt hat, wobei dort Verluste entstanden sind, sodass man in dem einen Fall die Verluste

verwerten kann, aber in dem anderen Fall nicht, dann ist die Antwort wohl eindeutig.

Vorsitzender Eduard Oswald: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe natürlich noch einige Wortmeldungen. Kollege Reinhard Schultz hat mir schon signalisiert, er könnte verzichten.

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD): Wenn ich jetzt selbst noch eine Frage stellen würde, würde ich meinen eigenen Erkenntnisstand derart verwirren, dass ich nichts mehr nach Hause tragen würde. Deswegen verzichte ich.

Vorsitzender Eduard Oswald: Aber wir sind uns doch einig, dass dies nicht generell für alle Fragen am heutigen Tag gegolten hat?

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD): Das gilt für diesen Komplex.

Georg Fahrenschon (CDU/CSU): Ich möchte gern die Gelegenheit nutzen, um eine Frage bzw. Bitte an Herrn Dr. Diekmann und noch einmal an Herrn Hierstetter von General Electric zu äußern: Inwieweit können Sie den Versuch unternehmen, dem Kollegen Schultz noch eine Erkenntnis mit auf den Nachhauseweg zu geben?

(Zuruf: Von General Electric kann ja nur Erleuchtung kommen!)

Ich habe nämlich durchaus den Eindruck, dass wir uns angesichts der Arbeiten an einem Wagniskapitalfördergesetz sehr genau über die Auswirkungen der Regelung im Bereich der Unternehmensteuer auf Private Equity, Firmengründungen, Start-up und Wagniskapitalfinanzierer klar werden müssen. Dazu bitte ich die Herren, uns noch einmal aus ihrer Sicht die Gefahren zu beschreiben, die sie aufgrund der vorgeschlagenen Änderung befürchten.

Sv Dr. Marc Henning Diekmann (Wunderlich & Partner Wirtschaftsberatung für den Mittelstand GmbH): Ich gehöre zu denen, die in der Praxis das ausbaden, was hier im Hohen Hause beschlossen wird, und habe mit Spannung das eine oder andere verfolgt. Ich habe mich dann auch gefragt, wann der eine oder andere das letzte Mal bei einer Betriebsprüfung oder etwas Ähnlichem dabei war.

Vorhin ist vieles aus den Bereichen Militär und Kirche bemüht worden. Das eine oder andere kommt einem vor wie ein Minenfeld. Wenn das Thema § 4 h EStG (neu) ein Kollateralschaden ist, dann ist das Thema § 8 c KStG (neu) gezielt Friendly Fire, und zwar für eine ganze Branche. Friendly Fire ist das, was man in den Rücken bekommt, ohne dass man es will, und Friendly Fire ist das alles für diejenigen, die sich mit Forschung und Entwicklung und Expansionsfinanzierung beschäftigen.

Wir managen einen Fonds, der ungefähr 200 Millionen Euro in deutsche Unternehmen investiert, um Wachstum und gezielt Forschung und Entwicklung zu finanzieren. Wir kämen uns schon sehr komisch dabei vor, wenn wir Start-up-Unternehmen in der nächsten Runde finanzieren sollten, ob die Initiative Berlin, Dortmund oder wer weiß wie heißt, bei denen Unternehmen anfangen, mit viel Geld - das soll dann nicht verrechnet werden können - etwas zu entwickeln, und bei denen dann neue Gesellschafter einsteigen. Allen ist bewusst oder sollte bewusst sein: Die Verlustverrechnung ist ohnehin schon begrenzt und gedeckelt.

Der zweite Aspekt, den man dazu anfügen muss: Dies schädigt in einer gewissen Art und Weise gezielt nicht nur den Weg alternativer Investments oder des klassischen Private Equity, und zwar da, wo es forschungsintensiv ist, woran Arbeitsplätze gerade in Deutschland hängen; das Gleiche gilt eigentlich auch für die Sanierung von Unternehmen. Vorhin ist so nett die Äußerung gekommen: Das lassen wir dann eben den Markt regeln; das drückt sich über den Preis aus. - Wissen Sie, wie viele Unternehmen für einen Euro gekauft werden? Das Glück bei dem Spiel ist, dass alle Mitarbeiter sozusagen erst einmal den Job behalten, weil ein neuer Gesellschafter hineingeht. Die Alternative dazu ist: Man lässt das Ganze durch das Insolvenzverfahren gehen, das Unternehmen ist platt, man macht einen Asset-Deal, kauft also gezielt nur noch die drei Sachen heraus, die man haben möchte, und ist dann in einer ganz anderen Ausgangssituation. Dazu wird es führen.

Deswegen kann ich Sie nur dringend bitten, diese extrem unglückliche Formulierung des § 8 c KStG (neu) mit den Folgen, die sich hier für eine ganze Branche abzeichnen, ersatzlos zu streichen. Das, was es jetzt an Begrenzung bei der Verlustverrechnung gibt, ist schon schlimm genug. Ich darf auch noch

einmal Herrn Professor Jarass ansprechen - ich weiß nicht, ob er noch da ist -: Viele Verlustvorträge in Bilanzen kommen daher, dass man gar nicht mehr den gesamten Verlust verrechnen darf. Insofern schleppt man manches vor sich her.

Das zweite Thema, Ausland, ist ein Randthema, das vorhin in anderen Bereichen angesprochen wurde. Wir wollen expandierende Unternehmen haben. Auch bei dem Thema Funktionsverdoppelung, das dort parallel hineinspielt, darf man den Finanzierungseffekt, der daraus entsteht, den Unternehmen ganz praktisch nicht nehmen, weil man ansonsten dem Standort schadet.

Sv Felix Hierstetter (General Electric Deutschland): Die Vorredner haben schon viel vorweggenommen und viel Richtiges gesagt, etwa Herr Diekmann. Die steigenden Verlustvorträge oder die Zahlen, die in Deutschland herumgeistern, sind natürlich auch dadurch geprägt, dass es in der Tat schon sehr viele Vorschriften gibt, die die Verlustnutzung in Deutschland massiv erschweren und beschränken. Wenn ich sie alle aufzählen wollte, dann säßen wir morgen früh noch hier; deswegen erspare ich mir das. Ich nenne nur einmal die Mindestbesteuerung. Deswegen widerspreche ich auch dem leider nicht mehr anwesenden Professor Haarmann deutlich. Sieben bis zehn Jahre als Auslaufperiode für die Verluste können wir nicht brauchen. Wir haben schon genügend Verlustbeschränkungen.

Genauso wenig können wir den § 8 c KStG in der Entwurfsfassung brauchen. Der Grund hierfür aus Sicht von General Electric - das ist ein etwas anderer Schwerpunkt - klang bei Herrn Welling vorhin auch schon an. Ich gebe Ihnen nur einmal folgendes Beispiel: General Electric übernimmt eine Unternehmensgruppe - wir verstärken uns ab und zu in Großbritannien oder anderswo -, die deutsche Gesellschaften beinhaltet, die vielleicht Verluste haben; dann führt die bloße Übernahme dieses Konzerns dazu, dass in Deutschland Verlustvorträge wegfallen.

Ein anderes Beispiel: Wenn bei GE in den USA zwei Konzernobergesellschaften verschmolzen würden, ahnte man zunächst nichts Böses. Aber wie Herr Welling richtig ausgeführt hat, entfallen dann, obwohl in Deutschland absolut nichts betroffen ist, schon gar nicht unmittelbar, möglicherweise Verlustvorträge in Deutschland; nebenbei

wird, wenn Grundstücke vorhanden sind, auch noch Grunderwerbsteuerpflicht auslöst.

Es gibt in meinen Augen also zwei Kernprobleme. Erstens. Man braucht irgendeine Form von Missbrauchselement; ansonsten ist diese Regelung so einschneidend, dass sie untragbar ist, außerdem möglicherweise verfassungswidrig, wie wir gehört haben. Zweitens. Es ist notwendig, dass bei mittelbaren Übertragungen irgendwo eine Grenze gezogen wird. Die American Chamber of Commerce hat dazu einen, wie ich meine, guten Vorschlag gemacht. Dass bei einer Restrukturierung oder einer Anteilsübertragung, bei der überhaupt kein Berührungspunkt im Inland gegeben ist, in Deutschland Verlustvorträge entfallen sollen, ist mir völlig unbegreiflich.

Gabriele Frechen (SPD): Ich habe jetzt gerade gelernt, dass man Betriebe für einen Euro nur aus altruistischen Gründen kauft, um die Arbeitsplätze zu erhalten. Das ist schön; da ich immer an das Gute im Menschen glaube, glaube ich jetzt auch einmal daran.

Die Mantelkaufregelung sieht - das ist in der Tat so - explizit keine Sanierungsklausel vor. Daher lautet meine Frage an den DGB und auch an das Bundeszentralamt für Steuern: Wäre eine Sanierungsklausel über die Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen hinaus eine Verbesserung hinsichtlich der Sicherheit, eine Verbesserung vielleicht finanzieller Art, oder wäre es eine Möglichkeit, neue Gestaltungswege zu suchen?

Sv Dr. Hartmut Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Frau Frechen, ich kann nur wiederholen, was ich eben schon gesagt habe: Ich bin nicht der Experte für diese Fragen; aber ich könnte mir durchaus vorstellen, dass es in bestimmten Fällen auch echte Sanierungen gibt und dass davon auch Arbeitsplätze betroffen sein könnten. Im Prinzip schätze ich das nicht so ein; ich sehe auch, wie in der Vorlage gesagt wird, dass Mantelkaufregelungen und Verlustvorträge häufig dazu benutzt werden, um Verluste steuerlich geltend zu machen, nicht aber dazu, um Produktionen weiterzuführen. Aber für diesen speziellen Fall empfehle ich einfach nur, noch einmal nachzuprüfen, ob man so etwas machen sollte.

Sv Dirk Wendel (Bundeszentralamt für Steuern): Meines Erachtens zeigt die Regelung ganz deutlich, dass wir eine sehr schwache allgemeine Missbrauchsnorm haben, die in der Praxis nicht wirkt. Darin liegt eigentlich die Krux, sodass die Regelung, die getroffen werden wird, alle Ausnahmefälle mit abdecken muss. Das beinhaltet die Gefahr, dass eben auch Fälle erfasst werden, die man möglicherweise aus der Regelung ausklammern sollte.

Vorsitzender Eduard Oswald: Jetzt haben wir den sechsten Block beendet und kommen zum siebten. Sie merken natürlich, dass viele uns verlassen, allerdings nicht deswegen, weil sie es nicht spannend finden; vielmehr wird mir gesagt, die Flüge usw. seien im Vertrauen auf die Zusage des Vorsitzenden, die Anhörung werde um 17.30 Uhr enden, entsprechend gebucht worden. Wir haben dafür Verständnis. Aber Sie wissen, angesichts der Themen, die wir hier haben, säßen wir, wenn wir es freigäben, sicherlich auch um Mitternacht noch hier, bis die ersten vor Erschöpfung einschlafen würden.

Ich rufe also den siebten Themenblock auf: Sonstige Maßnahmen der Unternehmensteuerreform. In diesem Block können auch Fragen zu Punkten gestellt werden, die möglicherweise offen geblieben sind. Ich habe jetzt nicht mehr solche Fragestellungen, wie es vorhin der Fall war; diejenigen Wortmeldungen, die bei mir angekommen sind, werde ich aber abwickeln.

Otto Bernhardt (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und an den Zentralverband Deutsches Baugewerbe. In Ihren Bereichen spielt das Thema PPP-Projekte eine große Rolle. Können Sie, bezogen auf PPP, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf leben?

Sv Ulrich Komander (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie): Die Frage hätte auch sehr gut zu dem vierten Block des heutigen Tages gepasst, zur Zinsschranke; denn die PPP-Gesellschaften, also die Partnerschaften zwischen öffentlichem Bereich und privater Wirtschaft, sind von dieser Gesetzesmaßnahme so betroffen, dass es an die Existenz geht, und deswegen muss es hier angesprochen werden.

Ich erinnere daran, dass die PPP-Aktivitäten von der Regierung, also von der Politik, von den Gewerkschaften und von der Indust-

rie ganz bewusst gewünscht werden und deswegen in Deutschland als förderungswürdige Maßnahmen beurteilt werden. Nun sind alle diese Projekte in einem hohen Maße fremdfinanziert, und aufgrund der Unmöglichkeit der Gesellschafter, die Vielzahl der Projekte mit Eigenkapital auszustatten, ist ein hoher Fremdzins zu zahlen, der dann der Zinsschranke unterfällt. Das ist das Riesenproblem dieses Wirtschaftszweiges. Die PPP-Gesellschaften erleiden in der Folge die Konsequenz der Zinsschranke, die wie eine Strafsteuer wirkt. Eine Strafsteuer ist bei PPP-Projekten allerdings durch nichts gerechtfertigt, denn es gibt bei diesen Aktivitäten nichts zu bestrafen. Vielmehr müssten die PPP-Gesellschaften gefördert werden, weil sie deutsches Steuersubstrat vermehren und nicht vernichten. Durch diese Gesetzesmaßnahme tritt also eine Wirkung ein, die von der Regierung überhaupt nicht gewünscht wird.

Eine Chance, die ungerechtfertigte Strafsteuer zu vermeiden - so meint das Ministerium -, sei immer gegeben; durch gesellschaftsrechtliche Strukturen oder durch Nutzung von Escape-Klauseln könne man diese Strafsteuer vermeiden. Ich bringe hier in aller Deutlichkeit zum Ausdruck, dass diese Möglichkeit nicht besteht. Es sind Einzelfälle, wo dies einmal so sein kann; aber in der Großzahl der Fälle wird das nicht möglich sein. Dies bedeutet, dass sich zukünftig konzerngebundene wie konzernungebundene Gesellschaften zum ganz überwiegenden Teil nicht mehr rechnen werden und dass einem Großteil der bereits bestehenden Gesellschaften die Existenzgrundlage entzogen wird.

Wir haben von Professor Herzig ein Gutachten über diesen Tatbestand erstellen lassen. Darin ist auch ein Beispiel aufgenommen, das aus der Realität entnommen worden ist. Bei einer PPP-Gesellschaft mit einem Eigenkapital von 10 Prozent und einem Gewinn von 1 Million Euro würden nach der heutigen Rechtslage circa 400 000 Euro Steuern fällig; bei der neuen Rechtslage würden bei der gleichen Gesellschaft rund 1,3 Millionen Euro Steuern fällig. Die Steuerbelastung wäre höher als der Gewinn selbst. Diese Beispiele haben wir heute in dieser Runde auch von anderen Gesellschaften gehört.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herzlichen Dank; wir gehen weiter.

Sv Ulrich Komander (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie): Darf ich, Herr Vorsitzender, bitte noch die Lösungen vorschlagen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Wenn Sie es ganz kurz machen. Ich nehme an, sie stehen auch in Ihrer schriftlichen Stellungnahme.

Sv Ulrich Komander (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie): Die PPP-Projekte sollten entweder ganz von der Zinsschranke ausgenommen werden - das ist eine Rettungsmöglichkeit -, oder der faktische Rückgriff, den die Vorschriften des vorgeschlagenen § 8 a KStG vorsehen, müsste deutlich dahin gehend eingegrenzt werden, dass eine Rückgriffsmöglichkeit nur noch im Sinne der heutigen Erlassregelung und nicht in einer verschärften Form bestünde. Die bisher konzerngebundene Eigenkapitalklausel müsste für solche Gesellschaften dahin gehend verändert werden, dass bei der Escape-Klausel nicht auf die Konzern-, sondern auf die Branchenverhältnisse abgestellt wird, indem man ein Branchen-Benchmarking durchführt. Dann könnte eine Entlastung für diese Gesellschaften entstehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Jetzt kommen wir zur Antwort vom Zentralverband Deutsches Baugewerbe. Frau Barbara Rosset, Sie haben das Wort. - Sie ist nicht mehr da. Ich bitte um Nachsicht; das habe ich von hier aus nicht gesehen. Die Frage kann also nicht beantwortet werden.

Gabriele Frechen (SPD): Meine Frage bezieht sich auf die geringwertigen Wirtschaftsgüter. Sie richtet sich an Herrn Spangenberg von Daimler Chrysler. Außerdem richtet sie sich an die Bundessteuerberaterkammer.

Die Änderungen bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern sollen einen Teil zur Gegenfinanzierung beitragen. Ich frage Sie deshalb auch nicht, ob es sinnvoll ist, GWG künftig über fünf Jahre abzuschreiben. Ich möchte von Ihnen gern wissen, ob es handelbar ist, ob es praktikabel ist oder ob es eine unzumutbare Belastung mit Bürokratiekosten bedeutet, wenn wir die GWG so behandeln, wie wir sie jetzt behandeln wollen.

Sv Steffen Spangenberg (Daimler Chrysler AG): Auf diese Frage muss man zunächst einmal sagen, dass der vorliegende Entwurf gegenüber dem Referentenentwurf schon eine Verbesserung darstellt; denn ursprünglich war kein Sammelposten vorgesehen. Das hätte bedeutet, dass es hier zu einem immensen Bürokratieaufwand gekommen wäre. Insofern bietet der Sammelposten zunächst einmal die Chance für eine Verbesserung.

Allerdings muss man sich jetzt natürlich fragen: Wo setzt man eigentlich den Startpunkt an, um zu schauen, ob es eine Verbesserung darstellt? In diesem Zusammenhang möchte ich ganz kurz in die 60er-Jahre zurück, nämlich in das Jahr 1964. Damals gab es letztmalig eine Anhebung der GWG-Grenze.

(Zuruf: Von damals sitzt heute niemand mehr im Finanzausschuss!)

- Gott sei Dank wahrscheinlich - oder vielleicht auch nicht. - Die Begründung war die Erhaltung der beabsichtigten Verwaltungsvereinfachung. Das bedeutet: Dadurch, dass mehr als vier Jahrzehnte keine Anpassung erfolgt ist, gab es hier einen immensen Aufbau in der Anlagenverwaltung.

Wenn man der Frage nachgeht, was der Sammelposten eigentlich bedeutet, dann muss man sehen, dass durch das Vorhandensein des Sammelpostens eine ganze Reihe von Wirtschaftsgütern nicht mehr einzelbestandsgeführt werden muss. Die Einzelbestandsführung per se ist deutlich aufwendiger als der Sammelposten. Dadurch, dass der Sammelposten jetzt über die 410 Euro hinausgeht und Wirtschaftsgüter einbezogen werden, für die bisher die Einzelbestandsführung notwendig ist, kommt es auch zu einer Vereinfachung.

Sv Dr. Raoul Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer): Ich bin der Meinung, dass diese Regelung, so wie sie jetzt im Entwurf steht, handelbar ist und die ursprünglichen Bedenken bezüglich der Handelbarkeit gegenstandslos sind. Trotzdem finden wir die Regelung nicht gut.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Fragen richten sich an den Bund der Finanzrichterinnen und Finanzrichter und an den Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft. Mir geht es erstens speziell um die Entbürokratisierung. Unser

Nationaler Normenkontrollrat hat übrigens auch gesagt, die Bürokratiekosten dieser Maßnahmen bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern stünden in keinem Verhältnis zum Nutzen; das heißt, der Gesetzgeber muss hier tätig werden. Aber es gibt auch Probleme, die noch weiter gehen. Das reicht bis hin zu dem Sammelposten. Wie ist es eigentlich mit der Maßgeblichkeit von Steuer- und Handelsbilanz? Das hat Wirkungen, die man auf den ersten Blick vielleicht so gar nicht sieht.

Das Zweite ergibt sich im Blick auf die Realisierung und die Forderung, dass die Kleinen in der Lage sein sollen, damit vernünftig umzugehen. Ich sehe die Festlegung auf 100 Euro in diesem Zusammenhang überhaupt nicht als Erfolg an. Um es einmal klar zu sagen: Es ist ein bisschen ohne Verstand, wenn man aus zunächst geplanten 60 Euro 100 Euro macht, während die Grenze heute über 400 Euro liegt, und dies dann als Erfolg verkauft.

Vielleicht sagen Sie mir noch etwas zum Leistungsfähigkeitsprinzip und zur Bilanzwahrheit. Man sollte nicht vergessen, dass dies ebenfalls wichtige Punkte sind.

Sv Reinold Borgdorf (Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter): Bei der Sammelabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter besteht, wenn ich den Gesetzentwurf richtig verstanden habe, das Problem, dass Wirtschaftsgüter auch dann noch weiter abzuschreiben sind, wenn sie bereits aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind. Das heißt, das Unternehmen hat den Untergang eines Wirtschaftsgutes zu beklagen, muss sich ein neues kaufen, kann aber keine außergewöhnliche AfA geltend machen.

(Zuruf: Pauschalierung!)

- Eine Pauschalierung macht bei einem geringwertigen Wirtschaftsgut, das über fünf Jahre abgeschrieben werden soll, in meinen Augen keinen Sinn. Dies entspricht auch nicht mehr dem Grundsatz der Bilanzwahrheit, weil dann noch Sachen abgebildet sind, die man gar nicht mehr hat. Zudem ist man wirtschaftlich doppelt belastet, weil man den Aufwand noch nicht absetzen konnte, das neue Wirtschaftsgut gekauft werden muss und im Grunde genommen vom doppelten Aufwand nur 20 Prozent abgeschrieben werden können. Das kann es nicht sein.

Sv Guido Hausen (Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft e. V.): Frau Scheel hat bereits angedeutet, dass es ein Problem hinsichtlich der Handels- und Steuerbilanz gibt. Hier besteht in erheblichem Maße die Gefahr, dass diese beiden Bilanzen auseinanderfallen. Der Grund dafür liegt darin, dass leere Luft, dieser Sammelposten, über fünf Jahre abzuschreiben ist. Dies gilt auch für Wirtschaftsgüter, die tatsächlich eine kürzere Nutzungsdauer haben und die daher nach Handelsrecht über den kürzeren Zeitraum abzuschreiben sind. Dadurch ergibt sich in sehr vielen Fällen eine Abweichung der Handels- gegenüber der Steuerbilanz.

Das Entscheidende daran ist sicherlich, dass so etwas mit erheblichem Mehraufwand verbunden ist. In diesem Sinne kann hier nicht von Bürokratieabbau die Rede sein, auch wenn jetzt ein Sammelposten vorgesehen ist. Wir empfehlen daher, von diesen fünf Jahren abzugehen und auf drei, höchstens vier Jahre herunterzugehen bzw. an der alten Regelung festzuhalten; das wäre natürlich noch besser.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich richte meine Frage zum Bereich der Wertpapierleihe an den Zentralen Kreditausschuss. Hier haben wir auf der einen Seite zu verzeichnen, dass Steuerverkürzungstatbestände entstehen können. Auf der anderen Seite haben Sie in Ihrer Stellungnahme auch darauf aufmerksam gemacht, dass manche Geschäfte bis hin zu Pensionsgeschäften unter Umständen erschwert oder unmöglich werden würden, wenn es so käme, wie es im Gesetzentwurf steht. Können Sie das konkretisieren, damit wir hier eine scharfe Abgrenzung zwischen dem Gewollten und dem nicht Gewollten erreichen können?

Sv Heinz-Udo Schaap (Zentraler Kreditausschuss): Herr Abgeordneter Dautzenberg, Ihre Frage gibt Gelegenheit, noch einen gewissen Korrekturbedarf anzumelden, der unseres Erachtens zumindest in Teilbereichen wirklich nur technischer Art ist. Der Gesetzentwurf sieht ein Betriebsausgabenabzugsverbot in bestimmten Fällen im Zusammenhang mit Wertpapierleihe und sogenannten Wertpapierpensionsgeschäften vor. Wir meinen, dass die Regelung in Teilbereichen über das eigentliche Ziel hinausgeht, nämlich das Ziel der Verhinderung von unangemessenen oder zumindest aus Sicht des Fiskus unangemessenen Gestaltungen.

Unsere Forderung geht dahin, dass das Betriebsausgabenabzugsverbot, das sich auf sogenannte Kompensationszahlungen und Leihgebühren bezieht, auf sogenannte Kompensationszahlungen beschränkt wird - das sind Kompensate für im Rahmen dieser Geschäfte fließende Dividenden - und nicht für die sogenannte Leihgebühr gilt, die daneben zu betrachten ist, die nur ein Entgelt für die Überlassung von Wertpapieren im Rahmen solcher Geschäfte ist. Insoweit ist es vielleicht auch terminologisch falsch, von sogenannten Wertpapierleihgeschäften zu sprechen; in Wirklichkeit ist es ein Darlehen gegen Gebühr.

Wir meinen auch, dass man diese beiden Gebühren, das heißt die Leihgebühr und die Kompensationszahlung, auch trennscharf auseinanderhalten kann, beispielsweise dadurch, dass man das Betriebsausgabenabzugsverbot nur auf die im Rahmen des Leihgeschäfts erzielten, beim Entleiher dem § 8 b Abs. 1 oder 2 KStG unterliegenden Erträge bezieht. Damit hat man eine trennscharfe Abgrenzung. Ansonsten käme es zu einer Doppelbesteuerung. Ich bitte nur, zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen Geschäften um Geschäfte handelt, die auch im internationalen Kontext abgeschlossen werden, und dass dieses Instrument für den Kapitalmarkt besonders wichtig ist und daher nicht beeinträchtigt werden sollte.

In diesem Zusammenhang darf ich noch ganz kurz zwei Forderungen nennen. Wenn man die Kompensationszahlungen nicht zum Abzug zulässt, benötigt man eine entsprechende Korrektur bei der Gewerbesteuer, die bei den Hinzurechnungsvorschriften im Rahmen von § 8 Nr. 5 GewStG vorzusehen wäre.

Die Regelung soll rückwirkend gelten. Dies halten wir für verfassungsrechtlich problematisch. Wir bitten Sie, noch einmal darüber nachzudenken, ob dies tatsächlich rückwirkend gelten kann.

Ich will mich insoweit beschränken; die näheren Einzelheiten haben wir in unserer Stellungnahme ausgeführt.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Ganz kurz eine Fortsetzungsfrage zur Wertpapierleihe - die Modelle sind bekannt - an Professor Dr. Jarass und den DIHK: Sehen Sie in der Konstruktion zur Wertpapierleihe bzw. in den entsprechenden Regelungen einen wirksamen Pflock, um die Modellgestaltungen,

wie sie im Gesetzentwurf beklagt werden, zu verhindern?

Sv Prof. Dr. Lorenz Jarass: Das ist ein weiterer Versuch, Tax-Planning, Steuerplanung, irgendwie vom Gesetzgeber in den Griff zu bekommen. Die Erfahrung besagt, dass man, wenn man mit so speziellen Regelungen eingreift, wie sie jetzt im Gesetzestext enthalten sind, natürlich die Kreativität der Steuerberater anregt. Zu dieser Angelegenheit wurden im Internet vom Bundesfinanzministerium drei Alternativen vorgestellt; ich glaube, das war vor vier Monaten. Das Ergebnis des Bundesfinanzministeriums selber war, dass es wahrscheinlich nur drei schlechte Alternativen gibt. Jetzt hat man, wenn ich das richtig sehe, zwei dieser Alternativen ein bisschen gemischt. Die Zielsetzung ist richtig, dass man sagt - darum geht es doch letztendlich -: Es gibt Aufwendungen, die man geltend macht; die dazugehörigen Erträge sind aber nicht zu versteuern. - Das ist letztendlich immer das Grundproblem. Das hatten wir vorher bei den Funktionsverlagerungsbesteuerungen, das haben wir jetzt bei der Wertpapierleihe.

Ich bitte nachdrücklich darum, in diesem Zusammenhang noch einmal über das allergrößte Problem nachzudenken, das man hier hat: Es werden nämlich in Größenordnungen von Hunderten Milliarden Euro ausländische Beteiligungen gekauft, und alle damit zusammenhängenden Finanzierungsaufwendungen können ganz legal in Deutschland geltend gemacht werden; sie können auch nach all den Vorschlägen weiterhin geltend gemacht werden. Daran sollte man noch einmal herangehen.

Die Wertpapierleihe ist eher ein Notschrei des Finanzministeriums und der Finanzverwaltung an die Parlamentarier, also an Sie, und damit an Sie, Herr Vorsitzender Oswald, insbesondere dahin gehend, endlich damit aufzuhören, Ausnahmen zu kreieren - wir haben heute schon darüber gesprochen; natürlich will die Wirtschaft sie -, und sich wieder auf das alte Grundprinzip des §3 c EStG zurückzubedenken: Wenn die Erträge steuerfrei sind, sollten die damit zusammenhängenden Aufwendungen nicht steuerlich geltend gemacht werden können.

Wertpapierleihe ist ein etwas kompliziertes Thema, und in Anbetracht der knappen Zeit will ich darauf nicht im Detail eingehen. Aber dies ist letztendlich das gleiche Problem, das man hier jetzt angehen wird. Man

wird sehen, ob man die Banken und die Steuerplaner damit abschrecken kann.

Sv Jörg Schwenker (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Ich fasse mich dazu sehr kurz, weil diese Thematik nicht an uns herangetragen worden ist, sodass ich dazu in der Sache nichts sagen möchte.

Georg Fahrenschon (CDU/CSU): Noch einmal zurück zum Thema GWG; meine Frage geht an die Daimler Chrysler AG und an den Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels.

Meine Frage an Daimler Chrysler. Sie haben eine sehr bemerkenswerte Modellbeschreibung geliefert. Können Sie uns aus Ihrer Erfahrung eine Einschätzung dazu geben, was fiskalisch passiert, wenn wir die Grenze von 1000 Euro anheben, ob es aufgrund einer anderen Zusammenstellung von betroffenen geringwertigen Wirtschaftsgütern tatsächlich zu einem höheren Ausfall kommt oder ob da gegebenenfalls ein anderer Effekt eintritt?

Außerdem interessiert mich die Bewertung des BGA zu der Frage, wie sich eine Herabsetzung der Abschreibungsdauer von fünf auf drei Jahre auch in Verbindung mit einer Erhöhung der Grenze auswirken wird.

Sv Steffen Spangenberg (Daimler Chrysler AG): Ich bedanke mich dafür, an die Antwort auf die Frage von vorhin anschließen, das präzisieren und das Verbesserungspotenzial, das in diesen Regelungen steckt, noch einmal darlegen zu können. Wir haben Untersuchungen zu unserem Anlagevermögen gemacht, das ja den Bestand zeigt. In das Intervall zwischen 410 Euro und 1 000 Euro - das wäre ja die neue Grenze - fallen circa 43 Prozent der Wirtschaftsgüter; sie entsprechen circa 1 Prozent oder weniger als 1 Prozent des Wertes der Wirtschaftsgüter. Erhöht man die Grenze auf 2500 Euro, dann fallen circa 70 Prozent der Wirtschaftsgüter in das entsprechende Intervall; wertmäßig macht das bei uns im Anlagevermögen aber nur circa 2 Prozent aus, sodass man sagen kann: Einer sehr hohen Anzahl an Wirtschaftsgütern kommt eine relativ geringe wertmäßige Bedeutung zu.

Ihre Frage zielte auf die Finanzierungswirkung und darauf ab, ob hier eine Gefahr besteht, wenn man diese Grenze von 1 000 Euro auf 2 500 Euro anhebt, und ob es das Finanztableau berührt. Wir haben -

ebenso wie andere Unternehmen in der Arbeitsgruppe, in der ich mitgewirkt habe - Untersuchungen angestellt. Man kann sagen, dass die Nutzungsdauer in diesem Wertebereich eigentlich sehr stabil ist. Es ist nicht so, dass die Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern bis 2500 Euro gegenüber der von Wirtschaftsgütern bis 1000 Euro viel länger ist, sodass es zu Steuerausfällen käme, wenn man die Grenze erhöhte. Die Nutzungsdauern sind in diesem Intervall zwischen 1 000 Euro und 2500 Euro sehr stabil, sodass man hier eine ideale Möglichkeit hat, die Bürokratiekosten sehr effizient und in einem hohen Maß zu senken, während gleichzeitig aus unserer Sicht das Finanztableau absolut unberührt bleibt.

Diese Situation unterscheidet sich also von derjenigen bei den anderen Themen, die wir heute angesprochen haben, die alle auch das Finanztableau berührt haben. Das ist bei dieser Maßnahme eigentlich nicht der Fall. Deshalb rege ich dringend an, diese Chance zu nutzen. Bezogen auf die Regelung aus dem Jahr 1964 sollte die Anpassung nachgeholt und die Grenze eben nicht nur auf 1 000 Euro, sondern auf 2 500 Euro angehoben werden; es gibt hier eben auch keine Auswirkungen auf das Finanztableau.

Sv Gerhard Heinz (Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.): Wir schließen uns dem Petitum an, den Schwellenwert auf 2 500 Euro zu erhöhen, schon allein deshalb, weil es wirklich um geringwertige Wirtschaftsgüter geht, die im Rahmen der Entbürokratisierung genauso angepackt gehören wie andere Themen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Meine Damen und Herren, Sie werden es nicht glauben: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Bevor Sie gleich gehen, informiere ich Sie darüber, dass wir unsere Beratungen im Finanzausschuss am Mittwoch, dem 9. Mai, fortsetzen werden. Selbstverständlich hatten Sie nicht nur heute die Gelegenheit, sich zu äußern; wir bieten Ihnen an, uns im Nachtrag zu dieser Anhörung das eine oder andere, das Sie uns noch mit auf den Weg geben wollen, zu übermitteln.

Wir haben gesehen, wie komplex das Ganze ist. Wir sollten bei alledem die Intention des Gesetzes insgesamt nicht vergessen: die erhöhte Attraktivität des Standortes Deutschland. Wir haben gesehen, dass die-

ses Gesetz sehr breit angelegt ist. Ich habe die Worte dieses Gesetzes nicht gezählt. Ich weiß, dass es so einfach nicht mehr ist. Die Zehn Gebote haben 297 Worte, und das Vaterunser hat 56 Worte. Nachdem wir heute schon so fromm waren und so oft die Bibel zitiert worden ist, will ich auch Folgendes noch sagen: Wir werden vielleicht einmal einen Praktikanten daran setzen, der die Worte dieses Gesetzes zählen soll. Aber was ist in unserem Lande und in der Welt noch einfach?

Wir wollen versuchen, die zweite und dritte Lesung im Plenum am 25. Mai durchzuführen. Vorher wird der Finanzausschuss all das, was Sie gesagt haben, noch einmal debattieren und analysieren. Wir nehmen alles, was hier gesagt worden ist, sehr ernst.

Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg und sage ein herzliches Dankeschön für die Intensität dieser Beratung. - Auf Wiedersehen!

(Schluss: 18.05 Uhr)